

2024

Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1
Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

Inhalt

Kapitel 1 Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die Prüfung des Rechnungshofs	5
Einleitung	6
Die Gemeinsamen Unternehmen der EU	8
Gemeinsame Unternehmen sind öffentlich-private Partnerschaften, die gegründet wurden, um marktfähige Innovationen zu fördern	8
Die Anzahl der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation ist im Rahmen der letzten drei MFR gestiegen	9
Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation werden von der EU und anderen Mitgliedern gemeinsam finanziert	10
Das F4E verwaltet die EU-Beiträge zum ITER-Projekt	14
2024 gab es erhebliche Änderungen bei den Haushaltsmitteln und dem Personal der Gemeinsamen Unternehmen	15
Das Europäische Parlament und der Rat spielen eine entscheidende Rolle bei den Regelungen für Haushalt und Entlastung der Gemeinsamen Unternehmen	17
Die Prüfung des Rechnungshofs	18
Eine Zuverlässigkeitserklärung für jedes Gemeinsame Unternehmen	18
Wichtigste Risiken	18
Prüfungsansatz und Verwertung der Arbeit anderer unabhängiger Prüfer	20
Kapitel 2 Übersicht über die Prüfungsergebnisse	29
Einleitung	30
Prüfungsurteile	31
Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	31

Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen	33
Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen	33
Sonstige Bemerkungen	35
Probleme im Zusammenhang mit der Haushaltsführung der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2024	35
Probleme im Zusammenhang mit der Personalverwaltung	38
Probleme im Zusammenhang mit den Beiträgen anderer Mitglieder zu den Forschungs- und Innovationsprogrammen der Gemeinsamen Unternehmen	38
Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen	42
Weiterverfolgung von Bemerkungen und Empfehlungen aus Vorjahren	46
Die Gemeinsamen Unternehmen haben weniger als die Hälfte der Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren berücksichtigt	46
Die Gemeinsamen Unternehmen haben die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt	46
Weitere aktuelle Sonderberichte zu Gemeinsamen Unternehmen	55
Kapitel 3 Zuverlässigkeitserklärungen zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU	58
3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen	59
Gemeinsame Unternehmen, die EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation ausführen	63
3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)	64
3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)	73
3.4. Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)	83

3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)	92
3.6. Gemeinsames Unternehmen für Chips	101
3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)	111
3.8. Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)	119
3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	127
3.10. Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)	140
3.11. Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3	147
3.12. Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)	155
Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen	161
3.13. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	162
Abkürzungen	175



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 1

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU und die Prüfung des Rechnungshofs

Einleitung

1.1. Der Europäische Rechnungshof ist der externe Prüfer der EU-Financen¹. In dieser Eigenschaft trägt er – als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU – zur Verbesserung des EU-Finanzmanagements bei. Ausführlichere Informationen zur Arbeit des Rechnungshofs sind seinen jährlichen Tätigkeitsberichten und seinen Jahresberichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans sowie seinen Sonderberichten, Analysen und Stellungnahmen zu neuen oder geänderten EU-Rechtsvorschriften oder sonstigen Beschlüssen mit Auswirkungen auf das Finanzmanagement zu entnehmen.

1.2. Zum Mandat des Rechnungshofs gehört es, die Jahresrechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Vorgänge der im Bereich Forschung und Innovation der EU tätigen Gemeinsamen Unternehmen, des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) und des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) – im Folgenden als "Gemeinsame Unternehmen" bezeichnet – zu prüfen. Bei diesen handelt es sich um zwölf EU-Einrichtungen, die im Rahmen der Artikel 187 und 188 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) und – im Falle des F4E – im Rahmen der Artikel 45 bis 51 des [Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft](#) errichtet wurden. Das ECCC wurde auf der Grundlage der [Artikel 173 und 188 AEUV](#) errichtet, insbesondere, um zusammen mit den Mitgliedstaaten die Innovation zu fördern.

1.3. Dieser Bericht enthält die Ergebnisse, zu denen der Rechnungshof bei seiner Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2024 gelangt ist. Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

- Kapitel 1 gibt einen Überblick über die Gemeinsamen Unternehmen und den Prüfungsansatz des Rechnungshofs.
- Kapitel 2 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der vom Rechnungshof vorgenommenen jährlichen Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2024 sowie über weitere unternehmensübergreifende Prüfungsarbeiten, die der Rechnungshof im Laufe des Jahres durchgeführt hat. Auf der Grundlage dieser Prüfungsergebnisse gibt der Rechnungshof Empfehlungen ab und setzt Fristen für deren Umsetzung.
- Kapitel 3 enthält für jedes der zwölf Gemeinsamen Unternehmen eine Zuverlässigkeitserklärung mit den Prüfungsurteilen zur Zuverlässigkeit ihrer Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen. Des Weiteren zeigt der Rechnungshof Bereiche auf,

¹ Artikel 285 bis 287 des [Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#).

die für die Leser von Interesse sind, und legt Bemerkungen vor, in denen er auf verbesserungsbedürftige Bereiche hinweist.

1.4. Insgesamt lieferte die vom Rechnungshof durchgeführte Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr ähnliche Ergebnisse wie in den Vorjahren. Mittels der abgegebenen Zuverlässigkeitserklärungen erteilt der Rechnungshof folgende Prüfungsurteile:

- uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung aller Gemeinsamen Unternehmen;
- uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen aller Gemeinsamen Unternehmen zugrunde liegenden Vorgänge.

Die Gemeinsamen Unternehmen der EU

Gemeinsame Unternehmen sind öffentlich-private Partnerschaften, die gegründet wurden, um marktfähige Innovationen zu fördern

1.5. Bei den Gemeinsamen Unternehmen (mit Ausnahme des ECCC) handelt es sich um Partnerschaften zwischen der EU (vertreten durch die Kommission) und privaten Mitgliedern aus Industrie und Forschung. Jede private oder öffentliche Organisation, die an der Unterstützung der Ziele eines Gemeinsamen Unternehmens interessiert ist, kann beantragen, assoziiertes Mitglied oder beitragender Partner ohne Vollmitgliedschaft zu werden. In einigen Fällen sind auch zwischenstaatliche Organisationen und teilnehmende Staaten Mitglieder. Gemeinsame Unternehmen werden im Rahmen der Programme des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der EU als EU-Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet.

1.6. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, im Rahmen einer gemeinsamen strategischen Vision die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in marktfähige bahnbrechende Innovationen zu fördern. Sie sollten auch auf soziale Herausforderungen reagieren, wenn diese von der Industrie derzeit noch unzureichend berücksichtigt werden.

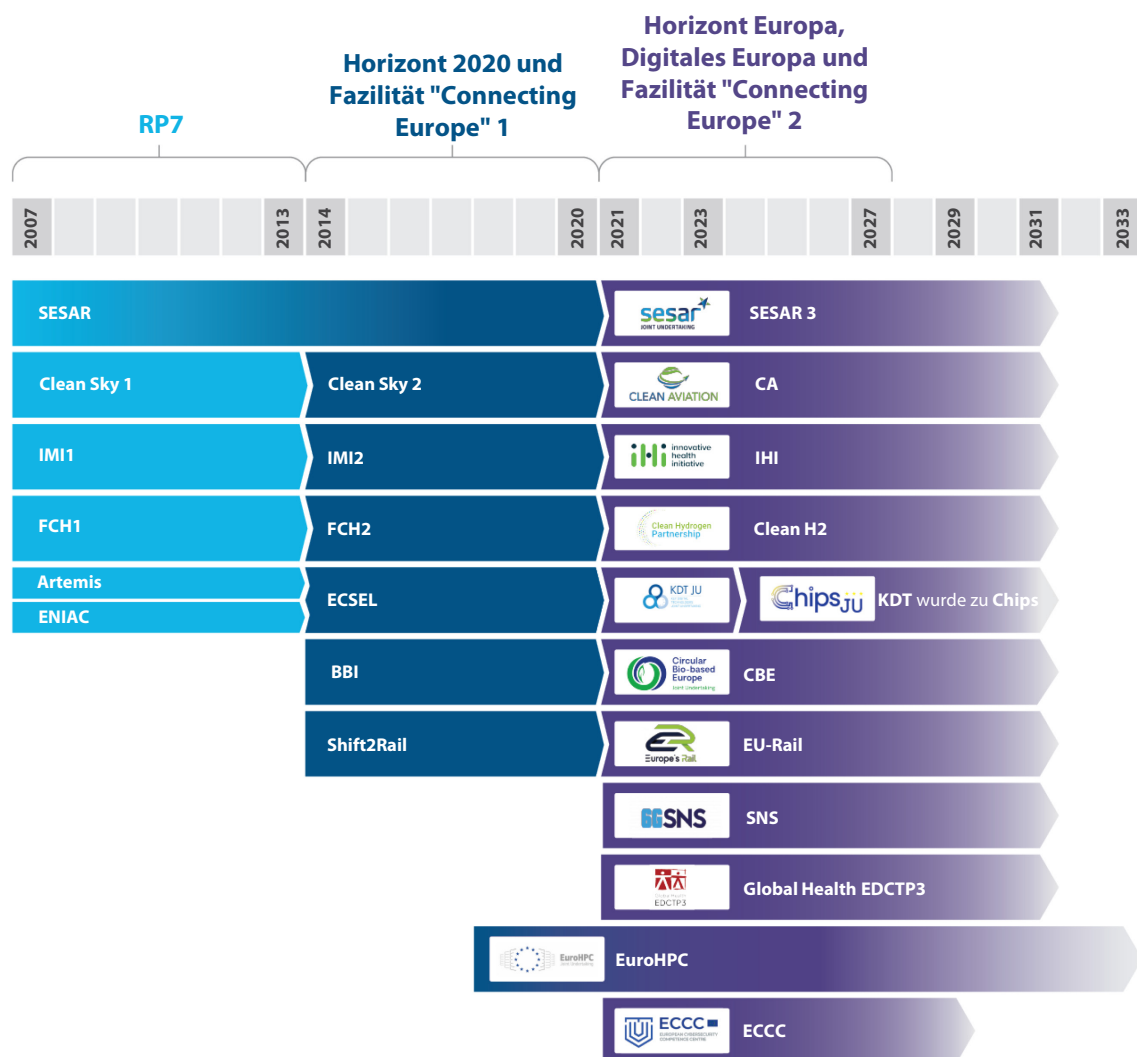
1.7. Dabei fördern sie die Zusammenarbeit zwischen der EU, der Industrie und Forschungseinrichtungen und/oder Teilnehmerstaaten, um hochwertige Forschung und Innovation zu schaffen sowie die Markteinführung innovativer digitaler, grüner und gesellschaftlicher Lösungen in strategischen Sektoren zu beschleunigen. Jedes Gemeinsame Unternehmen nimmt seine eigene spezifische Forschungs- und Innovationsagenda in einem strategischen Bereich – wie Verkehr, Energie, Gesundheit, kreislaforientierte biobasierte Ökosysteme, Halbleiter, Hochleistungsrechnen, Netzsysteme oder Cybersicherheit – an und setzt sie im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Vergabeverfahren um.

1.8. Das ECCC wurde errichtet, um die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu fördern, und nicht als öffentlich-private Partnerschaft mit nichtstaatlichen Mitgliedern aus Industrie und Forschung. Das ECCC hat daher sowohl Merkmale eines Gemeinsamen Unternehmens als auch Merkmale einer dezentralen Agentur. Dies spiegelt sich auch in seiner Governance- und Haushaltsstruktur sowie in seinem operativen Modell wider.

Die Anzahl der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation ist im Rahmen der letzten drei MFR gestiegen

1.9. *Abbildung 1.1* zeigt die Fortschritte der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen der letzten drei mehrjährigen Forschungsrahmenprogramme. Die ersten sechs Gemeinsamen Unternehmen wurden im Zeitraum 2007–2013 im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (RP7) gegründet. Im Zeitraum 2014–2020 stieg ihre Zahl im Rahmen des Programms **Horizont 2020** und der **Fazilität "Connecting Europe" 1** auf sieben an. Im aktuellen MFR 2021–2027 gibt es elf Gemeinsame Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation, die im Rahmen der Programme **Horizont Europa** und **Digitales Europa** und der **Fazilität "Connecting Europe" 2** tätig sind.

Abbildung 1.1 – Gemeinsame Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation unter den letzten drei Rahmenprogrammen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Ratsverordnungen zur Errichtung der Gemeinsamen Unternehmen.

1.10. *Tabelle 1.1* am Ende dieses Kapitels enthält genauere Informationen über Rechtsgrundlage, Bestandsdauer, spezifische Ziele und Aufgaben jedes der elf Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation, die im Rahmen des MFR 2021–2027 tätig sind.

Die Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation werden von der EU und anderen Mitgliedern gemeinsam finanziert

Beiträge der Mitglieder zu den im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen

1.11. Alle Mitglieder eines Gemeinsamen Unternehmens leisten Beiträge zur Finanzierung von dessen Forschungs- und Innovationstätigkeiten. In jedem Fall stellt die Kommission Finanzbeiträge aus den Forschungs- und Innovationsprogrammen der EU zur Kofinanzierung der spezifischen Forschungs- und Innovationsagenda des Gemeinsamen Unternehmens bereit. Darüber hinaus müssen die privaten Mitglieder aus Industrie und nationalen Forschungsorganisationen "Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens" (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und "Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten" (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA) in einer bestimmten Mindesthöhe bereitstellen. Das Gemeinsame Unternehmen selbst ist für die Erreichung der in seiner Gründungsverordnung festgelegten Mindestbeitragsziele verantwortlich. Die IKAA gehören nicht zum Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens und sind nicht Gegenstand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, tragen aber zur Erreichung seiner projekt- oder programmbezogenen Ziele bei. Weitere Einzelheiten sind *Kasten 1.1* zu entnehmen.

Kasten 1.1

Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen (IKOP)

Gemäß den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen müssen alle privaten Mitglieder einen Mindestbeitrag zu den Kosten der Forschungs- und Innovationsprojekte leisten. Im Rahmen von Horizont 2020 sind IKOP die Gesamtkosten der privaten Mitglieder, die ihnen bei der Durchführung der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens entstehen, abzüglich des Beitrags der anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens (EU-Kofinanzierung, Beitrag der Teilnehmerstaaten oder zwischenstaatlichen Organisationen) sowie jedweden sonstigen EU-Beitrags zu diesen Kosten. Im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa sind IKOP die förderfähigen Kosten, die den privaten Mitgliedern bei der Durchführung der Maßnahmen des Gemeinsamen Unternehmens entstehen, abzüglich der Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens, der Teilnehmerstaaten sowie jedweden sonstigen EU-Beitrags zu diesen Kosten. Der Gesamtbetrag der bestätigten und validierten IKOP wird in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens verbucht.

Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten (IKAA)

Im Rahmen von Horizont 2020 müssen private Mitglieder einiger Gemeinsamer Unternehmen (CA, Clean H2, CBE, EU-Rail) auch einen Mindestbetrag an Sachbeiträgen für Kosten für "zusätzliche Tätigkeiten" leisten, die nicht im Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens aufgeführt sind und nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden, aber seinen allgemeinen Zielen entsprechen (IKAA). Im Rahmen von Horizont Europa können private Mitglieder von durch den einheitlichen Basisrechtsakt gegründeten Gemeinsamen Unternehmen IKAA leisten. Diese IKAA umfassen nicht förderfähige Kosten von Tätigkeiten, die direkt von den betreffenden Gemeinsamen Unternehmen finanziert werden, abzüglich jedweden sonstigen Unionsbeitrags zu diesen Kosten. Die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens müssen die IKAA zusätzlich zu den IKOP bereitstellen, damit die Beiträge denen der EU entsprechen. Die IKAA-Beträge sind im jährlichen Plan für zusätzliche Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen aufgeführt. Der Gesamtbetrag der bestätigten und validierten IKAA wird in den Erläuterungen zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens angegeben. Daher unterliegen IKAA nicht der Prüfung durch den Rechnungshof. Im Gegensatz zu IKOP und projektbezogenen IKAA unterliegen programmbezogene IKAA nicht denselben Vorschriften für die wettbewerbliche Evaluierung, die für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gelten. Daher sind sie hinsichtlich der Erreichung der Programmziele des Gemeinsamen Unternehmens womöglich weniger wirksam.

1.12. Im Falle von vier Gemeinsamen Unternehmen leisten auch Teilnehmerstaaten (Gemeinsames Unternehmen für Chips, EuroHPC, ECCC) oder zwischenstaatliche Organisationen (SESAR 3) Finanz- oder Sachbeiträge zu den Tätigkeiten. Im Falle des Global Health EDCTP3 ist das einzige weitere Mitglied neben der EU die *EDCTP Association*, eine private Vereinigung europäischer und afrikanischer Staaten, die Finanz- und Sachbeiträge leistet. Im Falle des ECCC sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zu seinen gemeinsamen Maßnahmen freiwillig.

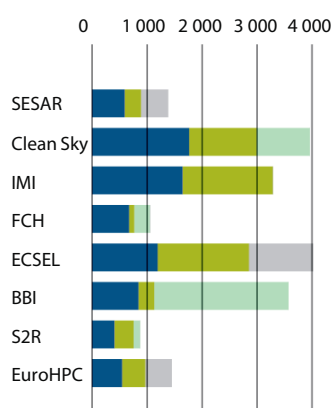
1.13. Schließlich trägt die EU bei zwei Gemeinsamen Unternehmen (EuroHPC und Global Health EDCTP3) sämtliche Verwaltungskosten. Bei allen anderen Gemeinsamen Unternehmen tragen sowohl die EU als auch die anderen Mitglieder zur Finanzierung der Verwaltungskosten bei.

1.14. *Abbildung 1.2* sind die in den jeweiligen Gründungsverordnungen festgelegten Zielvorgaben für die Beiträge aller Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des MFR 2014–2020 und des MFR 2021–2027 zu entnehmen. Die größten Mittelaufstockungen für den MFR 2021–2027 betrafen das EuroHPC und das KDT (das 2024 in das Gemeinsame Unternehmen für Chips umgewandelt wurde).

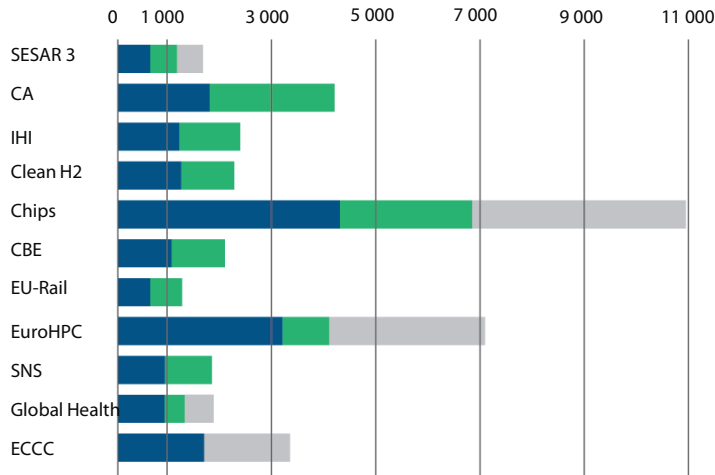
Abbildung 1.2 – Zielvorgaben für die Beiträge der Mitglieder zu den Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation (in Millionen Euro)

- Höchstbeitrag der EU im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa und Digitales Europa und Fazilität "Connecting Europe"
- Mindestbeiträge der privaten Mitglieder zu den Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen (IKOP)
- Mindestbeiträge der privaten Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten (IKAA)
- Mindestbeiträge der privaten Mitglieder zu den Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen (IKOP und IKAA)
- Beiträge der anderen Mitglieder

Beiträge der Mitglieder des GU im Rahmen des MFR 2014–2020



Beiträge der Mitglieder des GU im Rahmen des MFR 2021–2027



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Ratsverordnungen zur Errichtung der Gemeinsamen Unternehmen.

1.15. Wie aus *Abbildung 1.3* hervorgeht, belaufen sich die Haushaltsmittel der Gemeinsamen Unternehmen für die Kofinanzierung ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen des MFR 2021–2027 auf rund 17,2 Milliarden Euro. Dies entspricht mehr als dem Doppelten der Beiträge der EU im Rahmen des vorangegangenen MFR (7,6 Milliarden Euro). Insbesondere können die Gemeinsamen Unternehmen Mittel von bis zu 11,6 Milliarden Euro aus dem Gesamthaushalt von Horizont Europa in Höhe von 93,5 Milliarden Euro nutzen (rund 12 %). Außerdem erhalten das EuroHPC, das Gemeinsame Unternehmen für Chips und das ECCC insgesamt 5,1 Milliarden Euro aus dem Programm Digitales Europa (rund 63 % der Gesamtmittel in Höhe von 8,1 Milliarden Euro), um große Projekte zum Kapazitätsaufbau sowie große Einführungs- und Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der [Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa](#) und dem [Chip-Gesetz](#) durchzuführen.

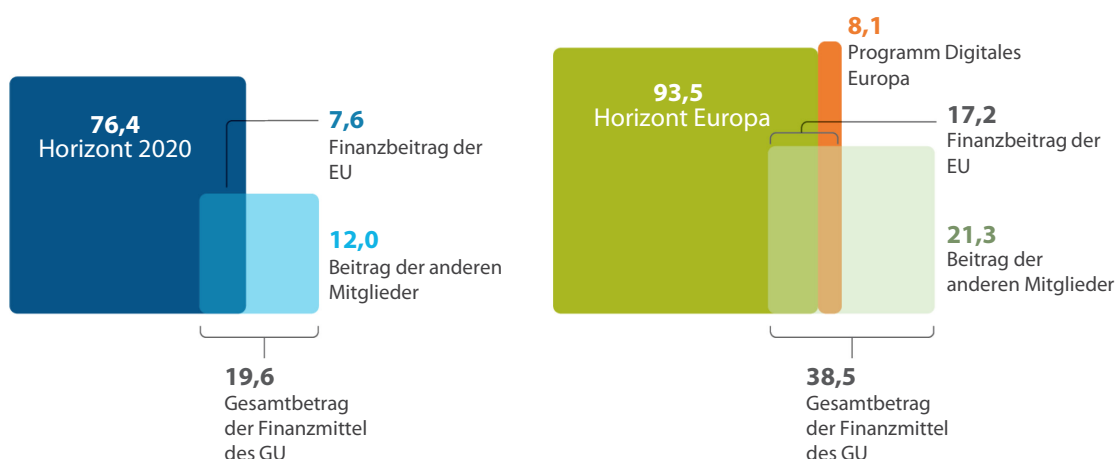
1.16. Insgesamt werden den elf Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen des MFR 2021–2027 Finanzmittel in Höhe von rund 38,5 Milliarden Euro zur Verfügung stehen (siehe [Abbildung 1.3](#)). Bei diesem Betrag sind auch die finanziellen Auswirkungen von 0,4 Milliarden Euro berücksichtigt, die sich aus den Beiträgen des Vereinigten Königreichs und den Kürzungen infolge der Halbzeitrevision von Horizont Europa für mehrere Gemeinsame Unternehmen ergeben. Der Betrag ist fast doppelt so hoch wie im vorangegangenen MFR (rund 19,6 Milliarden Euro). Dies steht jedoch im Einklang mit dem Anstieg von acht auf elf Gemeinsame Unternehmen und der erheblichen Ausweitung der Mandate mehrerer Gemeinsamer Unternehmen (insbesondere des EuroHPC und des Gemeinsamen Unternehmens für Chips) im Vergleich zum MFR 2014–2020.

Abbildung 1.3 – Gesamtbetrag der EU- und Nicht-EU-Beiträge zu den Gemeinsamen Unternehmen

(Milliarden Euro)

MFR 2014–2020

MFR 2021–2027



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Ratsverordnungen zur Errichtung der Gemeinsamen Unternehmen.

1.17. Der geplante Anteil der nicht von der EU geleisteten Beiträge zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ist jedoch im Vergleich zum vorherigen MFR zurückgegangen. Das Ziel für den Zeitraum 2014–2020 bestand darin, mit den EU-Mitteln in Höhe von 7,6 Milliarden Euro zusätzliche 12,0 Milliarden Euro (158 %) an Beiträgen von privaten Mitgliedern, Teilnehmerstaaten und internationalen Organisationen zu mobilisieren und so einen Gesamtbetrag von rund 19,6 Milliarden Euro zu erreichen (siehe [Tabelle 2.2](#)). Im Zeitraum 2021–2027 sollen mit den EU-Mitteln in Höhe von 17,2 Milliarden Euro weitere 21,3 Milliarden Euro (123 %) an anderen Beiträgen mobilisiert werden (siehe [Abbildung 1.3](#)).

Governance-Modelle der im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen

1.18. Die Governance-Struktur der meisten Gemeinsamen Unternehmen umfasst einen Verwaltungsrat, ein wissenschaftliches Beratungsgremium, eine Gruppe von Vertretern der Staaten sowie Gruppen von im spezifischen Forschungs- und Innovationsbereich des Gemeinsamen Unternehmens tätigen Interessenträgern. Die meisten Gemeinsamen Unternehmen verfolgen einen Zwei-Parteien-Ansatz, bei dem die Kommission und die privaten Mitglieder (einschließlich der assoziierten Mitglieder) aus Industrie und Forschung im Verwaltungsrat vertreten sind (CA, IHI, Clean H2, CBE, EU-Rail, SNS). Im Falle des Global Health EDCTP3 ist das einzige neben der EU im Verwaltungsrat vertretene Mitglied die *EDCTP Association*, die die am Programm des Gemeinsamen Unternehmens teilnehmenden europäischen und afrikanischen Staaten vertritt. Einige Gemeinsame Unternehmen folgen einem Drei-Parteien-Modell, bei dem entweder die Teilnehmerstaaten (Gemeinsames Unternehmen für Chips und EuroHPC) oder eine führende zwischenstaatliche Organisation (SESAR 3) ebenfalls im Verwaltungsrat vertreten sind.

Das F4E verwaltet die EU-Beiträge zum ITER-Projekt

1.19. Das Übereinkommen über den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER-Übereinkommen) trat am 24. Oktober 2007 in Kraft und schuf die rechtliche Grundlage für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO), die die Durchführung des ITER-Projekts beaufsichtigt. Bei diesem liegt der Schwerpunkt auf dem Bau der Fusionsanlagen in Cadarache (Frankreich).

1.20. An dem ITER-Projekt sind sieben internationale Partner beteiligt: die EU (vertreten durch die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) im Namen der EU-Mitgliedstaaten), die Vereinigten Staaten, Russland, Japan, China, Südkorea und Indien. Die EU trägt rund 45 % der Baukosten, und die anderen ITER-Mitglieder tragen jeweils rund 9 %. Dieses Beitragsverhältnis wird sich in der operativen Phase der Fusionstests ändern: Euratom wird dann 34 % der Betriebskosten tragen.

1.21. Über ihre nationalen Agenturen tragen die Mitglieder der ITER-IO hauptsächlich in Form von Sachbeiträgen zu dem Projekt bei, indem sie der ITER-IO Komponenten, Ausrüstung, Material, Gebäude und Dienstleistungen direkt zur Verfügung stellen. Sie leisten aber auch Finanzbeiträge zum ITER-IO-Haushalt. Die ITER-Mitglieder teilen sich die Verantwortung für die Herstellung der wichtigsten Reaktorbestandteile; die Aufteilung der Produktionstätigkeiten wurde nach Maßgabe der Interessen und der technischen und industriellen Kapazität der einzelnen Mitglieder festgelegt².

² ITER.org.

1.22. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im April 2007 als Mitgliedsstelle der EU für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet. Eine seiner Hauptaufgaben ist die Verwaltung des EU-Beitrags zum ITER-Projekt. Es koordiniert die Tätigkeiten und führt die erforderlichen Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken und der zugehörigen Anlagen durch. F4E wird hauptsächlich von Euratom (ca. 80 %) und vom ITER-Gastgeberstaat Frankreich (ca. 20 %) finanziert.

1.23. 2017 schätzte die Kommission die Gesamtausgaben der EU für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ITER-Übereinkommen und die damit verbundenen Tätigkeiten bis 2035 (Beginn der Betriebsphase) auf 18,2 Milliarden Euro (zu Preisen von 2017). Dies sollte aus einem Euratom-Gesamthaushalt von 15 Milliarden Euro finanziert werden, wobei Frankreich und die anderen Euratom-Mitgliedstaaten weitere 3,2 Milliarden Euro (jeweils zu Preisen von 2017) beisteuern sollten. Die Schätzungen werden in einer [Mitteilung der Kommission \(COM\(2017\) 319\)](#) und in [Tabelle 4 der zugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen \(SWD\(2017\) 232\)](#) näher erläutert.

1.24. Seit September 2023 nimmt das Vereinigte Königreich als assoziierter Staat an Euratom teil, nicht jedoch am Euratom-Fusionsprogramm.

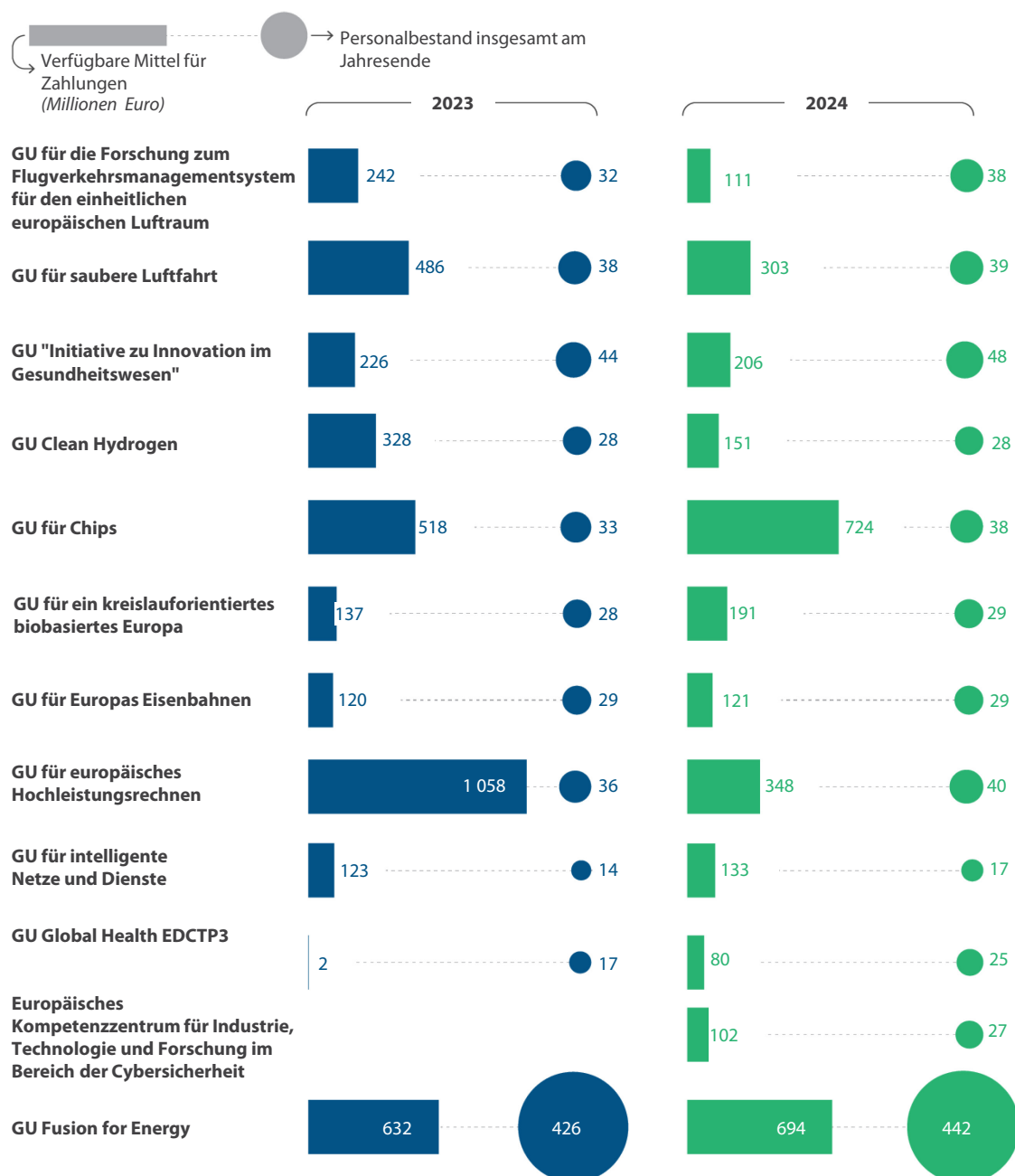
2024 gab es erhebliche Änderungen bei den Haushaltsmitteln und dem Personal der Gemeinsamen Unternehmen

1.25. [Abbildung 1.4](#) gibt einen Überblick über die Mittel für Zahlungen und Humanressourcen der Gemeinsamen Unternehmen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. 2024 führten die Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation Mittel für Zahlungen in Höhe von insgesamt 2,5 Milliarden Euro (2023: 3,3 Milliarden Euro) aus. Der Rückgang im Jahr 2024 ist darauf zurückzuführen, dass die meisten Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2023 hohe Vorfinanzierungszahlungen für Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen der ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter den Programmen Horizont Europa und Digitales Europa geleistet haben. Im Gegensatz dazu stiegen die Mittel für Zahlungen des F4E für 2024 insgesamt geringfügig an, und zwar auf 0,7 Milliarden Euro (2023: 0,6 Milliarden Euro).

1.26. Bis Ende 2024 war der Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation um 20 % auf 358 Mitarbeiter gestiegen. Der Großteil dieses Anstiegs stand im Zusammenhang mit der Einstellung neuer Mitarbeiter durch die im Rahmen des derzeitigen MFR errichteten Gemeinsamen Unternehmen (SNS, Global Health EDCTP3, ECCC) sowie durch das SESAR 3, das EuroHPC und das IHI, die die Besetzung der verbleibenden freien Stellen in ihren Stellenplänen fortsetzten. 2024 beschäftigte das F4E 442 Mitarbeiter (2023: 426) – ein Anstieg, der in erster Linie auf die organisatorische Umstrukturierung des

Gemeinsamen Unternehmens zurückzuführen ist, mit der den neuen Anforderungen der überarbeiteten ITER-Ausgangsbasis Rechnung getragen werden soll. Alle Zahlen umfassen Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige (siehe [Abbildung 1.4](#)).

Abbildung 1.4 – Mittel für Zahlungen und Humanressourcen der Gemeinsamen Unternehmen (2023 und 2024)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat spielen eine entscheidende Rolle bei den Regelungen für Haushalt und Entlastung der Gemeinsamen Unternehmen

1.27. Für das jährliche Haushalts- und Entlastungsverfahren in Bezug auf die Gemeinsamen Unternehmen sind das Europäische Parlament und der Rat zuständig. Der zeitliche Ablauf des Entlastungsverfahrens ist in **Abbildung 1.5** dargestellt.

Abbildung 1.5 – Jährliches Entlastungsverfahren



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Gründungsverordnungen und der Finanzvorschriften der Gemeinsamen Unternehmen.

Die Prüfung des Rechnungshofs

Eine Zuverlässigkeitserklärung für jedes Gemeinsame Unternehmen

1.28. Gemäß Artikel 287 AEUV hat der Rechnungshof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnungen der zwölf Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr;
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge (Einnahmen und Zahlungen).

1.29. Auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Prüfung legt der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat für jedes Gemeinsame Unternehmen eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Gegebenenfalls und soweit relevant ergänzt der Rechnungshof die Zuverlässigkeitserklärungen durch weitere Bemerkungen (siehe [Kapitel 3](#)), die jedoch die Prüfungsurteile nicht infrage stellen.

1.30. Zum ersten Mal hat der Rechnungshof in diesem Jahr das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) geprüft, das am 24. September 2024 seine finanzielle Autonomie erlangt hat.

Wichtigste Risiken

1.31. Die Prüfung der Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen und der diesen Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge war so angelegt, dass auf die bei der Risikobewertung des Rechnungshofs für 2024 – die in [Abbildung 1.6](#) zusammengefasst ist – ermittelten Hauptrisiken eingegangen wurde.

Abbildung 1.6 – Bewertung der wichtigsten Risiken

 HOHES Risiko MITTLERES Risiko NIEDRIGES Risiko		
	Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	Alle Gemeinsamen Unternehmen haben eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Zuverlässigkeit ihrer Jahresrechnung beauftragt. Die Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der Rechnungshof anschließend überprüft, hat die Qualität ihrer Arbeit bestätigt. Daher stuft der Rechnungshof das Risiko hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen als gering ein.
	Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen	Da die Einnahmen der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2024 hauptsächlich aus Finanzbeiträgen bestanden, die aus den für Forschung (Horizont Europa und Horizont 2020) und das Euratom-Programm in den Haushaltsplan der Kommission eingestellten Mitteln aufgebracht wurden, stuft der Rechnungshof das Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen bei allen Gemeinsamen Unternehmen als insgesamt gering ein.
	Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsausgaben	Bei den Verwaltungsausgaben handelt es sich hauptsächlich um Gehalts- und Routinezahlungen. - Die Verwaltung der Gehälter durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission prüft der Rechnungshof im Rahmen seiner spezifischen Bewertung der Verwaltungsausgaben, die zum Jahresbericht gehört. - Was die Vergabeverfahren für andere Verwaltungsdienste und die damit verbundenen vertraglichen Zahlungen anbelangt, so haben frühere Prüfungen ergeben, dass das Gesamtrisiko gering ist, da die Gemeinsamen Unternehmen weitgehend auf bestehende Rahmenverträge der Kommission zurückgreifen.
	Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben	 Finanzhilfefzahlungen Der Rechnungshof bewertete das Risiko für die Zwischen- und Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Finanzhilfen der Gemeinsamen Unternehmen insgesamt als hoch, da die Kostenerklärungen der Begünstigten in der Regel für alle Forschungs- und Innovationsprogramme komplex sind und bei früheren Prüfungen des Rechnungshofs Mängel sowohl bei der Bescheinigung über den Abschluss, die als Ex-ante-Kontrolle dient, als auch bei den Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes festgestellt wurden.  Im Rahmen von Verträgen geleistete Zahlungen Der Rechnungshof stuft das Risiko im Zusammenhang mit den Ausgaben für Aufträge über operative Leistungen als gering ein. 2024 betraf dies hauptsächlich das F4E und das EuroHPC. Trotz der Komplexität ihrer Vergabeverfahren stellte der Rechnungshof seit 2018 keine wesentlichen Fehler bei den Zahlungen für Aufträge über operative Leistungen und den damit verbundenen Vergabeverfahren fest.
	Haushaltsführung und Programmdurchführung	Der Rechnungshof bewertete das Risiko für die Haushaltsführung und die sich daraus ergebende Programmdurchführung für alle Gemeinsamen Unternehmen mit Ausnahme von zweien als gering. Bei diesen beiden Gemeinsamen Unternehmen handelt es sich um - EuroHPC: Aufgrund der Gefahr, dass die privaten Mitglieder das erheblich höhere Beitragsziel gemäß der neuen Gründungsverordnung nicht erreichen, wurde das Risiko auf "mittel" angehoben; - F4E: Das Risiko wurde auf "mittel" angehoben, da Verzögerungen und Kostensteigerungen infolge der geplanten neuen Ausgangsbasis und andere wichtige Faktoren, die sich der Kontrolle des Gemeinsamen Unternehmens entziehen, zu niedrigeren Haushaltsvollzugsquoten führen können.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Prüfungsansatz und Verwertung der Arbeit anderer unabhängiger Prüfer

1.32. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Risiken hat der Rechnungshof geeignete vertiefte Prüfungen durchgeführt, die Prüfungsarbeit anderer unabhängiger Prüfer verwertet und die Leistung der Kontrollsysteme bewertet.

1.33. Gemäß Artikel 70 Absatz 6 der [EU-Haushaltsordnung](#) muss ein unabhängiger externer Prüfer die Jahresrechnungen der Gemeinsamen Unternehmen überprüfen. Zwar lagerten alle Gemeinsamen Unternehmen die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung an private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus, doch verbleiben alle Aspekte dieser Prüfung sowie die sich daraus ergebenden spezifischen Berichte (einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung für die einzelnen Gemeinsamen Unternehmen) in der vollen Verantwortung des Rechnungshofs. Der Rechnungshof hat die Qualität der Prüfungsarbeit der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf der Grundlage der internationalen Prüfungsgrundsätze überprüft und hinreichende Sicherheit erlangt, dass er sich für seine eigenen Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen 2024 der Gemeinsamen Unternehmen darauf stützen kann.

1.34. Für seine Prüfungsurteile zu den operativen Ausgaben der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation in Form von Finanzhilfen prüfte der Rechnungshof eine Stichprobe von 33 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Vorgängen (Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen von Vorschüssen) aus dem Jahr 2024 auf Ebene der Endbegünstigten. Das Prüfungsurteil für das F4E stützte sich auf eine vertiefte Prüfung einer Stichprobe von 30 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Vorgängen (Abrechnungen von Vorschüssen sowie Zwischen-/Abschlusszahlungen im Zusammenhang mit Verwaltungs- und operativen Ausgaben) aus dem Jahr 2024.

1.35. Im Falle von Abschlusszahlungen von Finanzhilfen müssen die Jahresabschlüsse der Begünstigten bescheinigt sein. Die Bescheinigung erfolgt in Form eines von einem unabhängigen Rechnungsprüfer oder Beamten erstellten Sachberichts und bietet der Kommission oder der eine Finanzhilfe gewährenden EU-Stelle Sicherheit dahin gehend, dass die in den endgültigen Jahresabschlüssen geltend gemachten Kosten förderfähig sind. Darüber hinaus führt der in der GD RTD der Kommission angesiedelte Gemeinsame Auditdienst (*Common Audit Service, CAS*) Ex-post-Prüfungen von Zufalls- und risikobasierten Stichproben der Zwischen- und Abschlusszahlungen von Finanzhilfen durch, die von den Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der Durchführung ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten geleistet wurden (früher unter Horizont 2020, jetzt unter Horizont Europa).

1.36. Bei der Ausarbeitung seiner Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zahlungen berücksichtigt der Rechnungshof die Ergebnisse der Prüfungen des CAS.

- a) Was die Ausgaben der Gemeinsamen Unternehmen für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 betrifft, so war in der Strategie der Kommission für Ex-post-Prüfungen vorgesehen, dass der CAS für jedes Gemeinsame Unternehmen eine gesonderte repräsentative (Zufalls-)Stichprobe erstellt. Diese Stichproben wurden zur Berechnung der repräsentativen Fehlerquoten und der Restfehlerquoten der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen verwendet. Die Restfehlerquote spiegelt die potenzielle bereinigende Wirkung wider, die sich daraus ergibt, dass die Begünstigten alle im Rahmen von Ex-post-Prüfungen von Finanzhilfeszahlungen aufgedeckten Fehler sowie systematische Fehler, die auch ihre nicht geprüften Finanzhilfeszahlungen betreffen, berichtigen. Gemäß dem [Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Horizont 2020](#) bestand das Ziel darin, während der Laufzeit des Programms eine Restfehlerquote von weniger als 2 % der Gesamtausgaben zu erreichen.
- b) Was die Ausgaben für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa anbelangt, so ist nach wie vor der CAS für die Ex-post-Prüfungen zuständig, doch verfolgt er nun einen risikobasierten Prüfungsansatz. In Bezug auf das Programm Digitales Europa verfolgt die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) einen ähnlichen Ex-post-Prüfungsansatz. Die Umstellung auf einen risikobasierten Ansatz für diesen Teil der operativen Ausgaben bedeutet, dass keine repräsentativen Fehlerquoten und Restfehlerquoten für die einzelnen Gemeinsamen Unternehmen mehr vorliegen.

1.37. Der letzte Aspekt der Prüfung des Rechnungshofs bestand darin, eine Stichprobe von Einstellungsverfahren, Beschaffungsverfahren und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen zu untersuchen und wichtige Elemente der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu bewerten. Außerdem überprüfte der Rechnungshof, was aus den jüngsten Berichten des Internen Auditdienstes (IAS) der Kommission, die auf der Grundlage regelmäßiger Risikobewertungen erstellt werden, hinsichtlich der Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gemeinsamen Unternehmen betreffend wichtige Verwaltungsverfahren hervorgeht.

Der Rechnungshof meldet den zuständigen EU-Stellen Fälle mutmaßlichen Betrugs

1.38. Der Rechnungshof arbeitet in Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichem Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammen. Er meldet dem OLAF und/oder der EUSTa jeden Verdacht, der im Zuge seiner Arbeit aufkommt,

obgleich seine Prüfungen nicht speziell darauf ausgerichtet sind, Betrug zu ermitteln. Keine der Feststellungen des Rechnungshofs betreffend das Haushaltsjahr 2024 erforderte eine Meldung an das OLAF oder die EUSTA.

Tabelle 1.1 – Rechtsgrundlage, Bestandsdauer, spezifische Ziele und Aufgaben der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum	SESAR 3	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten im Bereich Flugverkehrsmanagement, sodass es nachhaltiger und skalierbarer wird. — Beschleunigung der Markteinführung innovativer Lösungen, um den einheitlichen digitalen europäischen Luftraum als den effizientesten in der Welt zu etablieren. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrs.
Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	CA	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der Forschungs- und Innovationskapazitäten der europäischen Luftfahrtindustrie im Hinblick auf klimaneutrale Luftfahrttechnologien, um den CO₂-Fußabdruck des Luftverkehrs zu verringern. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtindustrie, einschließlich des traditionellen und des neu entstehenden Luftfahrtsektors, durch luftfahrtbezogene Innovation.

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen"	IHI	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschung und Innovation im Gesundheitswesen und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Gesundheitswesen in sichere und kosteneffiziente Innovationen in Europa. — Entwicklung einer innovationsorientierten Industrie- und Arzneimittelstrategie für Europa, mit der auf den kritischen, nicht gedeckten Bedarf im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingegangen wird. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Gesundheitsbranche.
Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	Clean H2	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa aus dem Jahr 2020. — Beschleunigung der Markteinführung von wasserstoffbasierten Technologien zur Schaffung einer Wertschöpfungskette für sauberen Wasserstoff im Hinblick auf ein dekarbonisiertes Energiesystem. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für sauberen Wasserstoff.

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
Gemeinsames Unternehmen für Chips	KDT/Chips	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates zur Umbenennung des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien (KDT) in "Gemeinsames Unternehmen für Chips".	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa; Digitales Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten für den Entwurf und die Entwicklung hochmoderner Halbleitertechnologien der nächsten Generation. — Schaffung ingenieurstechnischer Kapazitäten für hochmoderne Quantenchips und dazugehörige Halbleitertechnologien in ganz Europa. — Erleichterung des Zugangs zu Fremd- und Beteiligungskapital im Rahmen des Fonds "InvestEU" und des Europäischen Innovationsrats, insbesondere für Start-up-Unternehmen in der Halbleiter-Wertschöpfungskette.

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa	CBE	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten für biobasierte Lösungen und Beschleunigung ihrer Markteinführung, um die Abhängigkeit von fossilen Materialien in Europa zu verringern. — Stärkung der Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz der kreislaforientierten biobasierten Industrie in Europa.
Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	EU-Rail	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont 2020; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums. — Beschleunigung der Markteinführung innovativer Technologien für ein integriertes, nachhaltiges, multimodales und leistungsfähiges europäisches Eisenbahnsystem. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Schienenverkehrssektors.
Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	SNS	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschung und Innovation, damit Europa eine wissenschaftliche Führungsrolle bei 6G-Systemen, fortgeschrittenen digitalen Infrastrukturen und intelligenten Netzlösungen übernehmen kann.

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
		Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).			— Beschleunigung der Markteinführung hochmoderner Konnektivitätslösungen zur Unterstützung des digitalen und ökologischen Wandels in Europa.
Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3	Global Health EDCTP3	Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" (einheitlicher Basisrechtsakt).	zehn Jahre (bis 31. Dezember 2031)	Horizont Europa	— Förderung innovativer und zugänglicher Gesundheitstechnologien zur Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten, um die sozioökonomische Belastung durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu verringern. — Stärkung der Vorsorge und Reaktion im Hinblick auf Infektionskrankheiten in Europa und weltweit.
Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen	EuroHPC	Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488, geändert durch die Verordnung	zwölf Jahre (bis 31. Dezember 2033)	Horizont Europa; Digitales Europa; Fazilität "Connecting Europe"	— Entwicklung weltweit führender sicherer und hypervernetzter Lösungen für Hochleistungsrechnen, Quanteninformatik und hochmoderne KI durch ein europäisches System von KI-Fabriken und Dateninfrastruktur. — Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kompetenzen der europäischen Hochleistungsrechen- und KI-Industrie. — Beschleunigung der Markteinführung fortgeschrittener und wettbewerbsfähiger Hochleistungsrechen- und

Name des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027	Kurzform	Rechtsgrundlage	Bestandsdauer	Programme für Forschung und Innovation	Spezifische Ziele und Aufgaben im Bereich Forschung und Innovation
		(EU) 2024/1732 des Rates zur Einbeziehung einer Säule "künstliche Intelligenz".			Quanteninformatiksysteme und KI-Lösungen in Europa. — Öffnung der Hochleistungsrecheninfrastruktur für ein breites Spektrum öffentlicher und privater Nutzer, um digitale Kompetenzen für die europäische Wissenschaft und Industrie zu entwickeln.
Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	ECCC	Verordnung (EU) 2021/887 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren.	acht Jahre (bis 31. Dezember 2029)	Digitales Europa; Horizont Europa	— Förderung der europäischen Forschungs- und Innovationskapazitäten und -kompetenzen, um die Abwehrfähigkeit und Sicherheit der Infrastruktur des digitalen Binnenmarkts durch hochmoderne Cybersicherheitstechnologien zu verbessern. — Aufbau einer starken Cybersicherheitsgemeinschaft in Europa, um die Zusammenarbeit, den Wissensaustausch und hohe Sicherheitsstandards in ganz Europa zu fördern. — Verwandlung der Cybersicherheit in einen Wettbewerbsvorteil für europäische Wirtschaftszweige.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 2

Übersicht über die Prüfungsergebnisse

Einleitung

2.1. Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die Ergebnisse der vom Rechnungshof vorgenommenen jährlichen Prüfung der Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2024, darunter die Bewertung des Systems risikobasierter Kontrollen der Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung von Finanzhilfen, sowie über weitere unternehmensübergreifende Arbeiten, die der Rechnungshof im Laufe des Jahres durchgeführt hat. Auf der Grundlage dieser Prüfungsergebnisse gibt der Rechnungshof Empfehlungen ab und setzt Fristen für deren Umsetzung.

Prüfungsurteile

Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung aller Gemeinsamen Unternehmen

2.2. Der Rechnungshof gibt uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen der zwölf Gemeinsamen Unternehmen ab. Nach seiner Beurteilung stellen die Jahresrechnungen dieser Gemeinsamen Unternehmen für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr ihre Vermögens- und Finanzlage, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens in Übereinstimmung mit ihren Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts betreffend die Jahresrechnung des F4E

2.3. Der Rechnungshof weist auf die folgenden beiden Punkte in der Jahresrechnung 2024 des F4E hin:

- Das F4E schätzt die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse (das sogenannte *Estimate at Completion*) auf 25,8 Milliarden Euro (zu Preisen von 2024). Diese Schätzung spiegelt einen Kostenanstieg wider, der sich aus der überarbeiteten ITER-Ausgangsbasis ergibt, die von der ITER-IO im Juli 2024 vorgeschlagen, vom ITER-Rat jedoch noch nicht förmlich angenommen wurde.
- Das F4E schätzt, dass sich die inflationären Auswirkungen, die die Lieferkettenprobleme und Preiserhöhungen infolge der COVID-19-Krise und der russischen Invasion der Ukraine auf seine Tätigkeiten haben, auf 246 Millionen Euro (zu Preisen von 2008) belaufen werden.

Hervorhebung eines Sachverhalts betreffend die Jahresrechnung des EuroHPC

2.4. Der Rechnungshof weist auf die vom EuroHPC vorgenommene Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Vorschüssen hin, die an einen wichtigen Lieferanten gezahlt wurden,

der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, wobei die potenziellen finanziellen Auswirkungen für das Gemeinsame Unternehmen auf 88,4 Millionen Euro geschätzt werden.

Hervorhebung von Sachverhalten betreffend die Jahresrechnung des ECCC

2.5. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das ECCC erst im September 2024 seine finanzielle Autonomie erlangt hat. Vor diesem Zeitpunkt war die Kommission für die Errichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des ECCC zuständig. Von den insgesamt 276,2 Millionen Euro an Vorfinanzierungszahlungen für operative Tätigkeiten wurden aus diesem Grund rund 195,6 Millionen Euro von der Kommission genehmigt, bevor das ECCC seine finanzielle Autonomie erlangte.

2.6. Der Rechnungshof weist ferner darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 noch keine freiwilligen Beiträge zu den gemeinsamen Maßnahmen und dem Verwaltungshaushalt des ECCC geleistet haben.

Hervorhebung eines Sachverhalts betreffend die Jahresrechnung des CA

2.7. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das CA auf ein neues Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem (SUMMA) umstellt, und zwar als Pilotprojekt, in dessen Rahmen die Kommission dieses System entwickelt und testet. Einige Funktionen von SUMMA befinden sich noch in der Entwicklung und erfordern eine manuelle Verarbeitung sowie Zuverlässigkeitsprüfungen, um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten.

Sonstige Sachverhalte betreffend die Jahresrechnung des Global Health EDCTP3

2.8. Der Rechnungshof weist auf wichtige Ereignisse hin, die seit dem Berichtszeitraum eingetreten sind und erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens haben können. Dabei handelt es sich insbesondere um die rasche Eskalation des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die mehrere vom Gemeinsamen Unternehmen in der Region finanzierte Projekte bedrohen könnte, darunter die Organisation des zwölften EDCTP-Forums in Ruanda, sowie die Einstellung der meisten von der US-Agentur für internationale Entwicklung (*United States Agency for International Development, USAID*)

finanzierten Programme, was sich nachteilig auf einige Begünstigte des Gemeinsamen Unternehmens auswirken könnte, die in hohem Maße von dieser Finanzierung abhängig sind.

Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Einnahmen

2.9. Der Rechnungshof gibt für alle Gemeinsamen Unternehmen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr zugrunde liegenden Einnahmen ab. Nach seiner Beurteilung waren die Einnahmenvorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Zahlungen

2.10. Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich in diesem Jahr auf eine Stichprobe von 33 Abschluss- und Zwischenzahlungen und Abrechnungen von Vorschüssen durch die Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation im Rahmen der Programme Horizont 2020, Horizont Europa und Digitales Europa (siehe [Tabelle 2.1](#) für einen Überblick über die Grundgesamtheit der Zahlungen).

Tabelle 2.1 – Abschluss-/Zwischenzahlungen und Abrechnungen von Vorschüssen im Jahr 2024 (in Millionen Euro)

Gemeinsames Unternehmen	Horizont 2020 (a)	% (a)/(e)	Horizont Europa und Digitales Europa (b)	% (b)/(e)	Operativ insgesamt (c) = (a)+(b)	% (c)/(e)	Verwaltung (d)	% (d)/(e)	Insgesamt (e) = (c)+(d)
SESAR	5	21 %	9	40 %	13	61 %	9	39 %	22
CA	164	59 %	103	37 %	267	97 %	10	3 %	276
IHI	173	90 %	10	5 %	183	95 %	9	5 %	192
Clean H2	48	53 %	36	40 %	83	93 %	6	7 %	89
GU für Chips	75	48 %	75	48 %	151	96 %	7	4 %	158
CBE	84	94 %	0	0 %	84	94 %	6	6 %	90
EU-Rail	96	92 %	4	3 %	100	95 %	5	5 %	105
EuroHPC	151	80 %	31	17 %	183	96 %	7	4 %	190
SNS	n. z.	n. z.	83	97 %	83	97 %	3	3 %	85
Global Health EDCTP3	n. z.	n. z.	1	21 %	1	21 %	4	79 %	5
ECCC	n. z.	n. z.	1	55 %	1	55 %	1	45 %	2
GU Ful insgesamt	796	66 %	353	29 %	66	5 %	66	5 %	1 215
F4E	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	566	88 %	76	12 %	642
Insgesamt	796		353		632	34 %	142	8 %	1 858

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.11. Wie in den Vorjahren wurden im Zuge der Prüfung des Rechnungshofs Fehler aufgedeckt, die auf Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Gemeinsamen Unternehmen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen

Ausgaben hindeuten. Bei diesen Fehlern handelte es sich hauptsächlich um fehlerhafte Angaben der Begünstigten der Gemeinsamen Unternehmen zu Personalkosten bei Finanzhilfenvorgängen:

- fehlerhafte Berechnung von Stunden- oder Tagessätzen;
- Einbeziehung indirekter Kosten in die Berechnung von Stunden-/Tagessätzen auf der Grundlage von Einheitskosten;
- fehlerhafte Meldung der Personalkosten von KMU oder zum Gemeinsamen Unternehmen abgeordnetem externem Personal;
- Meldung von Unterauftragskosten als Personalkosten;
- nicht förderfähige Kosten für Ausrüstung.

2.12. Was die Finanzhilfezahlungen im Rahmen von Horizont 2020 anbelangt, so lagen die vom Gemeinsamen Auditdienst der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen berechneten Restfehlerquoten unter der Wesentlichkeitsschwelle. Die einzigen bislang verfügbaren Ex-post-Prüfungsergebnisse für Zahlungen im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa betreffen das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt.

2.13. Darüber hinaus prüfte der Rechnungshof eine Stichprobe von 30 vom F4E genehmigten Vorgängen im Bereich der operativen Ausgaben und stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der sich aus einer wesentlichen Änderung von zwei Immobilientransaktionen ergab, die nicht Gegenstand eines neuen Vergabeverfahrens war.

2.14. Auf der Grundlage seiner Prüfungsergebnisse gibt der Rechnungshof für alle Gemeinsamen Unternehmen uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr zugrunde liegenden Zahlungen ab. Nach seiner Beurteilung waren die Zahlungsvergänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Sonstige Bemerkungen

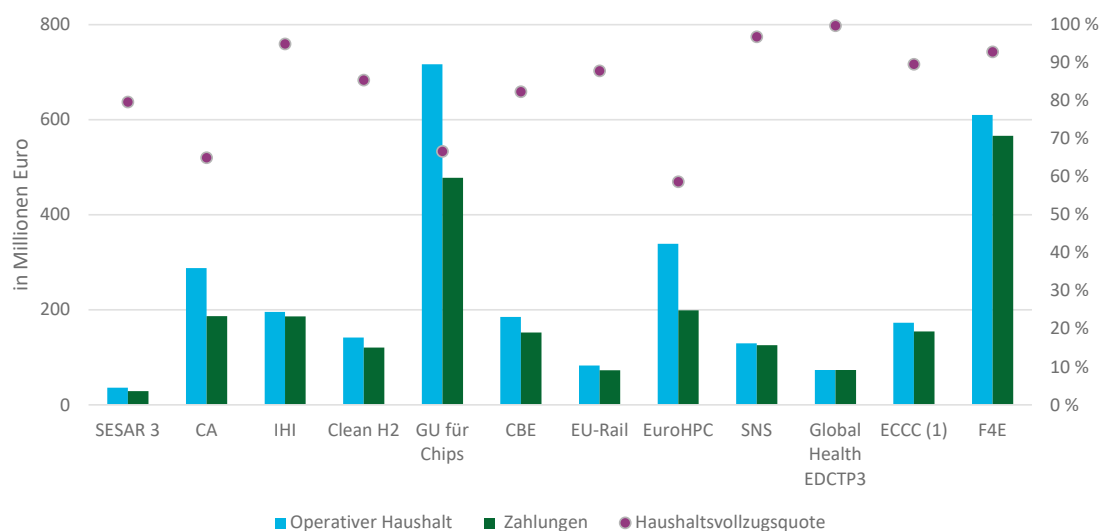
2.15. Ohne seine Prüfungsurteile infrage zu stellen, formuliert der Rechnungshof Bemerkungen, in denen er auf Bereiche hinweist, in denen Verbesserungsbedarf besteht: bei der Programmdurchführung und beim Haushaltsvollzug sowie bei der Verwaltung der Kontrolle von Zahlungen, großen Risiken und Humanressourcen. Diese in [Kapitel 3](#) ausführlich dargelegten Bemerkungen sind nachstehend zusammengefasst.

Probleme im Zusammenhang mit der Haushaltsführung der Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2024

Einige Gemeinsame Unternehmen hatten 2024 Schwierigkeiten bei der Ausführung ihres operativen Haushalts

2.16. [Abbildung 2.1](#) zeigt für jedes Gemeinsame Unternehmen die Mittel für Zahlungen für operative Ausgaben (in Millionen Euro) und die entsprechenden Ausführungsquoten.

Abbildung 2.1 – Ausführungsquoten der operativen Mittel für Zahlungen im Jahr 2024



Hinweis: (1) Umfasst operative Haushaltsmittel und Ausgaben der Kommission vor der finanziellen Autonomie des ECCC im September 2024.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

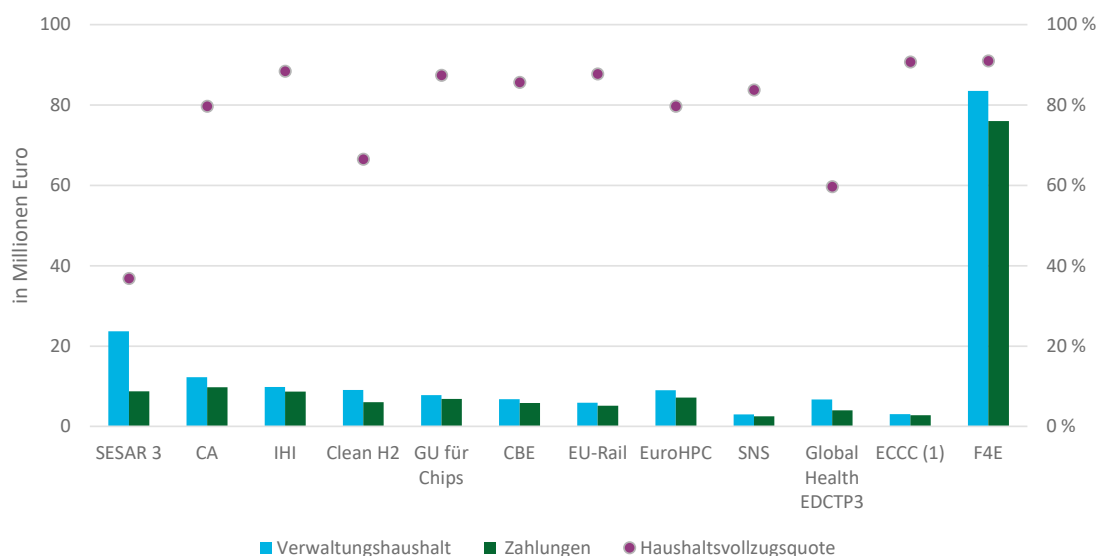
2.17. Der Rechnungshof stellt fest, dass drei Gemeinsame Unternehmen bei der Ausführung ihrer operativen Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit den Programmen des Zeitraums 2021–2027 besondere Schwierigkeiten hatten.

- Beim Gemeinsamen Unternehmen für Chips lag dies an der niedrigen Ausführungsquote der Mittel des Programms Digitales Europa (rund 6 %), die auf Verzögerungen bei der Unterzeichnung von Aufnahmevereinbarungen und Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung zurückzuführen war, in deren Folge die Auftragsvergabe im Hinblick auf den Erwerb von Vermögenswerten auf 2025 verschoben wurde.
- Beim EuroHPC lag dies an der niedrigen Ausführungsquote der Mittel des Programms Digitales Europa (rund 19 %), die auf die Umschichtung verfügbarer Ressourcen auf die wichtige neue Säule "künstliche Intelligenz" im Jahr 2024 zurückzuführen war. Dadurch musste das Gemeinsame Unternehmen mehrere andere geplante Investitionstätigkeiten (hauptsächlich im Rahmen des Programms Digitales Europa) entweder annullieren oder auf den Zeitraum 2025–2027 verschieben. Außerdem verzögerte sich dadurch die Durchführung der Ex-ante-Kontrollen der technischen Berichte und Finanzberichte, die von den Begünstigten im Jahr 2024 für die Zwecke der Kofinanzierung laufender Horizont-2020-Tätigkeiten durch das Gemeinsame Unternehmen vorgelegt wurden.
- Beim CA lag dies an der niedrigen Ausführungsquote der Mittel des Programms Horizont Europa (rund 52 %), die auf die langsame Durchführung der Projekte aus der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2023 zurückzuführen war (siehe [Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU](#), Ziffer 3.3.4).

Bei mehreren Gemeinsame Unternehmen gab es Schwachstellen hinsichtlich der Planung und Ausführung der Verwaltungsausgaben

2.18. *Abbildung 2.2* zeigt für jedes Gemeinsame Unternehmen die Mittel für Zahlungen für operative Ausgaben (in Millionen Euro) und die entsprechenden Ausführungsquoten. Im Jahr 2024 machten die Verwaltungskosten der Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation im Durchschnitt nur 4 % ihrer Mittel für Zahlungen des Jahres 2024 aus.

Abbildung 2.2 – Ausführungsquoten der für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen des Jahres 2024



Hinweis: (1) Bevor das ECCC im September 2024 seine finanzielle Autonomie erlangte, wurden die Verwaltungskosten von der Kommission getragen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.19. Der Rechnungshof stellte fest, dass drei Gemeinsame Unternehmen (SESAR, Clean H2, Global Health EDCTP3) besondere Schwierigkeiten bei der Ausführung ihres Verwaltungshaushalts hatten, da sie im Jahr 2024 nur weniger als 70 % der verfügbaren Mittel verwenden konnten (siehe [Abbildung 2.2](#)). Die Ausführungsquote war bei diesen Gemeinsamen Unternehmen hinsichtlich der Mittel für Infrastruktur und operative Ausgaben (Titel 2) besonders niedrig.

2.20. Die Gemeinsamen Unternehmen führten dies auf Verzögerungen bei den Einstellungsverfahren (Clean H2, Global Health EDCTP3), die verzögerte Ausführung von Renovierungsaufträgen und/oder die verspätete Übermittlung von Rechnungen im Rahmen der Ausgabenplanung für 2024 (SESAR 3, Clean H2, Global Health EDCTP3) zurück.

2.21. Dies erklärt jedoch nur teilweise die geringen Ausführungsquoten bei diesen Gemeinsamen Unternehmen im Jahr 2024. Darüber hinaus haben die wiederholt niedrigen Ausführungsquoten in den letzten Jahren zu einer erheblichen Anhäufung nicht in Anspruch genommener für Verwaltungsausgaben bereitgestellter Mittel für Zahlungen geführt, was auf strukturelle Probleme bei der Haushaltsplanung und/oder -ausführung der drei Gemeinsamen Unternehmen hindeuten könnte.

Empfehlung 1

Bei der Planung ihrer für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen des Jahres 2027 sollten die Gemeinsamen Unternehmen SESAR 3, Clean H2 und Global Health EDCTP3 proaktiv den Umfang der nicht in Anspruch genommenen Verwaltungsmittel berücksichtigen, die sie bis Ende 2024 bereits angehäuft hatten.

Zielformat für die Umsetzung: Ende 2026 (Übermittlung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2027).

Probleme im Zusammenhang mit der Personalverwaltung

Das EuroHPC hatte sein Einstellungsziel bis Ende 2024 nicht erreicht

2.22. 2021 gewährte die Kommission dem EuroHPC 39 zusätzliche Stellen, um die für das EuroHPC insgesamt vorgesehenen 54 Stellen zu erreichen³. 30 der neuen Stellen waren bis Ende 2022 zu besetzen, die übrigen neun bis Ende 2023. Ende 2024 waren 14 der 39 Stellen noch nicht besetzt. Dies könnte das EuroHPC daran hindern, seine Tätigkeiten wie geplant durchzuführen.

Probleme im Zusammenhang mit den Beiträgen anderer Mitglieder zu den Forschungs- und Innovationsprogrammen der Gemeinsamen Unternehmen

Einige Gemeinsame Unternehmen werden ihre Beitragsziele innerhalb des Zeitrahmens von Horizont 2020 nicht erreichen

2.23. Was den MFR 2014–2020 betrifft, so sind in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen die Beitragsziele festgelegt, die die einzelnen Mitgliederkategorien (EU, private Mitglieder, Teilnehmerstaaten und internationale Organisationen) erreichen müssen, also die Höhe der Beiträge, die für die spezifischen Forschungs- und Innovationstätigkeiten des jeweiligen Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen von Horizont 2020 bereitzustellen sind. Diese Ziele und die entsprechenden Zielerreichungsquoten bis Ende 2024 sind [Tabelle 2.2](#) zu entnehmen. Die Beiträge der EU werden aus Horizont-2020-Mitteln geleistet, abgesehen von 100 Millionen Euro für das EuroHPC, die aus der Fazilität "Connecting Europe" 1 stammen.

³ Vorschlag der Kommission für die neue EuroHPC-Gründungsverordnung ([COM\(2020\) 569](#)).

Tabelle 2.2 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont 2020 und zur Fazilität "Connecting Europe" 1 (in Millionen Euro)

Beitragsziele der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				GU im Rahmen von Horizont 2020	Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2023)					
Finanzbeitrag der EU (a)	IKOP und Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (1) (b)	IKAA der anderen Mitglieder (2) (c)	Insgesamt (d)=(a)+(b)+(c)		Finanzbeitrag der EU (e)	Validierte IKOP und Finanzbeiträge der anderen Mitglieder (1) (f)	Gemeldete noch nicht validierte IKOP der anderen Mitglieder (1) (g)	IKAA (h)	Insgesamt (i)=(e)+(f)+(g) +(h)	Zielerreichungsquote (j) = (i) / (d)
585,0	790,5	n. z.	1 375,5	SESAR	566,0	647,7	0,0	n. z.	1 213,7	88 %
1 755,0	1 228,6	965,3	3 948,9	CS2 - CA	1 748,1	1 097,8	0,0	1 344,6	4 190,5	106 %
1 638,0	1 638,0	n. z.	3 276,0	IMIZ - IHI	1 211,7	1 282,6	145,5	n. z.	2 639,8	81 %
665,0	95,0	285,0	1 045,0	FCH2 - Clean H2	654,9	97,9	48,5	1 039,1	1 840,4	176 %
1 185,0	2 827,5	n. z.	4 012,5	ECSEL - Chips	1 173,0	1 487,0	1 145,0	n. z.	3 805,0	95 %
835,0	285,5	2 444,5	3 565,0	BBI - CBE (4)	783,5	126,2	44,2	2 353,6	3 307,5	93 %
398,0	350,0	120,0	868,0	S2R - EU-Rail	398,0	375,6	0,0	267,6	1 041,2	120 %
536,0	896,0	n. z.	1 432,0	EuroHPC ⁽³⁾	477,4	179,6	71,9	n. z.	728,9	51 %
7 597,0	8 111,1	3 814,8	19 522,8	Insgesamt	7 012,6	5 294,4	1 455,1	5 004,9	18 767,0	96 %

(1) Umfassen IKOP und Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten (Chips, EuroHPC) und internationaler Organisationen (SESAR).

(2) Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens.

(3) Für EuroHPC umfasst der EU-Beitrag 100 Millionen Euro im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe".

(4) Zielvorgaben für die Finanzbeiträge von CBE, der EU und der privaten Mitglieder unter Berücksichtigung der Verringerung um 140 Millionen Euro. In den jährlichen Arbeitsprogrammen des Gemeinsamen Unternehmens festgelegte Zielvorgaben für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

2.24. Insgesamt hatten die Mitglieder der Gemeinsamen Unternehmen bis Ende 2024, also in der letzten Phase des Programms Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1, durchschnittlich 96 % der in ihren jeweiligen Gründungsverordnungen festgelegten Beitragsziele erreicht. Die Zielerreichungsquoten schwankten jedoch erheblich. Insbesondere stellte der Rechnungshof bei den Beiträgen für das SESAR 3, das IHI und das EuroHPC Lücken fest.

- Dem SESAR 3 hatte Eurocontrol nur 70 % seiner erwarteten Beiträge bereitgestellt. Das Gemeinsame Unternehmen schloss die Durchführung von Horizont 2020 im Jahr 2024 ab.
- Beim IHI hängt die erfolgreiche Durchführung von Forschungsprojekten von der langfristigen Projektdauer ab, die aufgrund der Art des spezifischen Forschungsbereichs des Gemeinsamen Unternehmens und der Größe globaler Konsortien, die die Projekte durchführen, erforderlich ist.
- Beim EuroHPC war das Hauptproblem die geringe Höhe der Beiträge der privaten Mitglieder (rund 19,8 Millionen Euro) vor dem Hintergrund des Mindestziels von 420 Millionen Euro. Wie der Rechnungshof bereits in früheren Berichten⁴ festgestellt hat, können die privaten Mitglieder nur Sachbeiträge zu Finanzhilfen für Innovation – die rund 30 % der gesamten Finanzhilfetätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ausmachen – leisten. Ein weiteres Problem war die niedrigere Beitragsquote der Teilnehmerstaaten, die die Tatsache widerspiegelt, dass diese ihre Kosten erst erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen melden, wenn die entsprechenden Projekte im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 abgeschlossen sind.

⁴ Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU, Ziffer 3.9.16.

Einige Gemeinsame Unternehmen übertrafen ihre Horizont-2020-Ziele aufgrund der zusätzlichen Tätigkeiten ihrer privaten Mitglieder

2.25. Gemäß den Gründungsverordnungen im Rahmen von Horizont 2020 dürfen nur private Mitglieder des CA, des Clean H2, des CBE und des EU-Rail Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten (IKAA) melden, die keinen direkten Bezug zu den vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Projekten haben (siehe Ziffer **1.11**). Wie in **Tabelle 2.2** ersichtlich, lagen bei drei dieser vier Gemeinsamen Unternehmen (CA, Clean H2 und EU-Rail) die Beiträge der privaten Mitglieder aufgrund der IKAA über den Zielvorgaben.

Bei einigen Gemeinsamen Unternehmen verzögerte sich die Erreichung der Beitragsziele der privaten Mitglieder durch den langsamen Start der Programme des Zeitraums 2021–2027

2.26. Was die Programme des Zeitraums 2021–2027 anbelangt, so ist in den Gründungsverordnungen der Gemeinsamen Unternehmen vorgesehen, dass die Beitragsziele der privaten Mitglieder mithilfe von IKOP und/oder IKAA erreicht werden können. Im Falle des ECCC sind die Beiträge der Mitgliedstaaten zu seinen gemeinsamen Maßnahmen freiwillig. **Tabelle 2.3** zeigt, dass die Gemeinsamen Unternehmen bis Ende 2024 durchschnittlich 26 % ihrer Mitgliedsbeiträge für die neuen Forschungs- und Innovationsprogramme erreicht hatten.

Tabelle 2.3 – Beiträge der Mitglieder zu Horizont Europa, Digitales Europa und zur Fazilität "Connecting Europe" 2 (in Millionen Euro)

Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)					Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)							
Finanzbeitrag der EU	Beiträge der privaten Mitglieder (1)	Beiträge der anderen Mitglieder (2)	Insgesamt	GU im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa	Validierte Finanzbeiträge der EU	Nicht validierte Finanzbeiträge der EU	Validierte Beiträge der privaten Mitglieder	Nicht validierte gemeldete Beiträge der privaten Mitglieder	Validierte Beiträge der anderen Mitglieder	Nicht validierte gemeldete Beiträge der anderen Mitglieder	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
615,0	529,0	500,0	1 644,0	SESAR 3	183,4	59,0	90,8	98,4	51,5	27,1	510,2	31 %
1 755,0	2 400,0	n. z.	4 155,0	CA	482,2	94,7	273,5	302,6	n. z.	n. z.	1 153,0	28 %
1 200,0	1 200,0	n. z.	2 400,0	IHI	155,6	11,4	11,1	51,9	n. z.	n. z.	230,0	10 %
1 215,0	1 015,0	n. z.	2 230,0	Clean H2	369,1	60,5	1 438,0	719,9	n. z.	n. z.	2 587,5	116 %
4 255,0	2 537,4	4 101,2	10 893,6	Chips	729,3	325,4	3,6	312,0	104,4	684,5	2 159,2	20 %
1 026,0	1 026,0	n. z.	2 052,0	CBE	214,8	31,9	3,4	120,7	n. z.	n. z.	370,8	18 %
615,0	615,0	n. z.	1 230,0	EU-Rail	215,7	45,2	171,5	95,3	n. z.	n. z.	527,7	43 %
3 151,3	900,0	2 989,3	7 040,6	EuroHPC 2	190,3	724,9	0,0	2,8	36,6	103,2	1 057,8	15 %
900,0	900,0	n. z.	1 800,0	SNS	416,8	19,1	339,0	24,7	n. z.	n. z.	799,6	44 %
890,1	400,0	550,0	1 840,1	Global Health EDCTP3 ^(B)	120,9	4,0	0,0	15,6	5,3	394,5	540,3	29 %
1 649,6	n. z.	1 649,6	3 299,2	ECDC ⁽⁴⁾	0,0	0,0	n. z.	n. z.	0,0	0,0	0,0	0 %
17 272,0	11 522,4	9 790,1	38 584,5	Insgesamt	3 078,1	1 376,1	2 330,9	1 743,8	197,8	1 209,3	9 936,0	26 %

(1) Umfassen IKOP, IKAA und Finanzbeiträge der privaten Mitglieder.

(2) Umfassen Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten (Chips, EuroHPC 2) und internationaler Organisationen (SESAR 3).

(3) Umfassen Finanzbeiträge der privaten beitragenden Partner.

(4) Die Beiträge der Mitgliedstaaten stehen im Zusammenhang mit der freiwilligen Teilnahme an den gemeinsamen Maßnahmen des ECCC in Höhe von bis zu 1 649,6 Millionen Euro für das Programm Digitales Europa. Für Horizont Europa wurden keine Zielvorgaben festgelegt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Gemeinsamen Unternehmen.

Das EuroHPC wird die Beitragsziele seiner privaten Mitglieder im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa womöglich nicht erreichen

2.27. Ende 2024 beliefen sich die Beiträge der privaten Mitglieder des EuroHPC auf nur 0,3 % des Ziels von 900 Millionen Euro für den Zeitraum 2021–2027. Wie der Rechnungshof bereits 2022 und 2023 feststellte⁵, wird das EuroHPC das deutlich höhere Beitragsziel der privaten Mitglieder im Rahmen des MFR 2021–2027 nicht erreichen, solange seine Finanzierungsmodalitäten und/oder sein Beitragsziel für die privaten Mitglieder unverändert bleiben. Dies gefährdet die Verwirklichung seiner übergeordneten Programmziele, zu denen eine enge Zusammenarbeit mit den privaten Partnern gehört. Die Folgemaßnahmen zur einschlägigen Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2023 sind [Tabelle 2.4](#) (1/2023) zu entnehmen.

Die Beiträge von Eurocontrol zum SESAR 3 lagen Ende 2024 ebenfalls unter der Zielvorgabe für Horizont Europa

2.28. Ende 2024 beliefen sich die Beiträge von Eurocontrol zum SESAR 3 nur auf 16 % der Zielvorgabe im Rahmen von Horizont Europa in Höhe von 500 Millionen Euro. Der Rechnungshof berichtete über eine ähnliche Situation im Rahmen des vorherigen MFR.

Empfehlung 2

Das SESAR 3 sollte mit Eurocontrol im Hinblick auf eine Erhöhung der Beiträge von Eurocontrol zusammenarbeiten und die Fortschritte jährlich überwachen, um sicherzustellen, dass das Ziel von Eurocontrol im Rahmen des MFR 2021–2027 erreicht werden kann.

Zielfrist für die Umsetzung: Mitte 2026.

Das Global Health EDCTP3 liegt hinsichtlich der Einbindung der beitragenden Partner nach wie vor deutlich hinter dem Ziel zurück

2.29. Bis Ende 2024, dem dritten Jahr der Programmdurchführung, war die Höhe der Finanzbeiträge der beitragenden Partner zum Global Health EDCTP3 mit 15,6 Millionen Euro (4 % der Zielvorgabe von 400 Millionen Euro) nach wie vor sehr niedrig. 2024 nahm das Gemeinsame Unternehmen nur zwei weitere Partner auf, deren Beiträge in Höhe von rund

⁵ Jahresbericht 2022 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU (Ziffer 3.9.17) und Jahresbericht 2023 über die Gemeinsamen Unternehmen der EU (Ziffer 3.9.19).

2,2 Millionen Euro in den Jahren 2025 und 2026 eingehen werden. Dieser Mangel an Beiträgen kann die Hebelwirkung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erheblich verringern und stellt daher ein Risiko für die Erreichung seiner Programmziele dar.

Empfehlung 3

Das Global Health EDCTP3 sollte einen Aktionsplan ausarbeiten, um weitere beitragende Partner aus Europa und der ganzen Welt zu ermitteln und anzuziehen und somit seine Forschungs- und Innovationskapazitäten zu stärken, zusätzliche Finanzbeiträge zu mobilisieren und sicherzustellen, dass es seine Programmziele erreichen kann.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2026.

Dem ECCC mangelt es an Informationen über die vor seiner finanziellen Autonomie erhaltenen kumulierten Beiträge seiner Mitglieder

2.30. Das ECCC erlangte im September 2024 seine finanzielle Autonomie. Es legte jedoch in seiner Jahresrechnung 2024 weder Informationen über die vor seiner finanziellen Autonomie von seinen Mitgliedern geleisteten kumulierten Beiträge auf Ebene der Programme Horizont Europa und Digitales Europa vor, noch verglich es die Beiträge, die es bis Ende des Jahres aus allen Quellen erhalten hatte, mit den für die einzelnen Programme festgelegten Beitragszielen.

Empfehlung 4

Um eine vollständige Vorlage seiner Ergebnisse zum Jahresende in der Jahresrechnung zu gewährleisten, sollte das ECCC Daten erheben und die freiwilligen Finanz- und Sachbeiträge der Mitgliedstaaten zu seinen gemeinsamen Maßnahmen sowie ihre damit zusammenhängenden Finanzbeiträge zu seinen Verwaltungskosten überwachen und darüber Bericht erstatten.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2026.

Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Einige Gemeinsame Unternehmen, die 2024 erhebliche Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont Europa leisteten, haben noch keinen risikobasierten Kontrollrahmen umgesetzt

2.31. Aufgrund der geänderten Prüfungsstrategie des CAS für die Programme Horizont Europa und Digitales Europa (siehe Ziffer [1.36](#)) und ihrer Auswirkungen auf die internen

Kontrollen durch die Gemeinsamen Unternehmen im Bereich Forschung und Innovation überprüfte der Rechnungshof den Grad der Umsetzung eines risikobasierten Kontrollrahmens für Finanzhilfefzahlungen im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa.

2.32. Die Anwendung eines risikobasierten Kontrollrahmens sollte die Gemeinsamen Unternehmen in die Lage versetzen sicherzustellen, dass potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen bzw. verstärkten Ex-post-Prüfungen durch den CAS unterzogen werden und dass die Ergebnisse der Letzteren bei der Risikobewertung im Rahmen künftiger Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden. Systematische und zentralisierte Kontrollen sollten ein zentraler Bestandteil der Zuverlässigkeitserklärung des Exekutivdirektors zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsvorgänge sein, die Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen ist.

2.33. Die Umsetzung eines soliden risikobasierten Kontrollrahmens durch alle Gemeinsamen Unternehmen ist auch angesichts des künftigen Anstiegs der Finanzhilfefzahlungen im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa von Bedeutung (siehe [Tabelle 2.1](#)). Bis Ende 2024 stellten jedoch nur vier Gemeinsame Unternehmen – das EU-Rail, das CA, das IHI und das Gemeinsame Unternehmen für Chips – einen risikobasierten Kontrollrahmen für Finanzhilfefzahlungen im Rahmen von Horizont Europa fertig (siehe Weiterverfolgung von Empfehlung 7 aus dem Jahr 2022 in [Tabelle 2.4](#)). Darüber hinaus war das CA im vergangenen Jahr das erste Gemeinsame Unternehmen, das für seine Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa eine Risikofehlerquote vorlegte. Es schätzte diese Quote auf 1,3 %. Zu diesem Zweck wandte das CA die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der GD BUDG zur Berechnung der Quote der festgestellten Fehler und der Restfehlerquote, zur finanziellen Exposition als einem Risikobetrag, zu den Wesentlichkeitskriterien für Vorbehalte und zu den Auswirkungen auf die Erklärung des Exekutivdirektors an. Es stützte sich bei der Schätzung auf Daten des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten.

Das Risikomanagementsystem des F4E berücksichtigte die Risiken im Zusammenhang mit der Überarbeitung der ITER-Ausgangsbasis im Jahr 2024 und den Humanressourcen nicht ausreichend

2.34. Im Juni 2024 schlug die ITER-IO dem ITER-Rat einen überarbeiteten Projektplan mit einer neuen Ausgangsbasis vor, die die 2016 vereinbarte Ausgangsbasis ersetzen soll. In dem überarbeiteten Plan ist das Ende der ITER-Montagephase von 2025 (Erzeugung des ersten Plasmas) auf 2035 (operativer Start) und das Ende des gesamten Projekts von 2042 auf 2059 (17 Jahre nach dem bisherigen Enddatum) verschoben worden. Die Ausgangsbasis von 2024 umfasst auch mehrere größere technische Änderungen am ITER-Projekt, die sich erheblich auf den Umfang der Sachbeiträge zum F4E und der Finanzbeiträge zur ITER-IO auswirken können.

2.35. Gemäß der Jahresrechnung des F4E sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Ausgangsbasis von 2024 der wichtigste Faktor für den erheblichen Anstieg der Kosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens (des sogenannten *Estimate at Completion*) von 21,2 Milliarden Euro (Ende 2023; 21,6 Milliarden Euro zu Preisen von 2024) auf 25,8 Milliarden Euro (Ende 2024). Dies bedeutet eine Erhöhung der Beiträge von Euratom und Frankreich zu den operativen Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens um rund 4,2 Milliarden Euro (zu Preisen von 2024).

2.36. Die vorgeschlagene neue Ausgangsbasis hat die Risiken für die Nachhaltigkeit sowie die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Risiken des ITER-Projekts erhöht. Diese Risiken werden im neuesten Risikoregister des Gemeinsamen Unternehmens nicht in geeigneter Weise aufgeführt. Stattdessen konzentriert sich das Risikoermittlungsverfahren des F4E wie in den Vorjahren hauptsächlich auf Risiken für die operative Durchführung des Projekts. Die horizontalen Risiken – wie die zur Anpassung an die Ausgangsbasis von 2024 notwendige Umstrukturierung des Gemeinsamen Unternehmens und Umverteilung von Humanressourcen, den unverhältnismäßigen Einsatz externer Dienstleister, Themen der Ressourcenplanung und des Ressourcenmanagements und Verstöße gegen das [EU-Beamtenstatut](#) oder den Ethikrahmen des Gemeinsamen Unternehmens – berücksichtigt das F4E nicht in ähnlicher Weise. Darüber hinaus liefert das vom F4E für das Risikomanagement verwendete IT-Tool keine vollständigen Informationen zu den relevanten wichtigsten Risiken wie deren tatsächlicher und wahrscheinlicher Inzidenz und den aktuellen finanziellen Auswirkungen.

Empfehlung 5

Das F4E sollte die Wirksamkeit seines Risikomanagementsystems weiter verbessern und insbesondere

- a) bei der Ermittlung von Risiken den horizontalen Risiken im Zusammenhang mit der überarbeiteten Ausgangsbasis von 2024 und Fragen der Humanressourcen angemessen Rechnung zu tragen;
- b) sein IT-Tool für das Risikomanagement verbessern, um vollständige Informationen über die relevanten wichtigsten Risiken zu erhalten.

Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2026.

Das ECCC hatte seinen Rahmen für die interne Kontrolle teilweise umgesetzt

2.37. Ende 2024 hatte das ECCC seinen [Rahmen für die interne Kontrolle](#) teilweise umgesetzt. Insbesondere hatte das Kompetenzzentrum seine Arbeit dahin gehend, das

wirksame Funktionieren seines Betriebskontinuitätsplans und seines Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs sicherzustellen, eine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen zu schaffen und die Kontrollprinzipien im Zusammenhang mit der Risikobewertung und den risikobasierten Kontroll- und Überwachungstätigkeiten umzusetzen, noch nicht abgeschlossen.

Empfehlung 6

Das ECCC sollte die Umsetzung seines Rahmens für die interne Kontrolle abschließen, um die Wirksamkeit seiner Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten.

Zielformat für die Umsetzung: Mitte 2026.

Weiterverfolgung von Bemerkungen und Empfehlungen aus Vorjahren

2.38. In diesem Abschnitt gibt der Rechnungshof einen Überblick über die Weiterverfolgung seiner Bemerkungen aus den Vorjahren – auf die in den entsprechenden Tabellen in [Kapitel 3](#) ausführlich eingegangen wird – sowie seiner Empfehlungen aus Kapitel 2 seiner Jahresberichte aus den Vorjahren.

Die Gemeinsamen Unternehmen haben weniger als die Hälfte der Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren berücksichtigt

2.39. Nach Ansicht des Rechnungshofs wurden bis Ende 2024 insgesamt Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf weniger als die Hälfte seiner Bemerkungen aus früheren Jahresberichten über die Gemeinsamen Unternehmen ergriffen. Von den 44 Bemerkungen, die bis Ende 2023 nicht ausreichend berücksichtigt worden waren, wurden 18 (41 %) im Jahr 2024 abgeschlossen, weil die Gemeinsamen Unternehmen Korrekturmaßnahmen ergriffen hatten oder weil die Bemerkung nicht mehr zutreffend war. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein vorschriftswidrig vergebener Auftrag ausgelaufen ist oder es aufgrund geänderter Umstände nicht kosteneffizient wäre, das Problem in Angriff zu nehmen.

2.40. Allerdings waren 26 Bemerkungen (59 %) Ende 2024 nach wie vor offen. Einzelheiten sind den Anhängen in [Kapitel 3](#) zu entnehmen.

Die Gemeinsamen Unternehmen haben die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt

2.41. Auch in Bezug auf das Jahr 2024 bewertete der Rechnungshof, ob die in Kapitel 2 seiner jüngsten Jahresberichte über die Gemeinsamen Unternehmen – ab dem Bericht 2021 – empfohlenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Der Rechnungshof stützte seine Bewertung auf Gespräche mit Mitarbeitern der Gemeinsamen Unternehmen, die an der operativen und finanziellen Projektüberwachung, der internen Kontrolle und der Personalverwaltung beteiligt waren. Außerdem überprüfte er die von den Gemeinsamen Unternehmen vorgelegten Belege.

2.42. [Tabelle 2.4](#) enthält die Ergebnisse der vom Rechnungshof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung der sechs Empfehlungen aus seinem Jahresbericht 2023 sowie der sechs Empfehlungen aus seinen Jahresberichten 2021 und 2022, die Ende 2023 noch nicht vollständig umgesetzt waren.

2.43. Bei vier dieser zwölf Empfehlungen war das Zieldatum für die Umsetzung Ende 2024. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass bis Ende 2024

- o zwei Empfehlungen – zur Überwachung des Abschlusses von Projekten, die im Rahmen früherer MFR genehmigt wurden, und zur Erreichung der Beitragsziele der privaten Mitglieder für den MFR 2021–2027 – von allen betroffenen Gemeinsamen Unternehmen vollständig umgesetzt wurden;
- o die dritte Empfehlung – zur Umsetzung eines risikobasierten Kontrollansatzes für Finanzhilfezahlungen im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa – von vier Gemeinsamen Unternehmen (EU-Rail, CA, IHI, Gemeinsames Unternehmen für Chips) vollständig umgesetzt, von den anderen betroffenen Gemeinsamen Unternehmen aber nur teilweise umgesetzt wurde;
- o die vierte Empfehlung – zu den Humanressourcen des EuroHPC – in Bezug auf die Erreichung des Einstellungsziels des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen des MFR 2021–2027 teilweise, in Bezug auf eine größere Transparenz der Einstellungsverfahren jedoch vollständig umgesetzt wurde.

2.44. Von den anderen acht Empfehlungen mit einem Zieldatum für die Umsetzung nach 2024 wurden eine (betreffend die Annahme von Leitlinien für die Vorlage der ersten Jahresrechnung neuer Gemeinsamer Unternehmen) vollständig und sechs teilweise umgesetzt. Sie betreffen die Inanspruchnahme externer Dienstleister durch das F4E und das Risikomanagement des F4E, die Verzögerungen bei der Erreichung der Beitragsziele der privaten Mitglieder des EuroHPC im Rahmen des MFR 2021–2027 und einen erheblichen Liquiditätsüberschuss sowohl beim EuroHPC als auch beim Gemeinsamen Unternehmen für Chips. Eine Empfehlung wurde überhaupt noch nicht umgesetzt; sie betrifft die Annahme von Leitlinien für die Schätzung des Personalbedarfs der Gemeinsamen Unternehmen. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Gemeinsamen Unternehmen bei dieser Empfehlung in hohem Maße von der Kommission abhängig sind.

Tabelle 2.4 – Weiterverfolgung der vom Rechnungshof in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen

Umsetzungsgrad:  vollständig umgesetzt;  weitgehend umgesetzt;  teilweise umgesetzt;  nicht umgesetzt.

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
6/2021	alle Gemeinsamen Unternehmen außer dem F4E	Die Gemeinsamen Unternehmen sollten ein Zeiterfassungssystem einführen, um objektive Daten über den Personalbedarf pro Tätigkeit zu erhalten.		2024 setzten die Personalabteilungen im Rahmen der Back-Office-Vorkehrung der Gemeinsamen Unternehmen die Harmonisierung und Optimierung der allen Gemeinsamen Unternehmen zur Verfügung gestellten IT-Tools (Sysper und Systal) fort. 2024 begann die Kommission mit der Einführung einer neuen integrierten Personalplattform (HRT), durch die die früheren Tools ersetzt werden sollen. 2025 bestätigte die Kommission jedoch, dass das neue Tool kein tätigkeitsbezogenes Zeitmanagementsystem umfassen wird. Die Entwicklung eines separaten Systems durch die Gemeinsamen Unternehmen wäre sehr ressourcenintensiv und würde Probleme hinsichtlich der Integration in das gemeinsame Personalmanagement-Tool verursachen. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.
7/2021	alle Gemeinsamen Unternehmen außer dem F4E	Die Gemeinsamen Unternehmen sollten ein formalisiertes Modell oder Leitlinien für die Schätzung des Personalbedarfs (und der Schlüsselkompetenzen) pro Tätigkeit und Referat entwickeln, um den Einsatz der Personalressourcen zu optimieren.		Die Umsetzung dieser Empfehlung muss von der Kommission (insbesondere den Partner-Generaldirektionen und der GD BUDG), welche die endgültigen Entscheidungen über die Zuweisung künftiger Ressourcen an die Gemeinsamen Unternehmen trifft, umfassend unterstützt werden. Aus diesem Grund kann sie nicht vor den Haushaltsverhandlungen über den neuen MFR (gegen Ende 2026) umgesetzt werden. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2027.

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
8/2021	F4E	Das Management des F4E sollte die Maßnahmen verstärken, die bereits ergriffen wurden, um die mit dem Einsatz von externem Personal verbundenen Risiken zu mindern, insbesondere das Risiko einer ineffizienten Verwaltung, das sich aus der unklaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Statutspersonal und externem Personal ergibt.		2022 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um den hohen Grad der Abhängigkeit von externen Ressourcen mit dem Ziel einer besseren Planung und Begründung ihres Einsatzes zu bewerten. In der Folge erarbeitete die Arbeitsgruppe eine Strategie für den Einsatz externer Dienstleister, die 2024 vom Direktor gebilligt wurde. In dieser Strategie ist jedoch keine zentrale Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister vorgesehen. 2023 deckte der IAS im Rahmen seiner Prüfung des Personalmanagements und der Ethik des F4E schwerwiegende Probleme im Zusammenhang mit der Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister auf. Die Umsetzung des vereinbarten Aktionsplans ist noch im Gange und sollte bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.
1/2022	EuroHPC, IHI, CBE und Gemeinsames Unternehmen für Chips	Die Gemeinsamen Unternehmen sollten einen Aktionsplan mit Fristen für den Abschluss der Durchführung von Projekten erstellen, die im Rahmen früherer MFR genehmigt wurden.		Das aktualisierte System für elektronische Finanzhilfeverwaltung (Compass) beinhaltet neue Berichterstattungs- und Überwachungsinstrumente, welche die Gemeinsamen Unternehmen für die Überwachung des Abschlusses der letzten Finanzhilfeprojekte im Rahmen von Horizont 2020 und für die Bewertung von Anträgen auf Verlängerung und auf Zahlungsaussetzungen nutzten. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.
2/2022	EuroHPC, CBE	Um sicherzustellen, dass die Beitragsziele ihrer privaten Mitglieder für den MFR 2021–2027 erreicht werden, sollten EuroHPC und		Beide Gemeinsamen Unternehmen haben ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und einen mehrjährigen Haushalt für ihre Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021–2027 aufgestellt, um auf

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
		CBE auf der Grundlage eines strategischen Programmausführungsplans die individuell geleisteten Beiträge der privaten Mitglieder auf jährlicher Basis überwachen.		mehrere Jahre ausgerichtete Schätzungen der Beiträge ihrer Mitglieder zu ermöglichen. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.
7/2022	EU-Rail, CA, IHI, Gemeinsames Unternehmen für Chips	Im Rahmen von Horizont Europa sollten alle Gemeinsamen Unternehmen einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfverwaltung anwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst. In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinsamen Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.		Das EU-Rail verwendet im Rahmen von Horizont Europa nur Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen. Das Gemeinsame Unternehmen hat bereits 2023 einen risikobasierten Kontrollrahmen fertiggestellt und im Dezember 2024 seine Kontrollstrategie für Horizont Europa aktualisiert, um sie an die jüngsten Leitlinien der Kommission für technische Ex-post-Überprüfungen von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa anzupassen. 2024 schlossen das CA, das IHI und das Gemeinsame Unternehmen für Chips die Einrichtung ihrer risikobasierten Kontrollrahmen für Finanzhilfezahlungen im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa ab. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.
7/2022	alle Gemeinsamen Unternehmen außer dem F4E, dem EU-Rail, dem CA,	Im Rahmen von Horizont Europa sollten alle Gemeinsamen Unternehmen einen risikobasierten Ansatz für die Finanzhilfverwaltung anwenden, der die wichtigsten Phasen der Finanzhilfverwaltung von der Vorbereitung bis zur Zahlung umfasst.		Im Februar 2024 entwickelten die im Bereich Forschung und Innovation tätigen Gemeinsamen Unternehmen für die Kontrollstrategie des CAS im Rahmen von Horizont Europa einen gemeinsamen Umsetzungsansatz und gemeinsame Leitlinien, die alternative Gewährmechanismen und Indikatoren vorsehen. So soll die Tatsache kompensiert werden, dass es keine Ex-post-Prüfungen

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
	dem IHI und dem Gemeinsamen Unternehmen für Chips	In diesem Zusammenhang sollten die Gemeinsamen Unternehmen insbesondere sicherstellen, dass a) potenziell risikobehaftete Begünstigte und Projekte verstärkten Ex-ante-Kontrollen oder verstärkten Ex-post-Prüfungen unterliegen; b) wichtige Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen bei der Risikobewertung im Hinblick auf künftige Ex-ante-Kontrollen gebührend berücksichtigt werden.		einer repräsentativen Stichprobe von Begünstigten und keine Fehlerquote für die einzelnen Gemeinsamen Unternehmen geben wird. Das SNS leistete 2024 in großem Umfang Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont Europa (rund 83 Millionen Euro), hat jedoch seinen risikobasierten Kontrollrahmen für solche Ausgaben noch nicht umgesetzt. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Schaffung eines wirksamen risikobasierten Kontrollrahmens eine zeitaufwendige Aufgabe ist. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.
1/2023	EuroHPC	Das EuroHPC sollte die Neubewertung des Beitragsziels der privaten Mitglieder für die Programme des Zeitraums 2021–2027 (Horizont Europa und Digitales Europa) durch die Kommission unterstützen.		2024 informierte das EuroHPC seinen Verwaltungsrat, dem auch die Kommission angehört, darüber, warum das derzeitige Beitragsziel der privaten Mitglieder nicht erreicht werden kann und überprüft werden muss. Das Gemeinsame Unternehmen wandte sich auch an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um zusätzliche Beratung dahin gehend einzuholen, wie seine Überwachungs- und Berichterstattungskapazitäten betreffend die IKOP vor dem Hintergrund der derzeitigen Sachzwänge maximiert werden können. Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2025.
2/2023	CA	Das CA sollte erstens Korrekturmechanismen entwickeln, um seine Liquiditätsüberschüsse auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission seine Anträge auf Finanzmittel für jedes		Das CA verringerte seinen kumulierten Liquiditätsüberschuss deutlich: von 237 Millionen Euro Ende 2023 auf 105 Millionen Euro Ende 2024 (Verringerung um 56 %). Der verbleibende Überschuss wurde benötigt, um die Zahlungen in den ersten vier Monaten des Jahres 2025 zu decken.

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
		Geschäftsjahr an seinen geschätzten Ausgabenbedarf anpassen.		Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.
2/2023	Gemeinsames Unternehmen für Chips, EuroHPC	Das Gemeinsame Unternehmen für Chips und das EuroHPC sollten erstens Korrekturmechanismen entwickeln, um ihre Liquiditätsüberschüsse auf ein vernünftiges Niveau zu senken, und zweitens in Abstimmung mit der Kommission ihre Anträge auf Finanzmittel für jedes Geschäftsjahr an ihren geschätzten Ausgabenbedarf anpassen.		Der Liquiditätsüberschuss des Gemeinsamen Unternehmens für Chips stieg im Laufe des Jahres 2024 und belief sich Ende des Jahres auf 479 Millionen Euro gegenüber 438 Millionen Euro Ende 2023. 2025 kürzte das Gemeinsame Unternehmen auf der Grundlage einer Neubewertung seines Bedarfs an operativen Mitteln für Zahlungen die ursprünglich vorgesehenen Mittel für das Programm Digitales Europa um 100 Millionen Euro. Die Kommission akzeptiert solche Änderungen jedoch nur, wenn die frei gewordenen Mittel von anderen EU-Einrichtungen benötigt werden. Der Liquiditätsüberschuss des EuroHPC stieg im Jahr 2024 ebenfalls, und zwar von 840,7 Millionen Euro Ende 2023 auf 904,7 Millionen Euro Ende 2024. Das Gemeinsame Unternehmen hat 2024 mit der Umsetzung von Korrekturmechanismen begonnen, die sich erst auf den Haushaltsvollzug 2026 auswirken werden. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.
3/2023	EuroHPC	EuroHPC sollte seinen erhöhten Personalbestand nutzen und sich bemühen, sein Einstellungsziel bis Ende 2024 zu erreichen.		Bis Ende 2023 hätte das EuroHPC 39 neue Mitarbeiter einstellen sollen, um die vorgesehenen 54 Stellen, die es zur Durchführung seiner Tätigkeiten im Rahmen des MFR 2021–2027 benötigte, zu erreichen. Ende 2024 waren jedoch 14 der 39 neuen Stellen noch immer nicht besetzt.
		Um die Transparenz seiner Einstellungsverfahren zu erhöhen und die Entscheidungsfindung des		2024 führte das EuroHPC für die Vorauswahlphase seiner Einstellungsverfahren die Verwendung eines Punktesystems mit einer Gewichtung für jedes der wesentlichen Kriterien ein.

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
		Auswahlausschusses auf eine solidere Basis zu stellen, sollte EuroHPC im Einklang mit der Praxis anderer Gemeinsamer Unternehmen und EU-Einrichtungen in der Vorauswahlphase ein vorab vereinbartes Punktesystem verwenden.		Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2024.
4/2023	F4E	Das F4E sollte eine zentrale Stelle für die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister einrichten und eine umfassende Methode zur regelmäßigen Bewertung seines Gesamtpersonalbedarfs (Statutspersonal und externe Dienstleister) auf der Grundlage der Arbeitsbelastung und der erforderlichen Kompetenzen annehmen. Außerdem sollte das Gemeinsame Unternehmen sein Risikoregister um die größten Risiken ergänzen, die sich aus der langfristig hohen Inanspruchnahme externer Dienstleister ergeben.		2024 billigte der Direktor des F4E eine Strategie für die Inanspruchnahme externer Dienstleister, einschließlich einer Definition dessen, was ein externer Dienstleister ist, und der Planung des Bedarfs. 2025 wurde dann ein Beschluss über die Zentralisierung ihrer Koordinierung und Verwaltung gefasst. Das F4E hat sein Risikoregister nicht entsprechend aktualisiert. Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2025.
5/2023	F4E	Das F4E sollte ein integriertes Risikomanagementverfahren in seinen Rahmen für die interne Kontrolle aufnehmen, um seinen Risiken wirksam zu begegnen.		2024 führte das F4E regelmäßige vierteljährliche Sitzungen zwischen seinem Risikomanagementteam und seinem für das interne Audit zuständigen Team ein. Allerdings hat das F4E seinen Rahmen für die interne Kontrolle noch nicht aktualisiert, um ein integriertes Risikomanagementverfahren aufzunehmen. Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2025.

Nummer und Jahr	Gemeinsame Unternehmen	Empfehlung des Rechnungshofs	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Rechnungshof	
			Umsetzungsgrad	Anmerkungen
6/2023	SNS, Global Health EDCTP3	Es sollten Leitlinien für die Rechnungsführung erstellt werden, in denen die Regeln für die Vorlage der ersten Jahresrechnungen neuer Gemeinsamer Unternehmen festgelegt sind. Diese Leitlinien sollten Anweisungen enthalten, wie die von der Kommission ausgeführten Haushaltsmittel von denen zu trennen sind, die von einem Gemeinsamen Unternehmen nach Erlangung seiner finanziellen Autonomie ausgeführt werden.		Im Juni 2025 gab die Kommission Anweisungen für die Rechnungslegung bei Übertragungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten neuer Einrichtungen, die gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag gegründet wurden, sowie von Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft heraus. Sie bieten eine klare Orientierungshilfe für die verschiedenen Komponenten der ersten Jahresrechnungen. Zieldatum für die Umsetzung: Mitte 2025.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Weitere aktuelle Sonderberichte zu Gemeinsamen Unternehmen

2.45. Im Laufe des Jahres 2024 und des ersten Halbjahres 2025 veröffentlichte der Rechnungshof drei Sonderberichte zu Gemeinsamen Unternehmen (siehe [Abbildung 2.3](#)).

Abbildung 2.3 – Weitere mit Gemeinsamen Unternehmen zusammenhängende aktuelle Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs

Sonderbericht 08/2024 des Rechnungshofs:

Die Ambitionen der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz: Mehr Governance und verstärkte, gezielter ausgerichtete Investitionen sind zukunftsentscheidend

Bei dieser Prüfung wurde die Wirksamkeit des Beitrags der Kommission zur Entwicklung des KI-Ökosystems in der EU bewertet. In diesem Zusammenhang analysierte der Rechnungshof die Leistung des KI-Plans der EU sowie der Mittel aus den Programmen Horizont 2020, Horizont Europa und Digitales Europa, die im Zeitraum 2014–2022 für Forschung und Innovation im Bereich KI-Technologien und KI-Infrastruktur ausgegeben wurden.

Prüfungsfeststellungen

Die Kommission hat zwar die finanziellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung und Verbreitung von KI geschaffen, doch wurde die von der EU finanzierte Infrastruktur – wie Testeinrichtungen, Datenräume und eine Plattform für "KI auf Abruf" – nur langsam umgesetzt und haben die KI-Pläne bislang nur zu einer geringfügigen Kapitalunterstützung für innovative Unternehmen vonseiten der EU (beispielsweise in Form von Beteiligungsfinanzierungen) geführt.

Der Binnenmarkt für Daten befindet sich nach wie vor in der Anlaufphase und kann die KI-Investitionen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fördern.

Die Ergebnisse EU-geförderter Projekte für künstliche Intelligenz werden nicht systematisch nachverfolgt.

Die Koordinierung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist aufgrund fehlender Steuerungsinstrumente nicht effektiv.

Empfehlungen

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- die Planung und Koordinierung von KI-Investitionen verstärken, und zwar durch Neubewertung des EU-Investitionsziels für KI und der Frage, wie die Mitgliedstaaten dazu beitragen könnten;
- die Notwendigkeit eines Instruments für Kapitalunterstützung mit stärkerem Schwerpunkt auf KI prüfen;
- sicherstellen, dass die von der EU finanzierte Infrastruktur für KI-Innovation in koordinierter Weise und mit einem zentralen Zugangspunkt funktioniert;
- die Unterstützung, Koordinierung und Überwachung der Nutzung von Ergebnissen in der EU verstärken;
- die Nutzung der Full-Ergebnisse von Horizont Europa im Bereich KI in der EU unterstützen.

Sonderbericht 11/2024 des Rechnungshofs:

Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck

Bei dieser Prüfung wurde die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff bewertet, wobei der Schwerpunkt auf dem von der Kommission festgelegten Rechtsrahmen und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung eines Wasserstoffmarkts in der EU lag.

Prüfungsfeststellungen

Während der Rechtsrahmen der Kommission fast vollständig ist und Sicherheit für die Schaffung eines neuen Marktes bietet, waren die Ziele der Kommission für 2030 hinsichtlich der Erzeugung von und Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff zu ehrgeizig.

Der Aufbau einer Wasserstoffindustrie in der EU erfordert massive öffentliche und private Investitionen. Die Kommission hat jedoch weder einen vollständigen Überblick über den Bedarf noch über die verfügbaren öffentlichen Mittel. Außerdem sind die EU-Fördermittel – die sich der Schätzung des Rechnungshofs zufolge im Zeitraum 2021–2027 auf 18,8 Milliarden Euro belaufen – über mehrere Programme verstreut, was es den Unternehmen erschwert zu entscheiden, welche Finanzierungsart sich für ein Projekt am besten eignet.

Eine der Hauptschwierigkeiten dieses im Entstehen begriffenen Marktes ist das "Henne-Ei-Problem": Die Angebotsseite wartet darauf, dass sich die Nachfrage erhöht, und umgekehrt.

Empfehlungen

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- nach einem Realitätscheck strategische Entscheidungen über das weitere Vorgehen treffen, ohne neue strategische Abhängigkeiten zu schaffen;
- einen EU-Fahrplan festlegen und die Fortschritte überwachen;
- verlässliche Daten zur nationalen Finanzierung einholen und die Angemessenheit der EU-Finanzierungsregelungen entsprechend bewerten;
- die Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten überwachen;
- eine klare Entscheidung über Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen mit der und für die Wasserstoffindustrie treffen.

Sonderbericht 12/2025 des Rechnungshofs:

Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips: Akzeptable Fortschritte bei der Umsetzung, doch reicht das Chip-Gesetz höchstwahrscheinlich nicht aus, um das allzu ehrgeizige Ziel der digitalen Dekade zu verwirklichen

Bei dieser Prüfung wurden die Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Strategie im Bereich Mikrochips bewertet, wobei der Schwerpunkt auf der Wirksamkeit des Chip-Gesetzes der Kommission im Hinblick auf die Verwirklichung des ehrgeizigen Ziels der digitalen Dekade lag, bis 2030 einen Anteil von 20 % an der weltweiten Halbleiterproduktion zu erreichen. Außerdem wurden die Wirksamkeit von Finanzierungsmechanismen und Industriestrategien sowie die Fähigkeit der EU bewertet, die Abhängigkeit von ausländischen Halbleiterlieferanten zu verringern.

Prüfungsfeststellungen

Das Chip-Gesetz und die damit verbundenen Finanzmittel dürften angesichts der starken Abhängigkeit der EU von externen Lieferanten und Schwachstellen in den Lieferketten, insbesondere bei fortgeschrittenen Technologien der Chip-Fertigung, wahrscheinlich nicht ausreichen, um das Ziel der digitalen Dekade zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor leisten nach wie vor den Löwenanteil der Investitionen.

Fachkräftemangel und Produktionsengpässe sind nach wie vor zentrale Hindernisse für den Ausbau der Halbleiterkapazitäten in der EU.

Der unzureichende Zugang der EU zu Rohstoffen, hohe Energiekosten und geopolitische Spannungen stellen zusätzliche Herausforderungen dar.

Empfehlungen

Die Kommission sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

- dringend einen Realitätscheck der Strategie vornehmen und die erforderlichen kurzfristigen Korrekturmaßnahmen ergreifen;
- mit der Ausarbeitung der nächsten Halbleiterstrategie beginnen.

Quelle: Die ausführlichen Berichte, die zugehörigen Empfehlungen und die Antworten der geprüften Stelle können auf der Website des Rechnungshofs (eca.europa.eu) eingesehen werden.

Antworten der Gemeinsamen Unternehmen zu Kapitel 1 und 2

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/JUS-Replies-SAR-JUS-2024/JUS-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Kapitel 3

Zuverlässigkeitserklärungen

zu den Gemeinsamen Unternehmen der EU

3.1. Ausführungen zu den Zuverlässigkeitserklärungen

Grundlage für die Prüfungsurteile

3.1.1. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Prüfungsansatz

3.1.2. Wir legen dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den anderen zuständigen Entlastungsbehörden Erklärungen über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Gemeinsamen Unternehmen der EU sowie über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor.

3.1.3. Unser Prüfungsansatz umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselementen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben, sowie eine Analyse der vom Management der geprüften Stellen vorgelegten Angaben.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

3.1.4. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften der Gemeinsamen Unternehmen ist das Management der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung der Gemeinsamen Unternehmen auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und

Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Dies umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Management trägt auch die letzte Verantwortung dafür, dass die Tätigkeiten, Finanztransaktionen und sonstigen Informationen, die im Jahresabschluss erfasst sind, mit allen einschlägigen Vorschriften im Einklang stehen.

3.1.5. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Es muss alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens angeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anwenden, es sei denn, es beabsichtigt oder ist gezwungen, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen.

3.1.6. Die in den einzelnen Gemeinsamen Unternehmen für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess des Gemeinsamen Unternehmens.

Verantwortlichkeiten des Prüfers im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

3.1.7. Bezüglich der für jedes Gemeinsame Unternehmen gemeldeten Finanzinformationen erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zur Jahresrechnung und zu den zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben.

- Bei der Prüfung der Jahresrechnung, die den Jahresabschluss⁶ und die Haushaltsrechnungen⁷ des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr umfasst, berücksichtigen wir die Rechnungsprüfungstätigkeit des unabhängigen externen Prüfers gemäß Artikel 70 Absatz 6 der EU-Haushaltsordnung.
- Bei der Prüfung der Einnahmen überprüfen wir die Beiträge, die die Gemeinsamen Unternehmen aus dem EU-Haushalt und von anderen Mitgliedern oder

⁶ Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens, eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁷ Die Berichte umfassen sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge sowie die Erläuterungen.

Teilnehmerstaaten erhalten haben, und beurteilen die Verfahren der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen zur Erhebung sonstiger Einnahmen, sofern dies relevant ist.

- Bei der Prüfung der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Kosten angefallen sowie erfasst und akzeptiert worden sind. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Wir prüfen Vorauszahlungen, nachdem der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Gemeinsame Unternehmen die Nachweise durch Abrechnung der Vorauszahlung – sei es noch im selben Jahr oder später – akzeptiert hat. Für unsere Gesamtbewertung berücksichtigen wir außerdem die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen, die der Gemeinsame Auditdienst (CAS) der GD RTD der Kommission hinsichtlich der Ausgaben der Gemeinsamen Unternehmen für Finanzhilfen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa und die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) hinsichtlich der Ausgaben des Gemeinsamen Unternehmens für Finanzhilfen im Rahmen des Programms Digitales Europa durchgeführt haben.

3.1.8. Wir tragen die Alleinverantwortung für unsere Prüfungsurteile. In Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Insbesondere unternehmen wir folgende Schritte:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen sowie wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften nicht aufgedeckt werden, ist bei Betrug höher als bei unbeabsichtigten Fehlern, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Wir planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diesen Risiken zu begegnen.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen. Dies geschieht nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben, sondern um geeignete Prüfungshandlungen zu planen. Wenn wir schwerwiegende Mängel bei der internen Kontrolle feststellen, versuchen wir nach Möglichkeit, deren Auswirkungen zu quantifizieren und die Risikobewertung für das folgende Jahr anzupassen. Bei der diesjährigen Prüfung haben wir keine derartigen Mängel festgestellt.
- Wir überprüfen die Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden und die Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die damit zusammenhängenden Angaben des Managements.

- Wir bewerten die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit. Ferner bewerten wir auf der Grundlage der von uns erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit in Form von Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit eines Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der von uns bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Allerdings können Ereignisse oder Gegebenheiten nach diesem Datum dazu führen, dass eine Einheit ihre Unternehmenstätigkeit nicht fortführt.
- Schließlich beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnung einschließlich der Angaben sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.

3.1.9. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen aus, einschließlich Feststellungen im Zusammenhang mit bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem.

3.1.10. In unserem Bericht beschreiben wir Sachverhalte, die wir für unsere Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge als besonders wichtig erachten, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus. In äußerst seltenen Fällen entscheiden wir, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Offenlegung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

3.1.11. Es kann keine Garantie dafür geben, dass bei einer Prüfung stets sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften in den geprüften Jahresrechnungen aufgedeckt werden. Solche Fälle, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein können, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen – einzeln oder insgesamt betrachtet – vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Gemeinsame Unternehmen, die EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation ausführen

3.2. Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Einleitung

3.2.1. Das Gemeinsame Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁸. Das SESAR 3 ist die aktuelle Form des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, das im Februar 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von acht Jahren gegründet worden war⁹; seine Bestandsdauer war im Juni 2014 verlängert worden, damit es im Rahmen von Horizont 2020 weiterbetrieben werden konnte¹⁰.

3.2.2. Das SESAR 3 wurde als öffentlich-private Partnerschaft gegründet, um ein modernisiertes Flugverkehrsmanagement in Europa zu entwickeln und durch Forschung und Innovation die Verwirklichung des digitalen europäischen Luftraums zu beschleunigen. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD MOVE), die Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) und mehr als 50 Organisationen, die die gesamte Wertschöpfungskette des Luftverkehrs abdecken, darunter Flughäfen, Luftraumnutzer aller Kategorien, Flugsicherungsorganisationen, Drohnenbetreiber und -dienste sowie Hersteller und die Wissenschaftsgemeinde.

⁸ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

⁹ Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR).

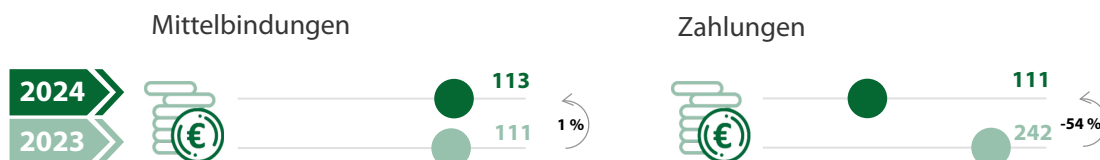
¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

3.2.3. *Abbildung 3.2.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.2.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum SESAR 3

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.2.4. Der Rückgang bei den Mitteln für Zahlungen für 2024 spiegelt die Nutzung mehrjährig angelegter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wider. Die erste auf drei Jahre ausgerichtete Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurde 2023 veröffentlicht, und die meisten damit zusammenhängenden Vorfinanzierungszahlungen wurden in den letzten Monaten des Jahres 2023 geleistet. Folglich ging das Gemeinsame Unternehmen nicht davon aus, dass es bereits im Jahr 2024 Kostenerklärungen von Begünstigten abzurechnen hätte.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.2.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt **3.1** beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **174** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.2.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des SESAR 3 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.2.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.2.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.2.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SESAR 3 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.2.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Das SESAR 3 schloss 2024 die Horizont-2020-Finanzierung ab, aber nur 88 % der vereinbarten Beiträge wurden geleistet

3.2.11. In [Tabelle 3.2.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des SESAR 3 im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Tabelle 3.2.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und bilateralen Vereinbarungen)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungsquote
EU (GD MOVE)	555,8	29,3	n. z.	585,0	566,0	n. z.	n. z.	n. z.	566,0	97 %
Eurocontrol	467,0	25,0	n. z.	492,0	17,1	325,9	0,0	n. z.	343,0	70 %
Private Mitglieder	280,0	18,5	n. z.	298,5	17,3	287,4	0,0	n. z.	304,7	102 %
Insgesamt	1 302,8	72,8	n. z.	1 375,5	600,4	613,3	0,0	n. z.	1 213,7	88 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.2.12. Im Jahr 2024 schloss das SESAR 3 die Durchführung von Horizont 2020 ab.

Insgesamt hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende des Jahres rund 88 % der geplanten Mittel erhalten. Besonders ausgeprägt war die Beitragslücke bei Eurocontrol, das nur 70 % des vereinbarten Beitrags bereitgestellt hatte.

Die Beiträge von Eurocontrol lagen Ende 2024 auch unter der Zielvorgabe im Rahmen von Horizont Europa

3.2.13. In [Tabelle 3.2.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des SESAR 3 im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.2.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungskosten	Insgesamt	Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungsquote
EU (GD MOVE) ⁽²⁾	585,0	30,0	615,0	183,4	59,0	n. z.	n. z.	242,4	39 %
Private Mitglieder	504,0	25,0	529,0	0,0	n. z.	90,8	98,4	189,2	36 %
Eurocontrol	475,0	25,0	500,0	11,1	n. z.	40,4	27,1	78,6	16 %
Insgesamt	1 564,0	80,0	1 644,0	194,5	59,0	131,2	125,5	510,2	31 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA). Die validierten IKAA des SESAR 3 sind nur im jährlichen Tätigkeitsbericht angegeben.

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 29 Millionen Euro und der Kürzung um 14 Millionen Euro infolge der Halbzweitrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

3.2.14. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit des Programms – hatten die EU und die privaten Mitglieder rund 44 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht. Die privaten Mitglieder und Eurocontrol meldeten Finanz- und Sachbeiträge in Höhe von rund 267,8 Millionen Euro. Von diesem Betrag entfielen laut dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens 191 Millionen Euro (71 %) auf zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Forschungsprogramms des SESAR 3. Eurocontrol war mit seinen Beiträgen im Rückstand und erreichte bis Ende 2024 nur 16 % des vereinbarten Betrags.

Mängel bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltsvollzug hinsichtlich der Verwaltungsausgaben

3.2.15. Im vergangenen Jahr sank die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen aus dem Infrastruktur- und Betriebshaushalt 2024 des SESAR 3 (Titel 2) auf 45 % (2023: 55 %). Das Gemeinsame Unternehmen führte dies teilweise darauf zurück, dass zu dem Zeitpunkt, als Eurocontrol endgültige Rechnungen in Höhe von rund 1 Million Euro für im Jahr 2024 erbrachte IT-Dienstleistungen vorlegte, die Umstellung auf das neue Finanzsystem der Kommission (SUMMA) erfolgte. Der Gesamtrückstand bei der Ausführung der Mittel für Zahlungen war mit 3 Millionen Euro jedoch deutlich größer.

3.2.16. Was die Ausgaben für IT-Dienstleistungen betrifft, so verwendete das SESAR 3 dafür nicht zunächst die aus dem Vorjahr übertragenen Mittel für Zahlungen in Höhe von 1,6 Millionen Euro, was einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 5 seiner [Finanzordnung](#) darstellt.

3.2.17. Im Jahr 2024 belief sich der Wert der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen, die auf den Verwaltungshaushalt des Folgejahres zu übertragen sind, auf 3,1 Millionen Euro (2023: 2,4 Millionen Euro) und entsprach rund 100 % des Infrastruktur- und Betriebshaushalts des SESAR 3 für 2025. Darüber hinaus hat das Gemeinsame Unternehmen insgesamt 11,3 Millionen Euro an nicht verwendeten für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 1 und 2) im Rahmen einer gesonderten Reserve-Haushaltslinie für geplante künftige Verwaltungsausgaben angesammelt (2023: 8,2 Millionen Euro). Dieser Betrag entspricht rund 100 % des Gesamtbedarfs des Gemeinsamen Unternehmens für Verwaltungsausgaben im Rahmen von Titel 1 und 2 im Jahr 2025.

3.2.18. Die anhaltend niedrigen Ausführungsquoten bei den Zahlungen im Rahmen von Titel 2 und die erhebliche Anhäufung der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen könnten darauf hindeuten, dass beim SESAR 3 ein strukturelles Problem hinsichtlich der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs besteht.

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.2.19. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten zwei (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des SESAR 3 im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Beide Vorgänge waren frei von Fehlern.

3.2.20. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das SESAR 3 für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 21 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 3,5 % und eine Restfehlerquote von 0,7 %¹¹. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa (rund 40 % aller Zahlungen im Jahr 2024) liegen die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung noch nicht vor.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

3.2.21. Im zweiten Jahr in Folge stellte der externe Prüfer des SESAR 3 eine wesentliche falsche Darstellung in der vorläufigen Jahresrechnung fest und gab ein versagtes Prüfungsurteil ab. Dies deutet auf Mängel im Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens zur Erstellung seiner Jahresrechnung und zur Überprüfung der Korrektheit der Berechnungen und der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten hin. Die wesentliche falsche Darstellung wurde in der endgültigen Jahresrechnung berichtigt.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.2.22. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die vom SESAR 3 aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

¹¹ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, Kapitel 4.1.1.2.3.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2023	Niedrige Ausführungsquote bei den für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2).	Die Situation bestand im Jahr 2024 unverändert fort (siehe Ziffern 3.2.15 – 3.2.18).	Offen
2	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	Beide Pläne wurden 2024 aktualisiert und getestet.	Abgeschlossen
3	2023	Fehlen einer Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen.	Das SESAR 3 führte im Februar 2024 eine Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen ein.	Abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)

Antworten des SESAR 3

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/SESAR_3-Replies-SAR-JUS-2024/SESAR_3-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.3. Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Einleitung

3.3.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt](#) (CA) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet¹². Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für die Luftfahrt (Clean Sky 1), das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet¹³ und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als Clean Sky 2 weitergeführt worden war¹⁴.

3.3.2. Das CA ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation, das an der Umstellung des Luftverkehrs auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft arbeitet. Seine Mitglieder sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und Organisationen des Luftverkehrssektors¹⁵. Außerdem wählt das CA im Rahmen von Aufforderungen zur Interessenbekundung assoziierte Mitglieder aus.

¹² [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

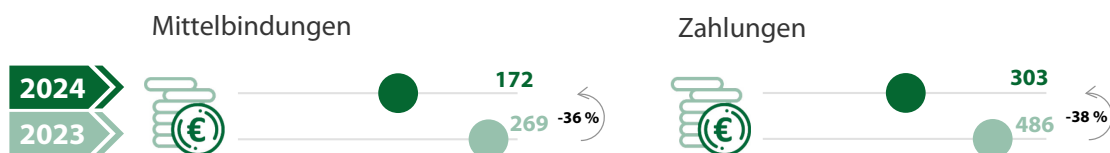
¹³ [Verordnung \(EC\) Nr. 71/2007 des Rates](#).

¹⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 558/2014 des Rates](#).

¹⁵ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#).

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

3.3.3. *Abbildung 3.3.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.3.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum CA**Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*****Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)****

* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.3.4. Die Verringerung der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen für 2024 spiegelt den deutlichen Rückgang des Wertes der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Horizont-Europa-Projekte des Jahres 2023 gegenüber 2022 sowie die Verzögerungen bei der Durchführung von Projekten aus der Aufforderung des Jahres 2022 wider.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.3.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für saubere Luftfahrt (CA) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt **3.1** beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **174** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.3.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des CA bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.3.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.3.8. Wir weisen auf Erläuterung 4.12 zur Jahresrechnung 2024 hin, in der der Sachstand in Bezug auf die Migration des CA zu einem neuen Haushalts-, Rechnungsführungs- und Finanzsystem (SUMMA) als Pilotprojekt für die Entwicklung und das Testen dieses Systems durch die Kommission beschrieben ist. Einige Funktionen von SUMMA befinden sich noch in der Entwicklung und erfordern eine manuelle Verarbeitung sowie Zuverlässigkeitsprüfungen, um die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten. Dieser Sachverhalt führt nicht zu einer Einschränkung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.3.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.3.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CA für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.3.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Das CA schloss 2024 die Horizont-2020-Finanzierung ab, und alle Mitglieder erreichten oder übertrafen ihre Beitragsziele

3.3.12. In [Tabelle 3.3.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des CA im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Tabelle 3.3.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs-kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD)	1 716,0	39,0	n. z.	1 755,0	1 748,1	n. z.	n. z.	n. z.	1 748,1	100 %
Private Mitglieder	1 189,6	39,0	965,3	2 193,8	30,8	1 067,0	0,0	1 344,6	2 442,4	111 %
Insgesamt	2 905,6	78,0	965,3	3 948,8	1 778,9	1 067,0	0,0	1 344,6	4 190,5	106 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.3.13. Im Jahr 2024 schloss das CA die Durchführung von Horizont 2020 ab. Zum Jahresende lagen die von privaten Mitgliedern gemeldeten Beiträge um 11 % über der Zielvorgabe.

Die Beiträge der privaten Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa wurden hauptsächlich durch Tätigkeiten außerhalb des Forschungsprogramms des CA generiert

3.3.14. In [Tabelle 3.3.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des CA im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.3.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs-kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	1 715,8	39,2	1 755,0	482,2	94,7	n. z.	n. z.	576,9	33 %
Private Mitglieder	2 360,8	39,2	2 400,0	7,2	n. z.	266,3	302,6	576,1	24 %
Insgesamt	4 076,6	78,4	4 155,0	489,4	94,7	266,3	302,6	1 153,0	28 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 96 Millionen Euro und der Kürzung um 41 Millionen Euro infolge der Halbleistungsrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.3.15. Bis Ende 2024 hatten die EU und die privaten Mitglieder rund 28 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht. Die EU hatte Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 576,9 Millionen Euro geleistet, während die privaten Mitglieder Finanz- und Sachbeiträge in

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Höhe von rund 576,1 Millionen Euro gemeldet hatten. Von diesem Betrag entfielen laut der Jahresrechnung 481,3 Millionen Euro (84 %) auf die zusätzlichen Tätigkeiten der privaten Mitglieder außerhalb des Forschungsprogramms des CA.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.3.16. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten sechs (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des CA im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Bei drei Zahlungsvorgängen im Rahmen von Horizont 2020 stellte er Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest. Der erste Fehler betraf nicht förderfähige Personalkosten, die auf eine fehlerhafte Berechnung von Stundensätzen zurückzuführen waren. Der zweite betraf nicht förderfähige Kosten für externes Personal, das an den Begünstigten abgeordnet worden war. Der dritte betraf nicht förderfähige Personalkosten, die dadurch entstanden, dass im Rahmen der Methode zur Berechnung der Stundensätze indirekte Kosten, die bereits durch den Pauschalsatz von 25 % gedeckt waren, einbezogen wurden.

3.3.17. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission (CAS) meldete das CA jedoch für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 63 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von nur 1,6 % und eine Restfehlerquote von 0,1 %¹⁶.

3.3.18. Im Jahr 2024 wurde beim CA als Pilotprojekt eine neue Berichterstattungsregelung eingeführt, wonach die Gemeinsamen Unternehmen eine Fehlerquote für ihre Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa angeben müssen. Für seine 2024 getätigten Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa (rund 34 % aller Zahlungen des Jahres 2024) schätzte das CA die Fehlerquote auf 1,3 %. Zu diesem Zweck wandte das CA die in den Anweisungen für den jährlichen Tätigkeitsbericht enthaltenen Leitlinien der GD BUDG zur Berechnung der ermittelten Fehlerquote und der Restfehlerquote, zur finanziellen Exposition als einem Risikobetrag, zu den Wesentlichkeitskriterien für Vorbehalte und zu den Auswirkungen auf die Erklärung des Exekutivdirektors an. Für seine Schätzung nutzte das CA Daten des CAS zu den jüngsten Fehlerquoten seiner Begünstigten.

¹⁶ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens CA, Kapitel 4.1.1.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.3.19. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom CA aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2020	Erhebliche Anzahl von Zeitarbeitskräften.	Das CA verringerte die Anzahl der Zeitarbeitskräfte deutlich: von zwölf Ende 2023 auf sieben Ende 2024.	Abgeschlossen
2	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen von Horizont 2020.	Die Ausführungsquote für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 stieg bis Ende 2024 auf 93 %. Das CA konnte daher seine Horizont-2020-Projekte abschließen.	Abgeschlossen
3	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen aus dem Infrastruktur- und Betriebshaushalt (Titel 2).	Die Ausführungsquote bei den Zahlungen aus dem Infrastruktur- und Betriebshaushalt (Titel 2) lag 2024 bei 67 % (2023: 60 %).	Offen
4	2023	Niedrige Ausführungsquote bei den Zahlungen im Rahmen von Horizont Europa.	2024 lag die Ausführungsquote bei den Zahlungen im Rahmen von Horizont Europa unter Berücksichtigung der Übertragungen auf das Jahr 2025 bei 52 % (2023: 53 %).	Offen
5	2023	Anhäufung eines Liquiditätsüberschusses.	Das CA verringerte seinen kumulierten Liquiditätsüberschuss deutlich: von 237 Millionen Euro Ende 2023 auf 105 Millionen Euro Ende 2024 (Verringerung um 56 %). Der	Abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
			verbleibende Überschuss wird benötigt, um Zahlungen der ersten vier Monate des Jahres 2025 zu decken.	
6	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA)

Antworten des CA

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/CA-Replies-SAR-JUS-2024/CA-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.4. Gemeinsames Unternehmen

"Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Einleitung

3.4.1. Das Gemeinsame Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet¹⁷. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel" (IMI), das im Dezember 2007 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet¹⁸ und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als IMI 2 fortgeführt worden war¹⁹.

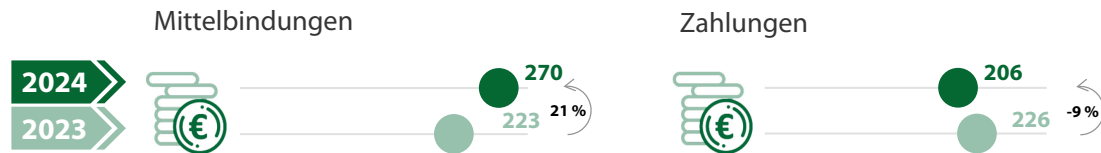
3.4.2. Das IHI ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf nachhaltiger, interdisziplinärer und patientenorientierter Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich. Seine Mitglieder sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und die europäischen Industrieverbände.

3.4.3. *Abbildung 3.4.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates.

Abbildung 3.4.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum IHI**Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*****Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)****

* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.4.4. Die Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen für 2024 spiegelt die Tatsache wider, dass nicht in Anspruch genommene Mittel für Verpflichtungen des Jahres 2023 in großem Umfang auf den operativen Haushalt 2024 übertragen wurden (siehe Ziffern [3.4.18–3.4.19](#)).

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.4.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt [3.1](#) beschrieben. Die Unterschrift auf Seite [174](#) ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.4.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des IHI bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie

- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.4.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.4.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.4.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des IHI für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.4.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Das IHI schloss das RP7 im Jahr 2024 ab, als die Mitglieder 90 % ihrer Beitragsziele erreicht hatten

3.4.11. In [Tabelle 3.4.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des IHI im Rahmen des RP7 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.4.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen des RP7 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD)	966,0	34,0	n. z.	1 000,0	938,4	n. z.	n. z.	n. z.	938,4	94 %
Private Mitglieder	966,0	34,0	n. z.	1 000,0	21,9	836,5	0,2	n. z.	858,6	86 %
Insgesamt	1 932,0	68,0	n. z.	2 000,0	960,3	836,5	0,2	n. z.	1 797,0	90 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.4.12. Im Jahr 2024 schloss das IHI die Durchführung des RP7 ab. Insgesamt erreichten die Mitglieder 90 % ihrer Beitragsziele.

Bis Ende 2024 hatten die Mitglieder 81 % ihrer Beitragsziele im Rahmen von Horizont 2020 erreicht

3.4.13. In [Tabelle 3.4.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Tabelle 3.4.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD)	1 595,4	42,6	n. z.	1 638,0	1 211,7	n. z.	n. z.	n. z.	1 211,7	74 %
EFPIA und assoziierte Partner	1 595,4	42,6	n. z.	1 638,0	41,1	1 241,5	145,5	n. z.	1 428,1	87 %
Insgesamt	3 190,8	85,2	n. z.	3 276,0	1 252,8	1 241,5	145,5	n. z.	2 639,8	81 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.4.14. Bis Ende 2024 hatte die EU Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 1 211,7 Millionen Euro (74 % der Zielvorgabe) geleistet. Gleichzeitig meldeten die privaten Mitglieder Finanz- und Sachbeiträge in Höhe von rund 1 428,1 Millionen Euro (87 % der Zielvorgabe). Ende 2024 lag die Gesamtbeitragsquote bei 81 %.

3.4.15. Der Jahresrechnung zufolge war die EU bis Ende des Jahres rechtliche Verpflichtungen in Höhe von 1 452 Millionen Euro eingegangen, um Horizont-2020-Projekte zu kofinanzieren (91 % der Zielvorgabe für operative Tätigkeiten). Darüber hinaus hatten die privaten Mitglieder 1 510 Millionen Euro (95 % der Zielvorgabe für operative Tätigkeiten) in Form von Sachbeiträgen rechtlich gebunden.

Der langsame Start des Programms Horizont Europa wirkte sich auf die tatsächlich geleisteten Beiträge aus

3.4.16. In [Tabelle 3.4.3](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des IHI im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Tabelle 3.4.3 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	1 169,8	30,2	1 200,0	155,6	11,4	n. z.	n. z.	167,0	14 %
Private Mitglieder und beitragende Partner	1 169,8	30,2	1 200,0	4,1	n. z.	7,0	51,9	63,0	5 %
Insgesamt	2 339,6	60,4	2 400,0	159,7	11,4	7,0	51,9	230,0	10 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.4.17. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit von Horizont Europa – hatten die EU und die privaten Mitglieder rund 10 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht, was den langsamen Start der Durchführung des Programms widerspiegelt. Der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens zufolge leisten die privaten Mitglieder hauptsächlich Beiträge zu vom IHI finanzierten Projekten. Da diese Projekte auf Verfahren zur Evaluierung von im Rahmen wettbewerblicher Aufforderungen eingereichten Vorschlägen zurückgehen, ist der Rechnungshof der Auffassung, dass solche Beiträge wirksam zur Erreichung der Programmziele des Gemeinsamen Unternehmens beitragen.

3.4.18. Ende 2024 hatte das IHI nur 168 Millionen Euro (65 %) der im Jahr 2024 im Rahmen von Horizont Europa verfügbaren Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 260 Millionen Euro genutzt (2023: 93 %).

3.4.19. Das Gemeinsame Unternehmen erklärte, dass Änderungen der Vorschriften für Horizont Europa in Verbindung mit einer höheren Zahl einstufiger Aufforderungen dazu geführt hätten, dass im Rahmen der ersten drei Aufforderungen des Jahres 2022 weniger Vorschläge von hoher Qualität eingereicht worden seien. Infolgedessen seien nicht in Anspruch genommene Mittel für Verpflichtungen des Jahres 2023 (etwa 72 Millionen Euro) in großem Umfang auf den operativen Haushalt 2024 übertragen worden. 2024 habe sich die Verwendung dieser übertragenen Mittel durch das 2024 in Kraft getretene Abkommen über die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit Horizont Europa, gemäß dem das Vereinigte Königreich für die Jahre 2021 bis 2023 nicht für Mittel aus Horizont Europa in Betracht kam, weiter verzögert.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.4.20. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten vier (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des IHI im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der zum Teil auf nicht förderfähige Personalkosten (aufgrund der fehlerhaften Berechnung von Stundensätzen und der unzulässigen Einbeziehung von Kosten im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe) und zum Teil auf die Verwendung falscher Wechselkurse zurückzuführen ist.

3.4.21. Das IHI führte bis Ende 2023 eigene Ex-post-Prüfungen der RP7-Ausgaben durch. Im Jahr 2024 meldete es eine endgültige repräsentative Fehlerquote von 2,1 % für die RP7-Ausgaben und eine Restfehlerquote von 0,8 %. Die Ex-post-Prüfungen von Horizont 2020 und Horizont Europa werden vom Gemeinsamen Auditdienst der Kommission durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse meldete das Gemeinsame Unternehmen für die Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 92 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 3,6 % und eine Restfehlerquote von 1,8 %²⁰. Für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa (rund 8 % aller Zahlungen im Jahr 2024) liegen die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung noch nicht vor.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.4.22. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die vom IHI aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

²⁰ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens IHI, Kapitel 4.1.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2023	Niedrige Ausführungsquoten bei den für Infrastrukturausgaben bereitgestellten Verwaltungsmitteln (Titel 2).	Bis Ende 2024 stiegen die Ausführungsquoten bei den für Infrastruktur- und Betriebsausgaben bereitgestellten Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen (Titel 2) auf 91 % bzw. 81 % (2023 lagen sie bei 69 % bzw. 67 %).	Abgeschlossen
2	2023	Gestaltungsmängel, die die Phasen der Leistungsbeschreibung und der Evaluierung der finanziellen Vorschläge eines Vergabeverfahrens beeinträchtigen.	2024 nutzte das Gemeinsame Unternehmen einen interinstitutionellen Rahmenvertrag für ähnliche Dienstleistungen und verbesserte seine internen Kontrollen.	Abgeschlossen
3	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen" (IHI)

Antworten des IHI

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/IHI-Replies-SAR-JUS-2024/IHI-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.5. Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Einleitung

3.5.1. Das **Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff** (Clean H2) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet²¹. Es trat an die Stelle der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH 1), die im Mai 2008 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet²² und ab Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 als FCH 2 weitergeführt worden war²³. Für den Zeitraum von 2023 bis 2025 soll Clean H2 200 Millionen Euro aus RePowerEU-Mitteln erhalten, um die Anzahl der "Wasserstofftöler" (integrierte lokale Ökosysteme von der Produktion bis zur Endnutzung) im Rahmen von Horizont Europa zu steigern.

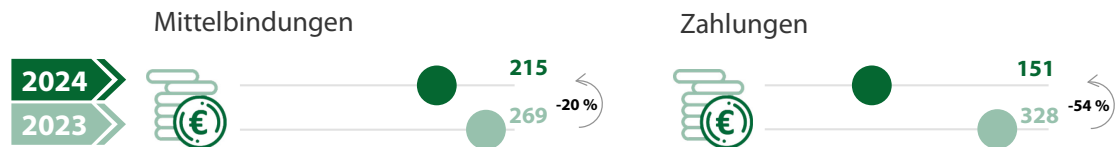
3.5.2. Das Clean H2 ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich mit Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie befasst. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), der Industrieverband *Hydrogen Europe* und der Forschungsverband *Hydrogen Europe Research*.

3.5.3. **Abbildung 3.5.1** enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

²¹ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

²² Verordnung (EC) Nr. 521/2008 des Rates.

²³ Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates.

Abbildung 3.5.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Clean H2**Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*****Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)****

* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.5.4. Die geringeren Mittel für Zahlungen für 2024 (einschließlich der RePowerEU-Mittel in Höhe von 23 Millionen Euro) spiegeln die Tatsache wider, dass das Gemeinsame Unternehmen 2023 nur eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa veröffentlicht hat (gegenüber zwei Aufforderungen im Jahr 2022). Die geringeren Mittel für Verpflichtungen sind auf das geringere Volumen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2024 zurückzuführen.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.5.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 174 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.5.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Clean H2 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.5.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.5.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.5.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Clean H2 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.5.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Die Beiträge der privaten Mitglieder übertrafen die Zielvorgabe des Programms Horizont 2020, was hauptsächlich auf die zusätzlichen Tätigkeiten zurückzuführen war

3.5.11. In [Tabelle 3.5.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.5.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD)	646,0	19,0	n. z.	665,0	654,9	n. z.	n. z.	n. z.	654,9	98 %
Private Mitglieder	76,0	19,0	285,0	380,0	18,2	79,7	48,5	1 039,1	1 185,5	312 %
Insgesamt	722,0	38,0	285,0	1 045,0	673,1	79,7	48,5	1 039,1	1 840,4	176 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.5.12. Zwar leisteten die privaten Mitglieder Finanz- und Sachbeiträge in Höhe von 1 185 Millionen Euro, was deutlich über dem Mindestziel lag, doch betrafen 1 039,1 Millionen Euro (rund 88 %) dieses Betrags zusätzliche Tätigkeiten ohne direkten Bezug zu den vom Clean H2 finanzierten Projekten. Der Rechnungshof stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen hinsichtlich der IKAA und der IKOP ähnliche Vorschriften für die Bescheinigung, Berichterstattung und Validierung anwenden muss. Da die zusätzlichen Tätigkeiten jedoch nicht denselben Regeln für die Evaluierung und Überwachung unterliegen wie die vom

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Tätigkeiten, denen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorausgehen, besteht nach Ansicht des Rechnungshofs die Gefahr, dass sie im Hinblick auf die Erreichung der Programmziele des Gemeinsamen Unternehmens weniger wirksam sind.

Die Beiträge der privaten Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa liegen aufgrund der Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten bereits über der Zielvorgabe

3.5.13. In [Tabelle 3.5.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des Clean H2 im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.5.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa einschließlich RePowerEU (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	1 184,8	30,2	1 215,0	369,1	60,5	n. z.	n. z.	429,6	35 %
Private Mitglieder ⁽²⁾	984,8	30,2	1 015,0	0,0	n. z.	1 438,0	719,9	2 157,9	213 %
Insgesamt	2 169,6	60,4	2 230,0	369,1	60,5	1 438,0	719,9	2 587,5	116 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

(2) Einschließlich 200 Millionen Euro aus RePowerEU, der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 39 Millionen Euro und der Kürzung um 24 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.5.14. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit von Horizont Europa – hatten die EU und die privaten Mitglieder bereits rund 116 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht. Die Bar- und Sachbeiträge der privaten Mitglieder in Höhe von 2 157,9 Millionen Euro übertrafen das Mindestziel erheblich, da – laut der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens – fast der gesamte Betrag zusätzliche Tätigkeiten ohne direkten Bezug zu den vom Clean H2 finanzierten Projekten betraf.

Mängel bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltsvollzug hinsichtlich der Verwaltungsausgaben

3.5.15. Die Ausführungsquoten bei den Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen aus dem Personalhaushalt 2024 des Gemeinsamen Unternehmens (Titel 1) sanken auf 83 % bzw. 73 % (2023 lagen sie bei 87 % bzw. 86 %). Auch die Ausführungsquote bei den Mitteln für

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Zahlungen aus dem Infrastruktur- und Betriebshaushalt (Titel 2) sank, und zwar auf 58 % (2023: 61 %). Infolgedessen stieg der Umfang der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen, die auf den Verwaltungshaushalt des Folgejahres übertragen werden sollen, von 1,8 Millionen Euro auf 3 Millionen Euro, was etwa einem Drittel des gesamten geplanten Verwaltungshaushalts (Titel 1 und Titel 2) für 2025 entspricht.

3.5.16. Was den Infrastruktur- und Betriebshaushalt (Titel 2) betrifft, so verwendete das Clean H2 nicht zunächst die aus dem Vorjahr übertragenen Mittel für Zahlungen, was einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 5 seiner [Finanzregelung](#) darstellt.

3.5.17. In der Jahresrechnung 2024 wird der Anstieg der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Einstellung (Titel 1) und die verspätete Ausführung von Verträgen über Renovierungen und technische Dienstleistungen (Titel 2) zurückgeführt. Dies erklärt jedoch nur zum Teil, warum Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro nicht ausgeschöpft wurden; ein weiterer Grund dafür könnten strukturelle Probleme bei der Haushaltsplanung und/oder -ausführung des Gemeinsamen Unternehmens sein.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.5.18. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten drei (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Clean H2 im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten (aufgrund der unzulässigen Einbeziehung von Kosten im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe) und nicht förderfähige Ausrüstungskosten (aufgrund der fehlerhaften Berechnung von Abschreibungen) zurückzuführen ist.

3.5.19. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das Clean H2 für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 53 % seiner Gesamtzahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,8 % und eine Restfehlerquote von 0,5 %²⁴. Für die Ausgaben im Rahmen

²⁴ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2, Kapitel 4.1.

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

von Horizont Europa (rund 40 % aller Zahlungen im Jahr 2024) liegen die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung noch nicht vor.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

3.5.20. 2024 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht²⁵, in dem er der Kommission empfahl, den Ansatz der EU für ihre Industriepolitik im Bereich Wasserstoff zu überdenken und dabei den sich ändernden Umständen Rechnung zu tragen. Das Clean H2 war Teil der im Zusammenhang mit diesem Bericht durchgeführten Prüfung. Auch der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) führte eine Prüfung durch, um die Konzeption und Umsetzung der vom Clean H2 eingeführten Verfahren zur Ermittlung, Nutzung und Überwachung von Synergien in der Wasserstoffforschung sowie zur Berichterstattung darüber zu bewerten. Da die Anzahl, Größe und Komplexität der Wasserstoffinitiativen auf EU- und nationaler Ebene zugenommen hat, empfahl der IAS, dass Clean H2 unter der Leitung seines Verwaltungsrats förmliche Verfahren und Leitlinien festlegen sollte, um die Ermittlung und Nutzung potenzieller Synergien in der Wasserstoffforschung zu optimieren.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.5.21. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die vom Clean H2 aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

²⁵ Sonderbericht 11/2024 des Rechnungshofs: Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Rahmen von Horizont 2020.	Die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Rahmen von Horizont 2020 stieg 2024 auf 72 % (2023 lag sie bei 69 %).	Abgeschlossen
2	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquoten bei den für Infrastrukturausgaben bereitgestellten Verwaltungsmitteln für Verpflichtungen und Zahlungen (Titel 2).	Die Situation bestand 2024 unverändert fort bzw. verschlechterte sich noch bei den für Infrastrukturausgaben bereitgestellten Verwaltungsmitteln für Zahlungen (Titel 2) und den Ausgaben für Gehälter (Titel 1) – siehe Ziffern 3.5.15 und 3.5.16 .	Offen
3	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen
4	2023	Fehlen einer Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen.	Das Clean H2 führte 2024 eine Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen ein.	Abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2)

Antworten des Clean H2

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/Clean_H2-Replies-SAR-JUS-2024/Clean_H2-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.6. Gemeinsames Unternehmen für Chips

Einleitung

3.6.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für Chips](#) mit Sitz in Brüssel wurde im September 2023 im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 durch eine Änderung des einheitlichen Basisrechtsakts²⁶ gegründet. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens für digitale Schlüsseltechnologien, das im November 2021 im Rahmen von Horizont Europa gegründet worden war²⁷.

3.6.2. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips fördert die Entwicklung innovativer Halbleitertechnologien der nächsten Generation und stärkt die europäische Produktionskapazität für Chips im Rahmen der Initiative [Chips für Europa](#). Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), die [Teilnehmerstaaten](#) und drei Industrieverbände.

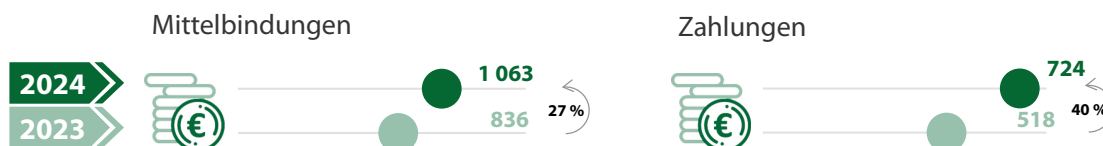
3.6.3. [Abbildung 3.6.1](#) enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

²⁶ Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa" hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips.

²⁷ Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates.

Abbildung 3.6.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen für Chips

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.6.4. Die Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Jahr 2024 spiegelt 14 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa wider, die das Gemeinsame Unternehmen 2024 veröffentlicht hat, sowie die beträchtliche Höhe der nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen für Horizont-Europa-Projekte, die das Gemeinsame Unternehmen auf den Haushalt für Zahlungen des Jahres 2024 übertragen hat.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.6.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für Chips und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 174 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.6.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.6.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.6.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlungen**Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen**

3.6.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.6.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Da Horizont 2020 in seine letzte Phase eintritt, werden die Teilnehmerstaaten nicht in der Lage sein, ihre Beitragsziele zu erreichen

3.6.11. In [Tabelle 3.6.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.6.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD CNECT)	1 169,7	15,3	n. z.	1 185,0	1 173,0	n. z.	n. z.	n. z.	1 173,0	99 %
Private Mitglieder	1 617,5	40,0	n. z.	1 657,5	25,6	721,6	973,9	n. z.	1 721,1	104 %
Teilnehmerstaaten	1 170,0	n. z.	n. z.	1 170,0	n. z.	739,8	171,1	n. z.	910,9	78 %
Insgesamt	3 957,2	55,3	n. z.	4 012,5	1 198,6	1 461,4	1 145,0	n. z.	3 805,0	95 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.6.12. Bis Ende 2024 hatten die EU und die privaten Mitglieder zusammen 95 % ihres Beitragsziels erreicht. Bei den Finanzbeiträgen der EU, die sich auf 1 173 Millionen Euro beliefen, wurde die Zielvorgabe – mit 99 % des Beitragsziels – fast erreicht. Die Finanz- und Sachbeiträge der privaten Mitglieder (1 721,1 Millionen Euro) lagen sogar leicht über der Zielvorgabe. Das Gemeinsame Unternehmen muss jedoch noch Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten, die von privaten Mitgliedern gemeldet wurden, im Wert von 973,9 Millionen Euro (57 % der entsprechenden Zielvorgabe), validieren. Dies hängt damit zusammen, dass das

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Gemeinsame Unternehmen den tatsächlichen Betrag der Sachbeiträge der privaten Mitglieder erst dann berechnen und validieren kann, wenn sowohl das Gemeinsame Unternehmen als auch die Teilnehmerstaaten alle Zahlungen im Rahmen der Kofinanzierung geleistet haben und alle Projektabschlussbescheinigungen eingegangen sind.

3.6.13. Bis Ende 2024 hatten die Teilnehmerstaaten 78 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht. Gemäß dem jüngsten Beschluss des Gemeinsamen Unternehmens über die Höhe der nationalen Mittel für Finanzhilfevereinbarungen im Rahmen von Horizont 2020 haben die Teilnehmerstaaten jedoch einen Höchstbetrag von nur 981,9 Millionen Euro zugesagt. Daher werden sie bis zum Ende des Programms nur 84 % der ursprünglichen Zielvorgabe von 1 170 Millionen Euro erreicht haben.

Der langsame Start des Programms Digitales Europa hat die Erreichung der Beitragsziele verzögert

3.6.14. Im Jahr 2024 war die Ausführungsquote bei den Zahlungen im Rahmen des Programms Digitales Europa mit 6 % immer noch sehr niedrig. Das Gemeinsame Unternehmen erklärte, dass dies auf Verzögerungen bei der Unterzeichnung von Aufnahmevereinbarungen und Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung zurückzuführen sei, in deren Folge die Auftragsvergabe im Hinblick auf den Erwerb von Vermögenswerten und die Ausführung von Zahlungen auf 2025 verschoben worden sei.

3.6.15. In [Tabelle 3.6.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 validiert und ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.6.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa und Digitales Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽²⁾	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge ⁽²⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD CNECT) ⁽¹⁾	4 192,7	62,3	4 255,0	729,3	325,4	n. z.	n. z.	1 054,7	25 %
Private Mitglieder	2 511,1	26,3	2 537,4	3,6	n. z.	0,0	312,0	315,6	12 %
Teilnehmerstaaten	4 101,2	n. z.	4 101,2	n. z.	n. z.	104,4	684,5	788,9	19 %
Insgesamt	10 805,0	88,6	10 893,6	732,9	325,4	104,4	996,5	2 159,2	20 %

(1) Einschließlich a) bis zu 2 720 Millionen Euro aus Horizont Europa minus einer Kürzung um 65 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision plus der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 145 Millionen Euro; b) bis zu 1 450 Millionen Euro aus dem Programm Digitales Europa.

(2) Nur Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten (IKOP).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

Gemeinsames Unternehmen für Chips

3.6.16. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit von Horizont Europa und dem ersten Jahr der Durchführung des Programms Digitales Europa – hatten die EU, die privaten Mitglieder und die Teilnehmerstaaten erst rund 20 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht, was insbesondere auf die langsame Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms Digitales Europa zurückzuführen ist (siehe Ziffer [3.6.14](#)).

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.6.17. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten vier (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020, Horizont Europa und Digitales Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens für Chips im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen war, die auf eine fehlerhafte Berechnung von Stundensätzen zurückgingen.

3.6.18. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das Gemeinsame Unternehmen für die Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 48 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,2 % und eine Restfehlerquote von 0,9 %²⁸. Für die Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa (ebenfalls rund 48 % aller Zahlungen im Jahr 2024) liegen die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung noch nicht vor.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

3.6.19. Im ersten Quartal 2025 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht²⁹, in dem er der Kommission empfahl, dringend einen "Realitätscheck" der derzeitigen Mikrochip-Strategie vorzunehmen und rasch mit der Ausarbeitung der nächsten Halbleiterstrategie zu beginnen. Das Gemeinsame Unternehmen für Chips, das gegründet wurde, um Europas Entwurfskapazitäten für integrierte Halbleitertechnologien zu verbessern, sollte die Kommission bei der Umsetzung dieser Empfehlung gegebenenfalls unterstützen.

²⁸ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens für Chips, Kapitel 4.1.1.

²⁹ Sonderbericht 12/2025: Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips: Akzeptable Fortschritte bei der Umsetzung, doch reicht das Chip-Gesetz höchstwahrscheinlich nicht aus, um das allzu ehrgeizige Ziel der digitalen Dekade zu verwirklichen.

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.6.20. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquoten bei den operativen Mitteln für Zahlungen.	Die Situation bestand im Jahr 2024 unverändert fort (siehe Ziffer 3.6.14).	Offen
2	2023	Anhäufung eines Liquiditätsüberschusses.	Der Liquiditätsüberschuss des Gemeinsamen Unternehmens stieg von 438 Millionen Euro Ende 2023 auf 479 Millionen Euro ein Jahr später.	Offen
3	2023	Gestaltungsmängel, die die Phasen der Leistungsbeschreibung und der Evaluierung der finanziellen Vorschläge eines Vergabeverfahrens beeinträchtigen.	2024 aktualisierte das Gemeinsame Unternehmen seine Ausschreibungsunterlagen, verstärkte sein Beschaffungsteam und begann mit der Nutzung des gemeinsamen Instruments der Kommission für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge.	Abgeschlossen
4	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
5	2023	Fehlen einer Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen.	Das Gemeinsame Unternehmen nahm im Juni 2024 eine Strategie für den Umgang mit sensiblen Funktionen an.	Abgeschlossen
6	2023	Keine Überwachung der neuen beruflichen Tätigkeiten ehemaliger leitender Mitarbeiter.	Das Gemeinsame Unternehmen hat noch nicht mit der Überwachung der neuen beruflichen Tätigkeiten aus dem Dienst ausgeschiedener leitender Mitarbeiter begonnen.	Offen

Gemeinsames Unternehmen für Chips

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens für Chips

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/Chips-Replies-SAR-JUS-2024/Chips-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.7. Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Einleitung

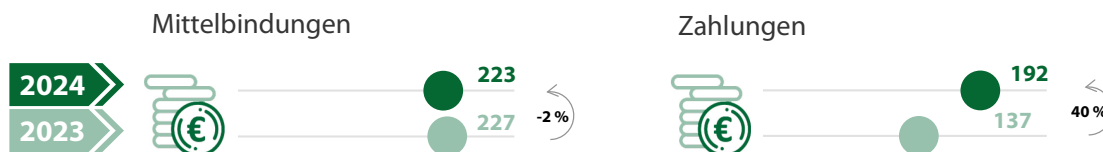
3.7.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa \(CBE\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet³⁰. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, das im Mai 2014 im Rahmen von Horizont 2020 gegründet worden war³¹.

3.7.2. Das CBE ist eine öffentlich-private Partnerschaft mit Schwerpunkt auf Forschung und Innovation für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige kreislaforientierte biobasierte Industrie. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD, DG AGRI und DG GROW), und Partner aus der Industrie, vertreten durch das Konsortium für biobasierte Industriezweige (*Bio-based Industries Consortium*).

3.7.3. [Abbildung 3.7.1](#) enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

³⁰ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

³¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 560/2014 des Rates](#).

Abbildung 3.7.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum CBE**Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*****Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)****

* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.7.4. Die Erhöhung der Mittel für Zahlungen für 2024 spiegelt die Vorfinanzierung von Projekten wider, denen im Zuge der 2023 erfolgten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont Europa Finanzhilfen gewährt wurden.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.7.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 174 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.7.6. Wir haben

- die Jahresrechnung des CBE bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie

- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.7.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.7.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.7.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des CBE für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.7.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

In Bezug auf Horizont 2020 stützten sich die privaten Mitglieder in erheblichem Maße auf ihre Beiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten

3.7.11. In [Tabelle 3.7.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.7.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung und rechtlichen Beschlüssen)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten ⁽¹⁾	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽²⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Geschätzte noch nicht validierte Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD)	816,1	18,9	n. z.	835,0	783,5	n. z.	n. z.	n. z.	783,5	94 %
Private Mitglieder	266,6	18,9	2 444,5	2 730,0	22,0	104,2	44,2	2 353,6	2 524,0	92 %
Insgesamt	1 082,7	37,8	2 444,5	3 565,0	805,5	104,2	44,2	2 353,6	3 307,5	93 %

(1) Zielvorgaben für die Finanzbeiträge der EU und der privaten Mitglieder verringert um 140 Millionen Euro. Im jährlichen Arbeitsprogramm des Gemeinsamen Unternehmens festgelegte Zielvorgaben für die Sachbeiträge der privaten Mitglieder.

(2) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs. Das Mindestziel von 1 755 Millionen Euro für private Mitglieder wurde auf 2 444,5 Millionen Euro angehoben, sodass diese ihre Beitragsverpflichtungen von insgesamt mindestens 2 730 Millionen Euro erfüllen konnten.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.7.12. Bis Ende 2024 hatten die EU und die privaten Mitglieder Finanz- und Sachbeiträge in Höhe von 3 307,5 Millionen Euro (rund 93 % ihrer Gesamtzielvorgabe) geleistet. 2 353,6 Millionen Euro (92 %) der von den privaten Mitgliedern gemeldeten Finanz- und Sachbeiträge beziehen sich jedoch auf zusätzliche Tätigkeiten ohne direkten Bezug zu den vom CBE finanzierten Projekten. Darüber hinaus stagnierte der Betrag der von den privaten Mitgliedern geleisteten validierten Sachbeiträge für operative Tätigkeiten mit 104,2 Millionen Euro (40 % der Zielvorgabe) auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres.

Der langsame Start von Horizont Europa hat die Erreichung der Beitragsziele verzögert

3.7.13. In [Tabelle 3.7.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des CBE im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Tabelle 3.7.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	1 002,5	23,5	1 026,0	214,8	31,9	n. z.	0,0	246,7	24 %
Private Mitglieder ⁽²⁾	1 002,5	23,5	1 026,0	3,4	n. z.		120,7	124,1	12 %
Insgesamt	2 005,0	47,0	2 052,0	218,2	31,9	0,0	120,7	370,8	18 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 50 Millionen Euro und der Kürzung um 24 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.7.14. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit des Programms – hatten die EU und die privaten Mitglieder zusammen erst rund 18 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht, was den langsamen Start der Durchführung des Programms widerspiegelt. Darüber hinaus ist das Gemeinsame Unternehmen – wie es bereits bei Horizont 2020 der Fall war – in hohem Maße von den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten ohne direkten Bezug zu den vom CBE finanzierten Projekten abhängig, die – laut der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens – 108,8 Millionen Euro (88 %) der Beiträge der privaten Mitglieder ausmachen.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.7.15. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten zwei (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten (aufgrund der fehlerhaften Berechnung von Stundensätzen sowie der Einbeziehung von nicht förderfähigen Stunden und von Abschreibungskosten) zurückzuführen ist.

3.7.16. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das CBE für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 94 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

1,8 % und eine Restfehlerquote von 1,3 %³². Bis Ende 2024 hatte das Gemeinsame Unternehmen noch keine Zwischenzahlungen für Projekte im Rahmen von Horizont Europa geleistet oder Vorschüsse für solche Projekte abgerechnet.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.7.17. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom CBE aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

³² Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens CBE, Kapitel 4.1.2.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2021, 2022, 2023	Aufwärtskorrektur des Horizont-2020-Ziels betreffend die von den privaten Mitgliedern zu leistenden Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten, um die Verringerung ihres Richtziels für die Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens auszugleichen.	Bis Ende 2024 hatten die privaten Mitglieder 93 % ihrer Gesamtzielvorgabe für die Finanz- und Sachbeiträge erreicht. Rund 86 % dieses Betrags betrafen jedoch zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Forschungsprogramms des Gemeinsamen Unternehmens (siehe Ziffer 3.7.12).	Offen
2	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den für Personalausgaben bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 1).	Die Ausführungsquote bei den für Personalausgaben bereitgestellten Mitteln für Zahlungen des Jahres 2024 (Titel 1) betrug 94 % (2023: 57 %).	Abgeschlossen
3	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	Im Dezember 2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE)

Antworten des CBE

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/CBE-Replies-SAR-JUS-2024/CBE-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.8. Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

Einleitung

3.8.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen](#) (EU-Rail) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet³³. Es trat an die Stelle des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (S2R), das im Juni 2014 im Rahmen von Horizont 2020 gegründet worden war³⁴.

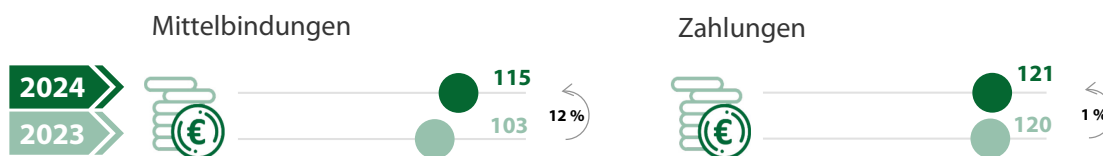
3.8.2. Das EU-Rail ist eine im Schienenverkehrssektor tätige öffentlich-private Partnerschaft für Forschung und Innovation. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD MOVE und GD RTD), und Partner aus dem Schienenverkehrssektor (einschließlich der Produzenten von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Forschungszentren).

³³ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

³⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 642/2014 des Rates](#).

Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

3.8.3. *Abbildung 3.8.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.8.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum EU-Rail**Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*****Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)****

* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.8.4. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen (EU-Rail) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 174 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.8.5. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des EU-Rail bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.8.6. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EU-Rail für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.8.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EU Rail für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.8.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EU Rail für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.8.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Das EU-Rail schloss 2024 die Horizont-2020-Finanzierung ab, und alle Mitglieder erreichten oder übertrafen ihre Beitragsziele

3.8.10. In [Tabelle 3.8.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des EU-Rail im Rahmen von Horizont 2020 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.8.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽¹⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD MOVE)	384,5	13,5	0,0	398,0	398,0	0,0	0,0	0,0	398,0	100 %
Private Mitglieder	336,5	13,5	120,0	470,0	13,5	362,1	0,0	267,6	643,2	137 %
Insgesamt	721,0	27,0	120,0	868,0	411,5	362,1	0,0	267,6	1 041,2	120 %

(1) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.8.11. Ende 2024 – dem Jahr des Programmabschlusses – lagen die Beiträge der privaten Mitglieder deutlich über der Zielvorgabe. Insgesamt gesehen leisteten alle Mitglieder einen Beitrag, der 20 % über dem in der Finanzierungsregelung festgelegten Gesamtziel lag.

Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

Das EU-Rail ist hinsichtlich der Durchführung von Horizont Europa und der Beiträge der Mitglieder fortgeschritten

3.8.12. In [Tabelle 3.8.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des EU-Rail im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.8.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	591,0	24,0	615,0	215,7	45,2	n. z.	n. z.	260,9	42 %
Private Mitglieder ⁽²⁾	591,0	24,0	615,0	8,4	n. z.	163,1	95,3	266,8	43 %
Insgesamt	1 182,0	48,0	1 230,0	224,1	45,2	163,1	95,3	527,7	43 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 29 Millionen Euro und der Kürzung um 14 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.8.13. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit des Programms – hatten die EU und die privaten Mitglieder bereits rund 43 % ihres Gesamtbeitragsziels erreicht. Die EU hatte Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 260,9 Millionen Euro (42 % der Zielvorgabe) geleistet. Die privaten Mitglieder meldeten Finanz- und Sachbeiträge in Höhe von rund 266,8 Millionen Euro (43 % der Zielvorgabe). Von diesem Betrag entfielen laut der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens 166,8 Millionen Euro (63 %) auf zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des Forschungsprogramms des EU-Rail.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.8.14. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten zwei (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Beide Vorgänge waren frei von Fehlern.

Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

3.8.15. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das EU-Rail für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 92 % aller seiner Zahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 1,9 % und eine Restfehlerquote von 0,7 %³⁵. Noch keine Ergebnisse liegen für die Ex-post-Überprüfung der Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa (etwa 3 % aller Zahlungen im Jahr 2024) vor, bei denen das EU-Rail ausschließlich Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen verwendet. Im Rahmen unserer Prüfung der in den letzten Jahren getätigten Pauschalzahlungen stellten wir keine Fehler fest.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.8.16. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom EU-Rail aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

³⁵ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens EU-Rail, Kapitel 4.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2021, 2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Rahmen von Horizont 2020.	Ende 2024 lag die Ausführungsquote für Horizont 2020 bei 88 % (2023: 67 %), sodass das EU-Rail seine Horizont-2020-Projekte abschließen konnte.	Abgeschlossen
2	2023	Veralteter Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	Im Dezember 2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU-RAIL)

Antworten des EU-Rail

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/EU-Rail-Replies-SAR-JUS-2024/EU-Rail-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.9. Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Einleitung

3.9.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen](#) (EuroHPC) mit Sitz in Luxemburg wurde im Oktober 2018 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 gegründet³⁶. Im Juli 2021 nahm der Rat eine neue Gründungsverordnung an, mit der die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen der Programme des MFR 2021–2027 bis zum 31. Dezember 2033 verlängert und sein Zuständigkeitsbereich erweitert wurde³⁷. 2024 änderte der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens und führte ein weiteres Ziel ein, das die Entwicklung von Fabriken zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz umfasst³⁸.

3.9.2. Das EuroHPC ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die die Bündelung von Ressourcen im Hinblick auf die Entwicklung und den Einsatz des Hochleistungsrechnens in Europa ermöglicht. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), die [Teilnehmerstaaten](#) und drei private Mitglieder: die Europäische Technologieplattform für Hochleistungsrechnen (*European Technology Platform for High Performance Computing*), die Vereinigung *Big Data Value Association* und das *European Quantum Industry Consortium*.

³⁶ [Verordnung \(EU\) 2018/1488 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen.

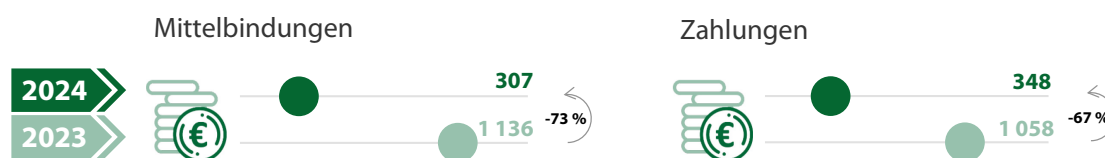
³⁷ [Verordnung \(EU\) 2021/1173 des Rates](#) zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488.

³⁸ [Verordnung \(EU\) 2024/1732 des Rates](#) zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1173 im Hinblick auf eine EuroHPC-Initiative für Start-up-Unternehmen zur Stärkung der europäischen Führungsrolle auf dem Gebiet der vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz.

3.9.3. *Abbildung 3.9.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.9.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum EuroHPC

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Übertragungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.9.4. Die deutlich geringeren Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Jahres 2024 spiegeln die Arbeit wider, die zur Vorbereitung neuer KI-Investitionsprojekte geleistet wurde. Im September 2024 veröffentlichte das Gemeinsame Unternehmen zwei größere Aufforderungen zur Interessenbekundung betreffend die Einrichtung von KI-Fabriken. Zur Finanzierung dieser Projekte musste es Investitionsvorhaben aufschieben oder annullieren, die bereits im Rahmen des Programms Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" (CEF) geplant und veranschlagt waren.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.9.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt [3.1](#) beschrieben. Die Unterschrift auf Seite [174](#) ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.9.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des EuroHPC bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.9.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.9.8. Darüber hinaus weisen wir auf Erläuterung 4.2 zur Jahresrechnung 2024 des EuroHPC hin, in der eine vorläufige Folgenabschätzung des Gemeinsamen Unternehmens und die damit verbundene Unsicherheit in Bezug auf an einen Lieferanten gezahlte Vorschüsse erläutert werden, und zwar auch vor dem Hintergrund der jüngsten Offenlegungen der Finanzlage des Lieferanten. Nach einer Analyse des Gesamtwerts seiner vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten mit Schwerpunkt auf den für Verträge und Finanzhilfvereinbarungen gezahlten Vorschüssen schätzte das EuroHPC die potenziellen Auswirkungen auf bis zu 88,4 Millionen Euro. Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.9.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.9.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des EuroHPC für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.9.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

2024 ging die Ausführungsquote der für Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont 2020 verfügbaren Mittel des EuroHPC noch weiter zurück

3.9.12. Die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen im Rahmen von Horizont 2020 sank 2024 auf 27 % (2023 lag sie bei 36 %). Das Gemeinsame Unternehmen erklärte, dass dies auf Verzögerungen bei der Durchführung der Ex-ante-Kontrolle der technischen Berichte und Finanzberichte zurückzuführen sei, die von den Begünstigten im Jahr 2024 für die Zwecke der Kofinanzierung durch das Gemeinsame Unternehmen vorgelegt wurden. Die Zahlungen im Zusammenhang mit den noch nicht überprüften Berichten wurden auf 2025 verschoben.

Anders als die EU und die Teilnehmerstaaten werden die privaten Mitglieder ihr Beitragsziel für Horizont 2020 nicht erreichen

3.9.13. In [Tabelle 3.9.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Tabelle 3.9.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)				Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Zusätzliche Tätigkeiten ⁽²⁾	Insgesamt	Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD CNECT) ⁽¹⁾	526,0	10,0	n. z.	536,0	477,4	n. z.	n. z.	n. z.	477,4	89 %
Teilnehmerstaaten ^{(3) (4)}	476,0	0,0	n. z.	476,0	179,6	0,0	51,9	n. z.	231,5	49 %
Private Mitglieder ⁽³⁾	420,0	0,0	n. z.	420,0	0,0	0,0	20,0	n. z.	20,0	5 %
Insgesamt	1 422,0	10,0	n. z.	1 432,0	657,0	0,0	71,9	n. z.	728,9	51 %

(1) Einschließlich 100 Millionen Euro aus der Fazilität "Connecting Europe" 1.

(2) Die zusätzlichen Tätigkeiten fallen nicht in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs.

(3) Mit der neuen Gründungsverordnung wurde die Verpflichtung für Teilnehmerstaaten und private Mitglieder, einen Beitrag zu den Verwaltungskosten zu leisten, aufgehoben.

(4) Die direkt an die Auftragnehmer/Begünstigten gezahlten Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten sind nicht inbegriffen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.9.14. Bis Ende 2024 hatte die EU Finanzbeiträge in Höhe von insgesamt 477,4 Millionen Euro (89 % der Zielvorgabe) geleistet. Die Teilnehmerstaaten hatten Finanzbeiträge in Höhe von 179,6 Millionen Euro für von dem Gemeinsamen Unternehmen beschaffte Supercomputer geleistet und meldeten zusätzliche Sachbeiträge in Höhe von 51,9 Millionen Euro im Zusammenhang mit den Betriebskosten der Aufnahmeeinrichtungen (49 % der Zielvorgabe). Der Hauptgrund für die niedrigere Beitragsquote der Teilnehmerstaaten liegt darin, dass diese ihre Kosten erst erfassen und dem Gemeinsamen Unternehmen melden, wenn die entsprechenden Projekte im Rahmen von Horizont 2020 und der Fazilität "Connecting Europe" 1, die sie mit nationalen Mitteln unterstützen, abgeschlossen sind.

3.9.15. Während die rechtlichen Verpflichtungen, die die EU und die Teilnehmerstaaten eingegangen sind, im Einklang mit deren Beitragszielen im Rahmen von Horizont 2020 stehen, sind die privaten Mitglieder noch weit von der Erreichung ihres Beitragsziels entfernt. Ihre Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten (20 Millionen Euro) liegen immer noch deutlich unter dem in der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens für die privaten Mitglieder festgelegten Mindestziel von 420 Millionen Euro. Wie der Rechnungshof bereits in früheren Berichten (z. B. im [Jahresbericht über die gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2023](#), Ziffer 3.9.16) festgestellt hat, ergibt sich diese Situation aus den vom

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

EuroHPC festgelegten Modalitäten³⁹ für die Finanzierung seiner Tätigkeiten. Gemäß diesen Modalitäten können die privaten Mitglieder nur Sachbeiträge zu Finanzhilfen für Innovation – die rund 30 % der gesamten Finanzhilfetätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens ausmachen – leisten. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass dies die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens einschränkt, seinen Auftrag einer engen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu erfüllen, und das Gemeinsame Unternehmen dadurch nicht in die Lage versetzt wird, die Beiträge des Privatsektors zur Erreichung der Horizont-2020-Ziele des Gemeinsamen Unternehmens zu quantifizieren.

Die neue KI-Säule verlangsamte die Ausführung der Mittel des Jahres 2024 im Rahmen des Programms Digitales Europa und die Beitragszahlungen der Mitglieder

3.9.16. Angesichts der großen strategischen Bedeutung der neuen KI-Säule für das EuroHPC und seine Teilnehmerstaaten hat das Gemeinsame Unternehmen die verfügbaren Ressourcen auf die entscheidenden ersten Aufforderungen zur Interessenbekundung betreffend die Einrichtung von KI-Fabriken umgeschichtet. Im Dezember 2024 wählte es sieben KI-Aufnahmeeinrichtungen aus und gewährte eine Kofinanzierung für ihre Investitionsprojekte (rund 653 Millionen Euro aus dem Programm Digitales Europa und 112 Millionen Euro aus Horizont Europa). Dies bedeutete, dass mehrere andere geplante Investitionstätigkeiten entweder gestrichen oder auf den Zeitraum 2025–2027 verschoben wurden, was die Durchführung der Infrastrukturtätigkeiten von EuroHPC im Rahmen des Programms Digitales Europa im Jahr 2024 verzögerte.

3.9.17. Dies erklärt, warum die Ausführungsquoten im Jahr 2024 sowohl bei den Verpflichtungen als auch bei den Zahlungen für Investitionstätigkeiten im Rahmen des Programms Digitales Europa mit 22 % bzw. 19 % (2023: 89 % bzw. 18 %) sehr niedrig waren.

3.9.18. In [Tabelle 3.9.2](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des EuroHPC im Rahmen der Forschungsprogramme des MFR 2021–2027 und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

³⁹ Siehe Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f der der Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates als Anhang beigefügten Satzung.

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Tabelle 3.9.2 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa, Digitales Europa und der Fazilität "Connecting Europe" 2 (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ^(b)	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ^(c)	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD CNECT) ⁽¹⁾	3 059,3	92,0	3 151,3	190,3	724,9	n. z.	n. z.	915,2	29 %
Teilnehmerstaaten ⁽²⁾	2 989,3	0,0	2 989,3	36,6	103,2	0,0	0,0	139,8	5 %
Private Mitglieder	900,0	0,0	900,0	0,0	n. z.	0,0	2,8	2,8	0 %
Insgesamt	6 948,6	92,0	7 040,6	226,9	828,0	0,0	2,8	1 057,8	15 %

(1) Einschließlich a) bis zu 900 Millionen Euro aus Horizont Europa minus einer Kürzung um 21 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision plus der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 91 Millionen Euro; b) bis zu 1 981,3 Millionen Euro aus dem Programm Digitales Europa; c) bis zu 200 Millionen Euro aus der Fazilität "Connecting Europe" 2.

(2) Die direkt an die Auftragnehmer/Begünstigten gezahlten Finanzbeiträge der Teilnehmerstaaten sind nicht inbegriffen.

(3) Umfassen die Sachbeiträge der Teilnehmerstaaten zu den Betriebskosten der Aufnahmeeinrichtungen und die Sachbeiträge der privaten Mitglieder zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.9.19. Bis Ende 2024 – dem dritten Jahr der Laufzeit der Programme Horizont Europa und Digitales Europa – hatten die EU und die Teilnehmerstaaten erst rund 17 % ihres Gesamtbeitragsziels (29 % bzw. 5 %) erreicht. Dies spiegelt unter anderem die Umschichtung von Ressourcen – hauptsächlich von den Investitionstätigkeiten im Rahmen des Programms Digitales Europa hin zu Tätigkeiten im Rahmen der neuen KI-Säule – wider (siehe Ziffer [3.9.16](#)).

3.9.20. Während die Beitragsziele der privaten Mitglieder mehr als doppelt so hoch waren wie im vorangegangenen MFR (900 Millionen Euro gegenüber 420 Millionen Euro), wurden 2024 nur 2,8 Millionen Euro an Sachbeiträgen erreicht. Diese Situation war auf dieselben strukturellen Gründe zurückzuführen, wie sie im Zusammenhang mit Horizont 2020 dargelegt wurden (siehe Ziffer [3.9.15](#)). Auch im Rahmen der Programme des Zeitraums 2021–2027 sind die privaten Mitglieder von der Teilnahme an aus dem Programm Digitales Europa finanzierten Investitionsprojekten wie dem Erwerb oder der Modernisierung von Supercomputern und der Einrichtung von KI-Fabriken (etwa 70 % der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens) ausgeschlossen; sie können ausschließlich an Projekten zur Gewährung von Finanzhilfen für Innovation teilnehmen, die nur 3 % der restlichen 30 % der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Rahmen von Horizont Europa, die auf die Gewährung von Finanzhilfen ausgerichtet sind, ausmachen. Dies schränkt ihre Möglichkeit, Sachbeiträge zu leisten, erheblich ein.

3.9.21. Wie der Rechnungshof im [letztjährigen Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU](#) (Ziffer 3.9.19) feststellte, wird das EuroHPC das deutlich höhere Beitragsziel der privaten Mitglieder im Rahmen des MFR 2021–2027 nicht erreichen, solange

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

seine Finanzierungsmodalitäten⁴⁰ und/oder sein Beitragsziel für die privaten Mitglieder unverändert bleiben. Dies gefährdet die Verwirklichung seiner übergeordneten Programmziele, zu denen eine enge Zusammenarbeit mit den privaten Partnern gehört.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.9.22. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten fünf (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte Mängel bei der Kontrolle und Überwachung der Zeiterfassung von Mitarbeitern fest, die für ein in der Stichprobe des Rechnungshofs enthaltenes Projekt tätig waren. In einem anderen Fall stellte er einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen war, die auf eine falsche Methode zur Berechnung der Tagessätze zurückgingen.

3.9.23. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfung des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission meldete das Gemeinsame Unternehmen für seine Horizont-2020-Ausgaben (auf die im Jahr 2024 rund 80 % seiner Gesamtzahlungen entfielen) eine repräsentative Fehlerquote von 0,84 % und eine Restfehlerquote von 0 %⁴¹. Für die Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Digitales Europa (rund 17 % aller Zahlungen im Jahr 2024) liegen die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung noch nicht vor.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

Das EuroHPC hatte seine Einstellungsziele bis Ende 2024 nicht erreicht

3.9.24. 2021 gewährte die Kommission dem EuroHPC 39 zusätzliche Stellen, sodass ein Großteil der 54 Stellen, die es zur Ausführung von Mitteln in Höhe von rund 7 Milliarden Euro im Rahmen des MFR 2021–2027 benötigte, genehmigt waren. 30 der neuen Stellen waren bis Ende 2022 zu besetzen, die übrigen neun bis Ende 2023. Ende 2024 waren 14 der 39 Stellen

⁴⁰ Siehe Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates als Anhang beigefügten Satzung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 derselben Verordnung.

⁴¹ Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2024 des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC, Kapitel *Internal Control* (S. 104).

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

noch nicht besetzt. Dies könnte das EuroHPC daran hindern, seine Tätigkeiten wie geplant durchzuführen.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.9.25. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom EuroHPC aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2023	Unvollständiger Betriebskontinuitätsplan und Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs.	Das Gemeinsame Unternehmen nahm 2024 einen aktualisierten Betriebskontinuitätsplan und einen aktualisierten Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs an und testete diese im Mai 2025.	Abgeschlossen
2	2023	Fehlen einer Strategie für die interne Kontrolle in Bezug auf sensible Funktionen.	Das Gemeinsame Unternehmen nahm 2024 eine Strategie für den Umgang mit sensiblen Funktionen an.	Abgeschlossen
3	2021, 2022, 2023	Die Finanzierungsmodalitäten des Gemeinsamen Unternehmens, wonach private Mitglieder Sachbeiträge für nur eine Art von Projekt (Innovationsprojekte, die etwa 3 % der Gesamtmittel von Horizont Europa ausmachen) leisten konnten, hinderten die privaten Mitglieder daran, ihre Mindestbeitragsziele zu erreichen.	Die Situation bestand im Jahr 2024 unverändert fort (siehe Ziffer 3.9.20).	Offen
4	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquoten bei den Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Programm Digitales Europa.	Die Situation bestand in Bezug auf die Investitionstätigkeiten im Rahmen des Programms Digitales Europa im Jahr 2024 unverändert fort (siehe Ziffer 3.9.16).	Offen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
5	2023	Anhäufung eines Liquiditätsüberschusses.	Der Liquiditätsüberschuss des EuroHPC stieg von 840,7 Millionen Euro Ende 2023 auf 904,7 Millionen Euro Ende 2024.	Offen
6	2020, 2021, 2022, 2023	Bei der Planung der für Verwaltungsausgaben angesetzten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen (Titel 1 und 2) wurde die Übertragung erheblicher Beträge an nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen aus den Vorjahren nicht ausreichend berücksichtigt.	Während die Ausführungsquote bei den Mitteln für Personalausgaben (Titel 1) im Jahr 2024 bei 95 % lag, bestand die Situation bei den Mitteln für Zahlungen für Gebäude, Ausrüstung und Betriebsausgaben (Titel 2) unverändert fort. Da die Übertragung der kumulierten nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen auf den Verwaltungshaushalt 2024 unzureichend berücksichtigt wurde, blieb die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen für Titel 2 mit 61 % niedrig (2023 hatte sie bei 26 % gelegen).	Offen
7	2021, 2022, 2023	Einstellungsziele nicht erreicht.	Ende 2024 hatte das Gemeinsame Unternehmen sein für bereits Ende 2023 gesetztes Ziel, 39 neue Mitarbeiter einzustellen, noch immer nicht erreicht (siehe Ziffer 3.9.24).	Offen
8	2023	Mängel in der Vorauswahlphase von Einstellungsverfahren.	Im Jahr 2024 führte das EuroHPC für die Vorauswahlphase seiner Einstellungsverfahren die Verwendung eines Punktesystems mit einer	Abgeschlossen

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
			Gewichtung für jedes der wesentlichen Kriterien ein.	

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Antworten des EuroHPC

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/EuroHPC-Replies-SAR-JUS-2024/EuroHPC-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.10. Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)

Einleitung

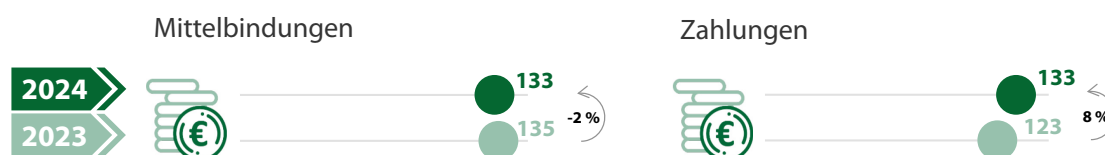
3.10.1. Das [Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste \(SNS\)](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 gegründet⁴². Es erlangte am 24. Oktober 2023 seine finanzielle Autonomie.

3.10.2. Das SNS ist eine öffentlich-private Partnerschaft, die darauf abzielt, die führende Rolle der Industrie in Europa bei 5G- und 6G-Netzen und -Diensten zu fördern und auszubauen. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD CNECT), und die *6G Smart Networks and Services Industry Association* (6G-IA).

3.10.3. [Abbildung 3.10.1](#) enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.10.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum SNS

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

⁴² [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.10.4. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste (SNS) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt **3.1** beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **174** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.10.5. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des SNS bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.10.6. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.10.7. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.10.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des SNS für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.10.9. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Die privaten Mitglieder haben ihre Ziele erreicht, und zwar aufgrund ihrer Beiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten

3.10.10. In [Tabelle 3.10.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des SNS im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)

Tabelle 3.10.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge ⁽¹⁾	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge ⁽¹⁾	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	881,5	18,5	900,0	416,8	19,1	n. z.	n. z.	435,9	48 %
Private Mitglieder ⁽²⁾	881,5	18,5	900,0	1,7	0,0	337,3	24,7	363,7	40 %
Insgesamt	1 763,0	37,0	1 800,0	418,5	19,1	337,3	24,7	799,6	44 %

(1) Die Sachbeiträge setzen sich zusammen aus den Sachbeiträgen zu operativen Tätigkeiten (*in-kind contributions to operational activities*, IKOP) und den Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA).

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 21 Millionen Euro und der Kürzung um 21 Millionen Euro infolge der Halbzeitrevision von Horizont Europa.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.10.11. Bis Ende 2024 hatten die EU und die privaten Mitglieder rund 44 % ihres Gesamtbeitragsziels (48 % bzw. 40 %) erreicht. Der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens zufolge betrafen 337,3 Millionen Euro an Beiträgen der privaten Mitglieder (93 % der Beiträge) zusätzliche Tätigkeiten ohne direkten Bezug zu den vom SNS finanzierten Projekten. Der Rechnungshof stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen hinsichtlich der IKAA und der IKOP ähnliche Vorschriften für die Bescheinigung, Berichterstattung und Validierung anwenden muss. Da die zusätzlichen Tätigkeiten jedoch nicht denselben Regeln für die Evaluierung und Überwachung unterliegen wie die vom Gemeinsamen Unternehmen finanzierten Tätigkeiten, denen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorausgehen, besteht nach Ansicht des Rechnungshofs die Gefahr, dass sie im Hinblick auf die Erreichung der Programmziele des Gemeinsamen Unternehmens weniger wirksam sind.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.10.12. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten zwei (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischenzahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählte) Vorgänge zulasten des Programms Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des SNS im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen war, die auf eine fehlerhafte Meldung solcher Kosten für den Eigentümer eines KMU und eine falsche Methode zur Berechnung der tatsächlichen Kosten zurückgingen.

3.10.13. Der Gemeinsame Auditdienst der Kommission hat die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung für Horizont Europa noch nicht erhalten, sodass wir diese bei unserer Gesamtbewertung nicht berücksichtigen konnten.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Das SNS hat noch keinen risikobasierten Kontrollrahmen für Finanzhilfeszahlungen im Rahmen von Horizont Europa geschaffen

3.10.14. Das SNS hat noch keine risikobasierten Kontrollen der Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa durchgeführt. Die Nutzung eines systematischen, zentralisierten Kontrollrahmens ist ein wichtiger Bestandteil der Zuverlässigkeitserklärung des Exekutivdirektors zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsvorgänge des Gemeinsamen Unternehmens. Die Schaffung eines risikobasierten Kontrollrahmens wird erhebliche Arbeit erfordern, für die das SNS die erforderlichen Ressourcen bereitstellen muss.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.10.15. Der *Anhang* enthält einen Überblick über die vom SNS aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2023	Nur teilweise Umsetzung des Rahmens der Kommission für die interne Kontrolle . Insbesondere müssen noch Maßnahmen ergriffen werden, um das wirksame Funktionieren des Betriebskontinuitätsplans und des Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs, der Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen sowie der Kontrollprinzipien im Zusammenhang mit der Risikobewertung und den Kontroll- und Überwachungstätigkeiten sicherzustellen.	Das Gemeinsame Unternehmen nahm im Juni 2024 eine Strategie für den Umgang mit sensiblen Funktionen an. 2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025. Bis Ende 2024 hatte das Gemeinsame Unternehmen noch keinen risikobasierten Kontrollrahmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa geschaffen (siehe Ziffer 3.10.14).	Offen

Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste (SNS)

Antworten des SNS

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/SNS-Replies-SAR-JUS-2024/SNS-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.11. Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

Einleitung

3.11.1. Das [Gemeinsame Unternehmen Global Health EDCTP3](#) mit Sitz in Brüssel wurde im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031 gegründet⁴³. Es baut auf dem ersten und zweiten Programm der Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien (EDCTP) auf. Es erlangte am 23. November 2023 seine finanzielle Autonomie.

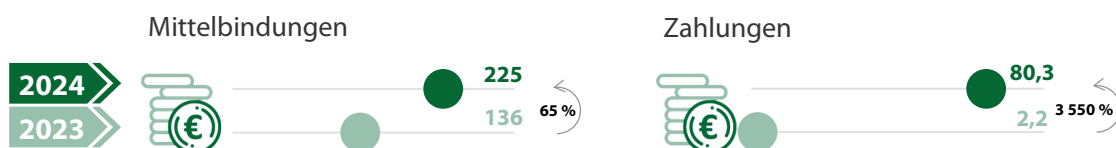
3.11.2. Das Global Health EDCTP3 ist eine Partnerschaft zwischen der EU und der *EDCTP Association*, einer Vereinigung, der zurzeit [15 europäische und 30 afrikanische Länder](#) angehören. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens ist es, neue Lösungen zur Verringerung der Belastung durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu finden und die Forschungskapazitäten zu erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die EU, vertreten durch die Kommission (GD RTD), und die *EDCTP Association*.

⁴³ [Verordnung \(EU\) 2021/2085 des Rates](#) zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von "Horizont Europa".

3.11.3. *Abbildung 3.11.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

Abbildung 3.11.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum Global Health EDCTP3

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

3.11.4. Die Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2024 spiegelt die Veröffentlichung einer wichtigen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Vorfinanzierung von Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen der Aufforderung von 2023 wider. Ende 2024 hatte das Gemeinsame Unternehmen die Einstellungen im Hinblick auf die Besetzung der in seinem Stellenplan vorgesehenen Stellen abgeschlossen.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.11.5. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Gemeinsamen Unternehmens Global Health EDCTP3 und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

sind in Abschnitt **3.1** beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **174** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.11.6. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.11.7. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

3.11.8. Wir weisen auf wichtige Ereignisse hin, die seit dem Berichtszeitraum eingetreten sind und erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens haben können. Insbesondere ist Folgendes anzumerken:

- Die rasche Eskalation des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo könnte mehrere vom Gemeinsamen Unternehmen in der Region finanzierte Projekte bedrohen.
- Das Gemeinsame Unternehmen und die *EDCTP Association* hatten in Zusammenarbeit mit dem ruandischen Ministerium für Gesundheit und dem *Rwanda Biomedical Centre* das zwölfte EDCTP-Forum organisiert, das vom 15. bis 20. Juni 2025 in Ruanda stattfand. Das Gemeinsame Unternehmen hat 2024 rund 1 Million Euro ausschließlich für die operativen Kosten dieser Veranstaltung bereitgestellt.
- Am 13. Februar 2025 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zu der Eskalation der Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo an.

Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

- Im Februar 2025 kündigte der US-Außenminister an, dass die meisten der von der US-Agentur für internationale Entwicklung (*United States Agency for International Development, USAID*) finanzierten Programme eingestellt werden, was sich nachteilig auf einige Begünstigte des Gemeinsamen Unternehmens auswirken könnte, die in hohem Maße von dieser Finanzierung abhängig sind.

Diese Sachverhalte führen nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.11.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.11.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des Global Health EDCTP3 für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.11.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Das Global Health EDCTP3 liegt hinsichtlich der Einbindung der beitragenden Partner nach wie vor deutlich hinter dem Ziel zurück

3.11.12. In [Tabelle 3.11.1](#) werden die Beitragsziele der Mitglieder des Global Health EDCTP3 im Rahmen von Horizont Europa und ihre tatsächlichen Beiträge (Finanz- und Sachbeiträge), wie sie in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2024 ausgewiesen sind, miteinander verglichen.

Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

Tabelle 3.11.1 – Beiträge der Mitglieder im Rahmen von Horizont Europa (in Millionen Euro)

Mitglieder	Beiträge der Mitglieder (laut Gründungsverordnung)			Beiträge der Mitglieder (zum 31.12.2024)					
	Operative Tätigkeiten	Verwaltungs- kosten	Insgesamt	Validierte Finanzbeiträge	Nicht validierte Finanzbeiträge	Validierte Sachbeiträge	Nicht validierte gemeldete Sachbeiträge	Insgesamt	Zielerreichungs- quote
EU (GD RTD) ⁽²⁾	830,3	59,8	890,1	120,9	4,0	n. z.	n. z.	124,9	14 %
EDCTP – Teilnehmerstaaten ^{(1) (2)}	550,0	0,0	550,0	5,3	n. z.	0,0	394,5	399,8	73 %
Beitragende Partner ⁽¹⁾	400,0	0,0	400,0	0,0	15,6	n. z.	n. z.	15,6	4 %
Insgesamt	1 780,3	59,8	1 840,1	126,2	19,6	0,0	394,5	540,3	29 %

(1) Bei den Beiträgen der *EDCTP Association* handelt es sich um Finanzbeiträge sowie um Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten (*in-kind contributions to additional activities*, IKAA). Die Beiträge der beitragenden Partner bestehen aus Finanzbeiträgen zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens.

(2) Einschließlich der Beiträge des Vereinigten Königreichs in Höhe von 110,1 Millionen Euro und der mittelfristigen Kürzung von Horizont Europa um 20 Millionen Euro.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten des Gemeinsamen Unternehmens und von dessen Gründungsverordnung.

3.11.13. Bis Ende 2024 hatte die *EDCTP Association* bereits 399,8 Millionen Euro (73 % der Zielvorgabe) an Finanz- und Sachbeiträgen zu den zusätzlichen Tätigkeiten gemeldet, während die Finanzbeiträge der EU nur 14 % der Zielvorgabe erreicht hatten. Das Gemeinsame Unternehmen schätzt in seiner Jahresrechnung, dass mit den Beiträgen der *EDCTP Association* und den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs in Höhe von 110,1 Millionen Euro für zusätzliche Tätigkeiten sichergestellt wird, dass sich die Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten bis zum Ende des Programms auf insgesamt 550 Millionen Euro (100 % des Mindestbeitragsziels der *EDCTP Association*) belaufen.

3.11.14. Gemäß Erwägung 69 der [Gründungsverordnung](#) des Global Health EDCTP3 sollte das Global Health EDCTP3 andere internationale Forschungsförderer wie Philanthropen, die Pharmaindustrie und andere Nicht-EU-Länder auffordern, als beitragende Partner Finanzbeiträge zu der Partnerschaft zu leisten. Gemäß Artikel 102 der Verordnung muss das Gemeinsame Unternehmen bis zum Ende der Programmdurchführung Finanzbeiträge in Höhe von 400 Millionen Euro anvisieren. Bis Ende 2024, dem dritten Jahr der Durchführung, war die Höhe der Finanzbeiträge der beitragenden Partner jedoch mit 15,6 Millionen Euro (4 % der Zielvorgabe) nach wie vor sehr niedrig. 2024 nahm das Gemeinsame Unternehmen nur einen weiteren Partner auf, dessen Beiträge in Höhe von rund 2,2 Millionen Euro in den Jahren 2025 und 2026 eingehen werden. Der Mangel an solchen Beiträgen kann die Hebelwirkung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erheblich verringern und stellt daher ein Risiko für die Erreichung seiner Programmziele dar.

Mängel bei der Haushaltsplanung und beim Haushaltsvollzug hinsichtlich der Verwaltungsausgaben

3.11.15. Bis Ende 2024 hatte das Global Health EDCTP3 Zahlungen in Höhe von nur 3 Millionen Euro (75 %) aus seinem rund 4 Millionen Euro umfassenden Personalhaushalt (Titel 1) und in Höhe von nur 1 Million Euro (37 %) aus dem 2,7 Millionen Euro umfassenden

Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3

Verwaltungshaushalt für Infrastruktur (Titel 2) geleistet. Infolgedessen lag der Umfang der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen, die auf den Verwaltungshaushalt des Folgejahres zu übertragen sind, bei 2,7 Millionen Euro, d. h. bei 40 % des gesamten Verwaltungshaushalts (Titel 1 und Titel 2) für 2025. Dem Gemeinsamen Unternehmen zufolge war der Anstieg der nicht in Anspruch genommenen für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Einstellung (Titel 1) und die verspätete Ausführung von Renovierungsaufträgen (Titel 2) zurückzuführen, für die im Jahr 2024 Ausgaben anfallen sollten.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.11.16. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten einen (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2024 ausgewählten) Vorgang zulasten des Programms Horizont Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Der Vorgang war frei von Fehlern.

3.11.17. Der Gemeinsame Auditdienst der Kommission hat die Ergebnisse der Ex-post-Prüfung für Horizont Europa noch nicht erhalten, sodass wir diese bei unserer Gesamtbewertung nicht berücksichtigen konnten.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

Mängel bei der Auswahl eines leitenden Mitarbeiters

3.11.18. 2024 führte das Global Health EDCTP3 ein Auswahlverfahren für eine Führungsposition durch. Bewerber ohne die in der Stellenausschreibung geforderte Mindest Erfahrung und Kompetenz wurden nicht systematisch ausgeschlossen. Dies wirkte sich jedoch nicht auf das Ergebnis des Verfahrens aus, da der erfolgreiche Bewerber alle Auswahlkriterien erfüllte.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.11.19. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die vom Global Health EDCTP3 aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2023	Nur teilweise Umsetzung des Rahmens der Kommission für die interne Kontrolle . Insbesondere müssen noch Maßnahmen ergriffen werden, um das wirksame Funktionieren des Betriebskontinuitätsplans und des Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs, der Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen sowie der Kontrollprinzipien im Zusammenhang mit den Überwachungstätigkeiten sicherzustellen.	Das Gemeinsame Unternehmen nahm im Mai 2024 eine Strategie für den Umgang mit sensiblen Funktionen an. 2024 wurden ein aktualisierter gemeinsamer Betriebskontinuitätsplan und ein aktualisierter gemeinsamer Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs genehmigt. Das Testen beider Pläne ist Teil des gemeinsamen IT-Arbeitsprogramms 2025.	Offen

Antworten des Global Health EDCTP3

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/Global_Health_EDCTP3-Replies-SAR-JUS-2024/Global_Health_EDCTP3-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

3.12. Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Einleitung

3.12.1. Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) mit Sitz in Bukarest und dessen Netzwerk wurden im Mai 2021 im Rahmen des Programms Digitales Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2029 gegründet⁴⁴. Es erlangte am 24. September 2024 seine finanzielle Autonomie. Vor diesem Zeitpunkt war die Kommission für den Haushalt 2024 des ECCC zuständig und führte Mittel für Zahlungen in Höhe von 74,2 Millionen Euro und Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 2,1 Millionen Euro aus.

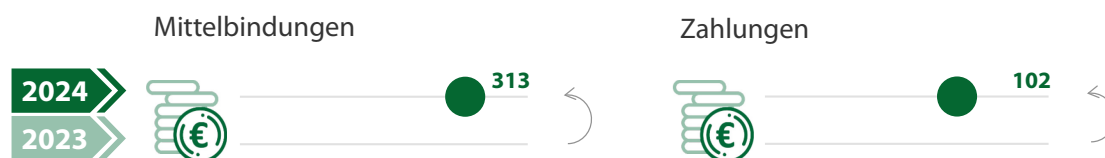
3.12.2. Das ECCC arbeitet an der Seite des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren, um die Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit Industrie, KMU, europäischen Forschungs- und Normungsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen und Interessenträgern, die sich mit Cybersicherheit befassen, zu unterstützen.

3.12.3. *Abbildung 3.12.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum ECCC für den Zeitraum vom 24. September bis zum 31. Dezember 2024.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren.

Abbildung 3.12.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum ECCC

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das ECCC dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete.

Quelle: Daten vom ECCC bereitgestellt.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.12.4. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt **3.1** beschrieben. Die Unterschrift auf Seite **174** ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.12.5. Wir haben

- die Jahresrechnung des ECCC bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie

- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.12.6. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des ECCC für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Kompetenzzentrums zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.12.7. Wir weisen auf Erläuterung 4.1.2 zur Jahresrechnung 2024 des ECCC hin, aus der hervorgeht, dass das Kompetenzzentrum am 24. September 2024 seine finanzielle Autonomie erlangt hat. Vor diesem Zeitpunkt war die Kommission für die Errichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des ECCC zuständig. Wir weisen ferner auf Erläuterung 4.3.3 hin, in der dargelegt wird, dass sich der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung für operative Tätigkeiten im Jahr 2024 auf 276,2 Millionen Euro belief, wovon 195,6 Millionen Euro von der Kommission bereitgestellt wurden, bevor das ECCC seine finanzielle Autonomie erlangte. Diese Sachverhalte führen nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.12.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des ECCC für den Zeitraum vom 24. September 2024 bis 31. Dezember 2024 zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.12.9. Wir weisen auf Erläuterung 5.1.3 zur Jahresrechnung 2024 des ECCC hin, aus der hervorgeht, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 noch keine freiwilligen Beiträge zu den gemeinsamen Maßnahmen und dem Verwaltungshaushalt des ECCC geleistet haben. Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.12.10. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des ECCC für den Zeitraum vom 24. September 2024 bis 31. Dezember 2024 zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.12.11. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zur Haushaltsführung

Dem ECCC mangelt es an Informationen über die vor seiner finanziellen Autonomie erhaltenen kumulierten Beiträge seiner Mitglieder

3.12.12. Das ECCC legte jedoch in seiner Jahresrechnung 2024 weder Informationen über die vor seiner finanziellen Autonomie von seinen Mitgliedern geleisteten kumulierten Beiträge auf Ebene der Programme Horizont Europa und Digitales Europa vor, noch verglich es die Beiträge, die es bis Ende des Jahres aus allen Quellen erhalten hatte, mit den für die einzelnen Programme festgelegten Beitragszielen. Infolgedessen erfolgte keine vollständige Vorlage der Ergebnisse des ECCC zum Jahresende.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Das ECCC hatte seinen Rahmen für die interne Kontrolle teilweise umgesetzt

3.12.13. Ende 2024 hatte das ECCC seinen [Rahmen für die interne Kontrolle](#), der auf 17 Grundsätzen beruht, teilweise umgesetzt. Insbesondere hatte das Kompetenzzentrum seine

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der
Cybersicherheit (ECCC)

Arbeit dahin gehend, das wirksame Funktionieren seines Betriebskontinuitätsplans und seines Notfallplans zur Wiederherstellung des Betriebs sicherzustellen, eine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen zu schaffen und die Kontrollprinzipien im Zusammenhang mit der Risikobewertung und den risikobasierten Kontroll- und Überwachungstätigkeiten umzusetzen, noch nicht abgeschlossen.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.12.14. Der Rechnungshof prüfte auf der Ebene der Endbegünstigten einen (im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus allen Zwischenzahlungen und Abrechnungen des ECCC im Jahr 2024 ausgewählten) Vorgang zugunsten des Programms Digitales Europa, um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des ECCC im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der auf nicht förderfähige Personalkosten zurückzuführen war, die dadurch entstanden, dass bei der Berechnung der Stundensätze falsche Einheitskostensätze verwendet wurden.

3.12.15. Der Gemeinsame Auditdienst der Kommission führt Ex-post-Prüfungen der Zahlungen im Rahmen von Horizont Europa durch. Im Falle des Programms Digitales Europa werden diese Prüfungen von der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA) durchgeführt. Es liegen noch keine Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen vor, sodass wir sie bei unserer Gesamtbewertung nicht berücksichtigen konnten.

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der
Cybersicherheit (ECCC)

Antworten des ECCC

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/ECCC-Replies-SAR-JUS-2024/ECCC-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf



Im Rahmen von Euratom tätiges Gemeinsames Unternehmen

3.13. Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Einleitung

3.13.1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im April 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet⁴⁵. Eine seiner Hauptaufgaben ist die Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation (ITER-IO), die für die Durchführung des ITER-Projekts zuständig ist. Die Fusionsanlagen befinden sich in Cadarache (Frankreich), seinen Sitz hat das F4E jedoch in Barcelona. Seine Mitglieder sind Euratom, vertreten durch die Kommission, und die Euratom-Mitgliedstaaten.

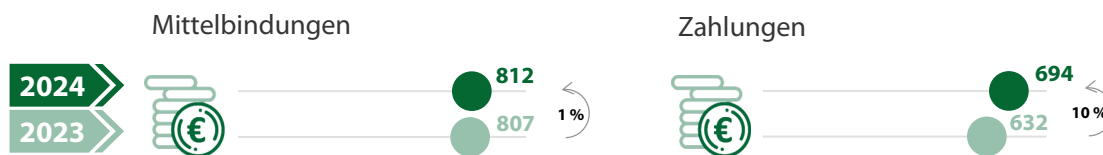
3.13.2. *Abbildung 3.13.1* enthält die wichtigsten Zahlenangaben zum Gemeinsamen Unternehmen.

⁴⁵ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)

Abbildung 3.13.1 – Wichtigste Zahlenangaben zum F4E

Verfügbare Haushaltsmittel (Millionen Euro)*



Personalbestand (beschäftigt am 31. Dezember)**



* Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen dem Haushalt des laufenden Jahres neu zugewiesen hat, sowie zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

** Das Personal umfasst Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie abgeordnete nationale Sachverständige.

Quelle: Daten vom Gemeinsamen Unternehmen bereitgestellt.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs – Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteil

3.13.3. Unser Prüfungsansatz, die Grundlage für unser Prüfungsurteil, die Verantwortlichkeiten des Managements des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) und der für die Überwachung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge sind in Abschnitt 3.1 beschrieben. Die Unterschrift auf Seite 174 ist ein integraler Bestandteil des Prüfungsurteils.

3.13.4. Wir haben

- die Jahresrechnung des F4E bestehend aus dem Jahresabschluss und der Haushaltsrechnung für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie
- die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

3.13.5. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2024, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Hervorhebung eines Sachverhalts

3.13.6. Wir weisen auf Erläuterung 6.4.2 zur Jahresrechnung 2024 des F4E hin, in der die Gesamtkosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens (das sogenannte *Estimate at Completion*) auf 25,8 Milliarden Euro (zu Preisen von 2024) veranschlagt wurden. Diese Schätzung spiegelt einen Kostenanstieg wider, der sich aus der überarbeiteten ITER-Ausgangsbasis ergibt, die von der ITER-IO im Juli 2024 vorgeschlagen, vom ITER-Rat jedoch noch nicht förmlich angenommen wurde (siehe Ziffern [3.13.12](#) und [3.13.15](#)).

3.13.7. Wir weisen darüber hinaus auf den Buchstaben d im einleitenden Teil der Jahresrechnung 2024 des Gemeinsamen Unternehmens hin, der die Auswirkungen der internationalen Lage betrifft; darin werden die erheblichen und anhaltenden inflationären Auswirkungen erläutert, die die durch COVID-19 ausgelösten Lieferkettenprobleme und der Angriffskrieg gegen die Ukraine auf die Tätigkeiten des F4E hatten. Das F4E schätzte, dass sich die Auswirkungen auf sein *Estimate at Completion* auf insgesamt 246 Millionen Euro (zu Preisen von 2008) belaufen werden.

Diese Sachverhalte führen nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

3.13.8. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Zahlungen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

3.13.9. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung des F4E für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

3.13.10. Die folgenden Bemerkungen stellen unser Prüfungsurteil nicht infrage.

Bemerkungen zu anderen Aspekten

Die Überarbeitung der ITER-Ausgangsbasis im Jahr 2024 hat die Risikoexposition des F4E deutlich erhöht

3.13.11. Das ITER-Übereinkommen über die Gründung der ITER-IO zwischen den Teilnehmerstaaten (den Euratom-Mitgliedstaaten, vertreten durch die Kommission, sowie China, Indien, Japan, Südkorea, Russland und den Vereinigten Staaten) trat im Oktober 2007 in Kraft. Das F4E wurde 2007 als europäische Mitgliedstelle errichtet und ist zuständig für den Beitrag der EU zum ITER-Projekt. Sowohl die ITER-IO als auch das F4E haben eine Laufzeit von 35 Jahren (bis 2042). Das ITER-Übereinkommen kann durch Beschluss des ITER-Rates um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)

3.13.12. Im Juni 2024 schlug die ITER-IO dem ITER-Rat einen überarbeiteten Projektplan mit einer neuen Ausgangsbasis vor, die die 2016 vereinbarte Ausgangsbasis ersetzen soll. Im überarbeiteten Plan ist das Ende der ITER-Montagephase von 2025 (Erzeugung des ersten Plasmas) auf 2035 (Beginn der Forschungstätigkeiten) und das Ende des gesamten Projekts von 2042 auf 2059 (17 Jahre nach dem bisherigen Enddatum) verschoben. Der ITER-Rat nahm die überarbeitete Ausgangsbasis zur Kenntnis und billigte deren Verwendung durch die ITER-IO und die Mitgliedstaaten (wie das F4E) als Arbeitsplan für die Überwachung der Fortschritte und des Betriebsmanagements des ITER-Projekts, unbeschadet der Gesamtkosten und der jährlichen Haushaltsverfahren. Der ITER-Rat hat die Ausgangsbasis von 2024 jedoch nicht förmlich gebilligt⁴⁶.

3.13.13. Im zweiten Halbjahr 2024 begann das F4E, entsprechend der Empfehlung des ITER-Rates seine operative Planung an die überarbeitete Ausgangsbasis anzupassen. Gemäß dem Dekret der französischen Regierung von 2012 zur Errichtung des ITER muss der Reaktor Cadarache innerhalb von 25 Jahren (vor April 2037) in Betrieb sein, es sei denn, Frankreich gewährt eine Verlängerung.

3.13.14. Die Ausgangsbasis von 2024 umfasst mehrere größere technische Änderungen am ITER-Projekt, die sich erheblich auf den Umfang der Sachbeiträge zum F4E auswirken können. Folgendes sind die wichtigsten Änderungen:

- Aufteilung des Montageprozesses in zwei Phasen, wobei die Anschaffung komplexerer Werkzeugteile auf die spätere Phase verschoben wird;
- Verwendung von Wolfram statt Beryllium in der dem Plasma zugewandten ersten Wand, dadurch Verbesserung der Sicherheit und Verringerung der langfristigen Kosten;
- eine deutliche Erhöhung der Hochfrequenz-Heizleistung aufgrund der Änderung des Materials der ersten Wand, was weitere 48 Gyrotronen erforderlich macht. Das F4E schlug vor, bis zu 16 dieser 48 Gyrotronen im Gegenzug für die Möglichkeit einer entsprechenden Verringerung seiner Finanzbeiträge zum ITER zu liefern, um die Resilienz der europäischen Industrie im diesem kritischen Bereich der Fusionstechnologie zu stärken;
- eine zweistufige Konzeption der Anlagen für heiße Zellen für die Entsorgung kontaminierter ITER-Komponenten mit einfacheren und deutlich kleineren Anlagen während der Phase geringer Aktivierung, die bis 2050 andauert.

⁴⁶ Siehe Beschlüsse der 34. Tagung des ITER-Rates (20. Juni 2024).

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

3.13.15. Schließlich wird die vorgeschlagene neue Ausgangsbasis höhere Finanz- und Sachbeiträge aller Mitgliedstellen an die ITER-IO erfordern. Gemäß der Jahresrechnung des F4E sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Ausgangsbasis von 2024 der wichtigste Faktor für den erheblichen Anstieg der Kosten für die vollständige Erzielung der im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse des Gemeinsamen Unternehmens (des sogenannten *Estimate at Completion*) von 21,2 Milliarden Euro (Ende 2023; 21,6 Milliarden Euro zu Preisen von 2024) auf 25,8 Milliarden Euro (Ende 2024). Dies bedeutet eine Erhöhung der Beiträge von Euratom und Frankreich zu den operativen Mitteln des Gemeinsamen Unternehmens um rund 4,2 Milliarden Euro (zu Preisen von 2024).

3.13.16. Der Rechnungshof erkennt an, dass eine Anpassung der Ausgangsbasis von 2016 erforderlich war, um die bisherigen erheblichen Verzögerungen anzugehen, und zwar hauptsächlich durch eine Vereinfachung der Projektdurchführung. Die überarbeitete Ausgangsbasis, wie sie von der ITER-IO vorgeschlagen wurde, hat jedoch dazu geführt, dass sich die Exposition des F4E gegenüber einer Reihe von Risiken erhöht hat, die im jüngsten Risikoregister des F4E nicht angemessen ausgewiesen sind.

- Nachhaltigkeitsrisiko: Die Relevanz des ITER-Projekts könnte beeinträchtigt werden, da wichtige Etappenziele (etwa die Realisierung des ersten Plasmas) näher an das Datum des Projektendes verschoben werden und da aufgrund der Entwicklung von Fusionsprojekten in Drittländern der Wettbewerb zugenommen hat.
- Rechtliches Risiko: Die Mitglieder könnten sich weigern, die Verlängerung des (im Jahr 2042 auslaufenden) ITER-Übereinkommens zu unterzeichnen, oder das französische Dekret könnte auslaufen, bevor der Reaktor in Betrieb genommen werden kann.
- Technisches und wirtschaftliches Risiko: Die erheblichen Änderungen des Umfangs der zu erbringenden technischen Leistungen des F4E (z. B. derjenigen, die die Anlagen für heiße Zellen betreffen) könnten Auswirkungen auf die Innovation haben.
- Finanzielles Risiko: Die deutlich höheren F4E-Beiträge werden möglicherweise weder durch Euratom im Rahmen künftiger MFR noch durch den Gastgeberstaat Frankreich nachhaltig finanziert.

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3.13.17. Der Rechnungshof prüfte 30 im Rahmen einer Zufallsstichprobe ausgewählte, im Jahr 2024 genehmigte Vorgänge (Zwischen-/Abschlusszahlungen und Abrechnungen), um die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des F4E im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der operativen Ausgaben zu bewerten. Er stellte

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

einen Fehler mit finanziellen Auswirkungen fest, der sich aus einer wesentlichen Änderung von zwei Immobilientransaktionen ergab, die nicht Gegenstand eines neuen Vergabeverfahrens war.

Bemerkungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Mängel beim Risikomanagementsystem und IT-Tool des F4E

3.13.18. Bei der Ermittlung von Risiken konzentriert sich das F4E hauptsächlich auf Risiken für die operative Durchführung des Projekts. Nicht alle Risiken im Personalbereich – wie die notwendige Umstrukturierung des Gemeinsamen Unternehmens zur Anpassung an die Ausgangsbasis von 2024, den intensiven Einsatz externer Dienstleister, Themen der Ressourcenplanung und des Ressourcenmanagements (insbesondere die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens, Personen mit den erforderlichen Kompetenzen zu halten oder einzustellen) und Verstöße gegen das [EU-Beamtenstatut](#) oder den Ethikrahmen des Gemeinsamen Unternehmens – berücksichtigt das F4E in ähnlicher Weise.

3.13.19. Darüber hinaus liefert das vom F4E für das Risikomanagement verwendete IT-Tool keine Informationen über die finanziellen Auswirkungen der relevanten wichtigsten Risiken zu jeweiligen Preisen und über deren tatsächliche Inzidenz.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

3.13.20. Der [Anhang](#) enthält einen Überblick über die vom F4E aufgrund von Bemerkungen des Rechnungshofs aus Vorjahren ergriffenen Maßnahmen.

Anhang – Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
1	2019, 2023	Keine zentrale Stelle für die Koordinierung und Verwaltung der externen Dienstleister und keine Methode zur Bewertung des aggregierten Bedarfs des F4E an Personal (einschließlich externer Dienstleister). Die Planung des aggregierten Bedarfs an Personal (einschließlich externer Dienstleister) beruht nicht auf einer korrekten Bewertung der Arbeitsbelastung und der erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen. Keine einheitliche formale Definition dessen, was ein externer Dienstleister ist, damit die Auswirkungen der Inanspruchnahme externer Dienstleister auf den Bedarf an Statutspersonal korrekt bewertet werden können.	2022 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die starke Abhängigkeit von externen Ressourcen zu bewerten, damit deren Inanspruchnahme besser geplant und gerechtfertigt werden kann. 2024 billigte das F4E eine Strategie für die Inanspruchnahme externer Dienstleister, einschließlich einer Definition dessen, was ein externer Dienstleister ist, und der Planung des Bedarfs. 2025 wurde dann ein Beschluss über die Zentralisierung ihrer Koordinierung und Verwaltung gefasst.	Offen
2	2021, 2023	Im letzten verfügbaren Risikoregister hat das F4E zwar auf das Risiko einer unzureichenden Gleichstellung der externen Mitarbeiter hingewiesen, nicht aber auf andere potenzielle	Das F4E plant, 2025 zu bewerten, ob andere Risiken im Zusammenhang mit externen	Offen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
		Risiken im Zusammenhang mit einer starken Abhängigkeit von externen Dienstleistern auf lange Sicht.	Dienstleistern in das Risikoregister aufgenommen werden müssen.	
3	2022, 2023	Niedrige Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen. Niedrige Ausführungsquote bei den für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mitteln für Zahlungen (Titel 2) und Annullierung zahlreicher aus dem Vorjahr übertragener Mittelbindungen.	Die Situation hat sich im Jahr 2024 verbessert. Ende 2024 hatte das F4E 91 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen (2023: 70 %) und 68 % der für Verwaltungsausgaben bereitgestellten Mittel für Zahlungen (2023: 65 %) ausgeführt und 19 % der aus dem Vorjahr übertragenen Mittelbindungen (2023: 21 %).	Abgeschlossen
4	2022, 2023	Die höhere Führungsebene des F4E befindet sich seit Ende 2022 im Umbruch, und im Jahr 2023 erfolgte eine erhebliche Umstrukturierung, die zu veränderten Aufgaben und Zuständigkeiten in der mittleren Führungsebene führte.	2024 leitete das F4E alle noch ausstehenden Einstellungsverfahren für freie Stellen der höheren und mittleren Führungsebene ein und schloss sie im März 2025 ab.	Abgeschlossen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
5	2022	Die jüngste Risikobewertung des F4E spiegelte Risiken im Zusammenhang mit bekannten wichtigen Ereignissen, die sich auf seine Tätigkeiten auswirkten, nicht wider.	Das F4E hat ein neues Konzept für die Risikoermittlung eingeführt, um eine rasche Konsolidierung auf der Ebene der Zusammenfassung von Risiken zu unterstützen und die Sichtbarkeit aller Tätigkeiten im Bereich Risikomanagement zu erhöhen. Die wichtigsten Risiken, die sich aus der vorgeschlagenen Ausgangsbasis von 2024 ergeben, werden in der Risikobewertung des Gemeinsamen Unternehmens jedoch nicht in geeigneter Weise dargestellt (siehe Ziffer 3.13.16). Das F4E plant, 2025 zu bewerten, ob diese Risiken in das Risikoregister aufgenommen werden müssen.	Offen
6	2023	Die Schätzungen der langfristigen Planung des F4E in der Jahresrechnung 2023 (<i>Estimate at Completion</i>) sind deutlich zu niedrig, da sie sich noch immer auf die Zwischenetappe und die Kostenannahmen von 2016 stützten, bei denen erhebliche und neuere technische Änderungen nicht berücksichtigt wurden.	In der Jahresrechnung 2024 des F4E beruhte das <i>Estimate at Completion</i> auf der vorgeschlagenen Ausgangsbasis von 2024 (siehe Ziffer 3.13.15).	Abgeschlossen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)

Nummer	Jahr, aus dem die Bemerkung des Rechnungshofs stammt	Bemerkung des Rechnungshofs (Zusammenfassung)	Korrekturmaßnahmen und sonstige relevante Entwicklungen (Zusammenfassung)	Stand der Bemerkung des Rechnungshofs
7	2023	Die Jahresberichte des F4E spiegelten die Situation in Bezug auf die ständigen Bediensteten – einschließlich der Bediensteten auf Zeit mit unbefristeten Verträgen, bei denen es sich de facto um ständige Bedienstete handelt – nicht genau wider.	Die Jahresberichte des F4E für 2024 enthielten keine Informationen über die auf Dauerplanstellen eingesetzten Bediensteten auf Zeit.	Offen
8	2023	Die für die interne Prüfung zuständige Stelle des F4E legte keine hinreichenden Nachweise dafür vor, dass sie bei der Planung interner Prüfungstätigkeiten regelmäßig Informationen zum Risikomanagement nutzt. Der Rahmen für die interne Kontrolle umfasste noch kein integriertes Risikomanagementverfahren.	2024 führte das F4E regelmäßige vierteljährliche Sitzungen zwischen seinem Risikomanagementteam und seinem für das interne Audit zuständigen Team ein. Die Ergebnisse dieser Sitzungen wurden im internen Kontrollverfahren noch nicht berücksichtigt.	Offen
9	2023	Keine Strategie für die Verwaltung sensibler Funktionen.	Das F4E nahm im April 2025 seine Strategie für den Umgang mit sensiblen Funktionen an. Im Einklang mit den Bestimmungen der Strategie hat es eine Liste sensibler Stellen erstellt und entsprechende Abhilfemaßnahmen festgelegt.	Abgeschlossen

Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie (F4E)

Antworten des F4E

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECARepplies/F4E-Replies-SAR-JUS-2024/F4E-Replies-SAR-JUS-2024_DE.pdf

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Petri Sarvamaa, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 23. September 2025 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BBi	Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige
CA	Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt
CAS	Gemeinsamer Auditdienst der Europäischen Kommission
CBE	Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa
CEF	Fazilität "Connecting Europe"
Clean H2	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff
Clean Sky	Gemeinsames Unternehmen Clean Sky
ECCC	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit
ECSEL	Gemeinsames Unternehmen Elektronikkomponenten und -systeme
EDCTP	<i>European and Developing Countries Clinical Trials Partnerships</i> (Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien)
EU-Rail	Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EuroHPC	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen
F4E	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie
FCH	Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff"
GD CNECT	Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Kommission
GD MOVE	Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission
GD RTD	Generaldirektion Forschung und Innovation der Kommission
Global Health EDCTP3	Gemeinsames Unternehmen Global Health EDCTP3 (EDCTP3: Partnerschaft Europas und der Entwicklungsländer im Bereich klinischer Studien 3)
GU	Gemeinsames Unternehmen
HaDEA	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
IAS	Interner Auditdienst der Europäischen Kommission

IHI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen"
IKAA	Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten
IKOP	Sachbeiträge zu operativen Tätigkeiten
IMI	Gemeinsames Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel"
ISA	<i>International Standards on Auditing</i>
ISSAI	<i>International Standards of Supreme Audit Institutions</i> (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden)
ITER	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor
ITER-IO	Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation
KDT	Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien
MFR	mehnjähriger Finanzrahmen
RP7	Siebttes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007–2013)
S2R	Gemeinsames Unternehmen Shift2Rail (Europäische Eisenbahninitiative)
SESAR	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum
SNS	Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2025

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

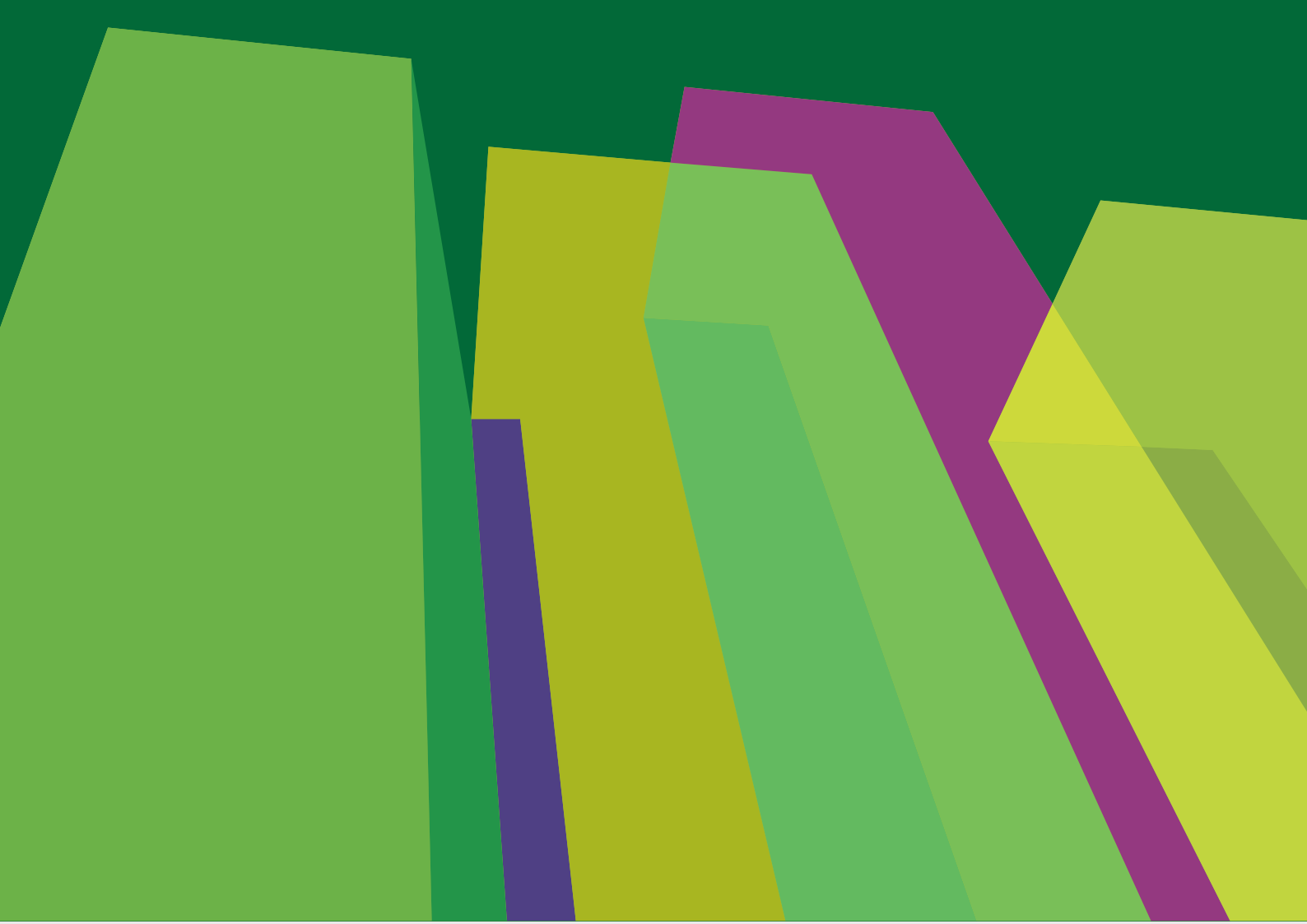
Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

PDF	ISBN 978-92-849-5349-3	ISSN 2812-0000	doi:10.2865/6557115	QJ-01-25-035-DE-N
-----	------------------------	----------------	---------------------	-------------------

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2024](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union